

Gemeinde Freigericht

Bebauungsplan „Sonnenkraftwerk Somborn“ sowie Teiländerung des Flächennutzungsplans



- Stand Entwurf -

**Unterlagen zur Beteiligung der
Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB**

- Vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen -

Kyra Goerz

Betreff: WG: GEMEINDE FREIGERICHT, BEBAUUNGSPLAN "SONNENKRAFTWERK SOMBORN"

Von: [REDACTED]@t-online.de>

Gesendet: Dienstag, 3. Oktober 2023 17:33

An: Petra Schoeneberger <info@planergruppe-rob.de>

Betreff: GEMEINDE FREIGERICHT, BEBAUUNGSPLAN "SONNENKRAFTWERK SOMBORN"

Hallo Frau Horn,

Ich habe zu Ihrem Vorentwurf für den Bebauungsplan Sonnenkraftwerk Somborn einige Fragen.

In dem Vorentwurf wird eine Ausgleichsfläche von 19,5 Ha. Aufgeführt.

Wofür soll diese Fläche sein. Der Solarpark soll beweidet werden können und wird nicht zu gebaut.

Wie dürfen diese 19,4 Ha. Weiter genutzt werden diese der Landwirtschaft entzogen. Welche Ausgleichmaßnahmen finden hier statt. Werden hier Bäume gepflanzt.

Wurde mit den Eigentümern schon darüber gesprochen.

Wie errechnet sich die Fläche von 19,4 Ha.

Warum wird nicht eine entsprechende Fläche vom Hof Trages für den Ausgleich verwendet. Hier ist noch genügend Potential vorhanden.

Auszug aus dem Bebauungsplan.

Da sich das vorliegende Plangebiet vollständig im „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ befindet ist die gesamte Fläche des Geltungsbereichs von 140.000 m² (14 ha) zu kompensieren

Zur Kompensation der beabsichtigten Nutzung von ca. 14 ha „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ zu Gunsten einer Sonderbaufläche „Freiflächenphotovoltaik“ soll im Gemarkungsgebiet von Freigericht eine bislang außerhalb des Regionalen Grünzugs liegende Fläche diesem zugeordnet und somit einen Ausgleich im selben Naturraum hergestellt werden, der funktionell und qualitativ im unmittelbaren Anschluss liegt und damit einen „Lückenschluss“ herstellt. Hierdurch kann die Funktion des Regionalen Grünzugs nach dem Grundsatz der Raumordnung gem. G4.3-1 des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 langfristig sichergestellt werden, zusammenhängende, ausreichend große, unbesiedelte Freiräume langfristig von Besiedlung freizuhalten und als wesentliche Gliederungselemente der Landschaft zu gestalten.

Die ca. 19,5 ha große Ausgleichsfläche befindet sich nordwestlich des Ortsteils Altenmittlau (Abb. 4). Die Fläche unterliegt der landwirtschaftlichen Nutzung und ist im Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 als Vorranggebiet für die Landwirtschaft dargestellt. Die Fläche grenzt unmittelbar an den Regionalen Grünzug. Mit ihr steht eine Kompensation zu der beabsichtigten Nutzung von 14 ha „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ zu Gunsten einer Sonderbaufläche „Freiflächenphotovoltaik“ zur Verfügung.



Abb. 4: Flächenvorschlag zur Kompensation des Regionalen Grünzugs nordwestlich des Ortsteils Altenmittlau, ca. 19,5 ha



Warum kann die in rot gekennzeichnete Fläche nicht für den Ausgleich genutzt werden.

Gerne erwarte ich Ihre Antwort

MFG



Gemeindeverwaltung Freigericht
Eing. 21. Sep. 2023




[Redacted]

Herr Dr. Albrecht Eitz
Bürgermeister

Rathausstraße 13
63579 Freigericht

[Redacted]

Telefon +49 (0) 6054 [Redacted]
Mobil +49 (0) 171 [Redacted]
E-Mail [Redacted]

Datum 19.09.2023

→ Bauamt

Betreff: Sonnenkraftwerk Somborn

Sehr geehrte Herr Dr. Albrecht Eitz,

hiermit widersprechen wir Ihnen im Rahmen Ihrer öffentlichen Bekanntmachung, Bauleitplanung der Gemeinde Freigericht: Bebauungsplan „Sonnenkraftwerk Somborn“ und Teiländerung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplans „Sonnenkraftwerk Somborn“, vom 08.09.2023.

Die von Ihnen dargelegten Flächen in der Gemarkung Somborn Flur 33 Flurstück 1/3; Flur 1/2 und Flur 15 Flurstück 40/2 für die Entwicklung einer Freiflächen-PV-Anlag. Stehen aufgrund eines rechtskräftigen Pachtvertrages, zwischen mir ([Redacted]) und dem Eigentümer der oben genannten Flurstücke bis Ende 2027 nicht zu Ihrer Verfügung.

Damit ist das „Vorhandensein einer kurzfristigen Flächenverfügbarkeit“ (vgl. Teiländerung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplans „Sonnenkraftwerk Somborn“ S.17-20) nicht gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature]



Kreisbauernverband MK e.V. | Am Sportplatz 6 | 63607 Wächtersbach

Planergruppe ROB GmbH
Am Kronberger Hang 3
65824 Schwalbach am Taunus

Telefon: 06053 61070-0
Fax: 06053 61070-20
E-Mail: info@kbv-main-kinzig.de

- per E-Mail -

17. Oktober 2023

Teiländerung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplans „Sonnenkraftwerk Somborn“ – Vorentwurf vom 31.07.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit möchten wir als berufsständische Interessensvertretung Stellung nehmen.

Grundsätzlich steht der Kreisbauernverband der Energiewende aufgeschlossen gegenüber, allerdings sollten gerade bei Photovoltaikvorhaben, bevor die Bebauung von Freiflächen erwägt wird, andere Alternativen, wie z. Bsp. Dächern, Gewerbe- und Sonderbauten sowie Konversionsflächen unbedingt ausgeschöpft sein. In Ihrem Entwurf wird der alte Steinbruch als Alternative genannt, es wird jedoch nicht ersichtlich, warum dieser als möglicher Standort verworfen wird. Ohne eine konkrete Herleitung, warum diese Fläche nicht als Standort vorgesehen ist, ergeben sich erhebliche rechtliche Bedenken hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Alternativenauswahl.

Der tägliche Flächenverbrauch in Hessen nimmt der Landwirtschaft die Grundlage für die regionale Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln, sei es direkt durch Maßnahmen oder aber daraus resultierenden Ausgleichsmaßnahmen. Der Druck auf die Flächen wird stets höher und macht sich auf Kauf- und Pachtpreise deutlich bemerkbar. Zu dem Verlust aufgrund zahlreicher Infrastrukturmaßnahmen, kommen gesetzliche Vorgaben hinzu, wie beispielsweise die 4% Flächenstilllegung pro Betrieb, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehen ist.

Ein großer Teil der geplanten Fläche des o.g. Vorhabens wird derzeit ackerbaulich genutzt. Auf dieser Fläche werden zukünftig keine Lebensmittel mehr hergestellt werden.

Die hessische Landesregierung hat sich die Nachhaltigkeitsförderung – die Vermeidung des Flächenverbrauchs – zur Aufgabe gemacht. Der Nachhaltigkeitsgedanke sollte auch bei solchen Verfahren Berücksichtigung finden.

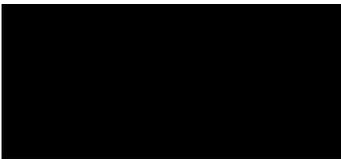
Laut Baugesetzbuch § 1a sollten Landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Daher bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken gegen das beschriebene Vorhaben.

Kreisbauernverband Main-Kinzig e.V.
Am Sportplatz 6 | 63607 Wächtersbach
Telefon: 06053 61070-0 | Fax: 06053 61070-20
E-Mail: info@kbv-main-kinzig.de

Bankverbindung
VR Bank Main-Kinzig Büdingen eG
IBAN DE75 5066 1639 0003 2015 62
Steuernummer 19 224 20019

Die Zuordnung einer neuen Fläche als „Regionaler Grünzug“ zur Kompensation der genutzten Flächen für das o.g. Vorhaben auf eine bislang außerhalb des Regionalen Grünzugs liegende Fläche, darf keines Falls dazu führen, dass in dem „neuen“ Regionalen Grünzug befindliche landwirtschaftliche Betriebe, aufgrund baulicher Restriktionen, in ihrer betrieblichen Entwicklung gehindert werden. Weiterhin darf der fehlende landwirtschaftliche Vorrang, der sich im neuen Regionalen Grünzug ergibt, keinesfalls dazu führen, dass landwirtschaftliche Interessen untergeordnet sind und beispielsweise auf dieser Fläche dann Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen in Zusammenhang mit dem o.g. Vorhaben umgesetzt werden. Solche Maßnahmen sind im Vorhaben direkt zu realisieren oder allenfalls über Ökopunkten auszugleichen.

Mit freundlichen Grüßen



Kreisbauernverband
Main-Kinzig e. V.



Kreisbauernverband MK e.V. | Am Sportplatz 6 | 63607 Wächtersbach

Planergruppe ROB GmbH
Am Kronberger Hang 3
65824 Schwalbach am Taunus

Telefon: 06053 61070-0
Fax: 06053 61070-20
E-Mail: info@kbv-main-kinzig.de

- per E-Mail -

17. Oktober 2023

Bebauungsplan Sonnenkraftwerk „Somborn“ – Vorentwurf 31.07.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit möchten wir als berufsständische Interessensvertretung Stellung nehmen.

Grundsätzlich steht der Kreisbauernverband der Energiewende aufgeschlossen gegenüber, allerdings sollten gerade bei Photovoltaikvorhaben, bevor die Bebauung von Freiflächen erwägt wird, andere Alternativen, wie z. Bsp. Dächern, Gewerbe- und Sonderbauten sowie Konversionsflächen unbedingt ausgeschöpft sein. In Ihrem Entwurf wird der alte Steinbruch als Alternative genannt, es wird jedoch nicht ersichtlich, warum dieser als möglicher Standort verworfen wird. Ohne eine konkrete Herleitung, warum diese Fläche nicht als Standort vorgesehen ist, ergeben sich erhebliche rechtliche Bedenken hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Alternativenauswahl.

Der tägliche Flächenverbrauch in Hessen nimmt der Landwirtschaft die Grundlage für die regionale Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln, sei es direkt durch Maßnahmen oder aber daraus resultierenden Ausgleichsmaßnahmen. Der Druck auf die Flächen wird stets höher und macht sich auf Kauf- und Pachtpreise deutlich bemerkbar. Zu dem Verlust aufgrund zahlreicher Infrastrukturmaßnahmen, kommen gesetzliche Vorgaben hinzu, wie beispielsweise die 4% Flächenstilllegung pro Betrieb, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehen ist.

Ein großer Teil der geplanten Fläche des o.g. Vorhabens wird derzeit ackerbaulich genutzt. Auf dieser Fläche werden zukünftig keine Lebensmittel mehr hergestellt werden.

Die hessische Landesregierung hat sich die Nachhaltigkeitsförderung – die Vermeidung des Flächenverbrauchs – zur Aufgabe gemacht. Der Nachhaltigkeitsgedanke sollte auch bei solchen Verfahren Berücksichtigung finden.

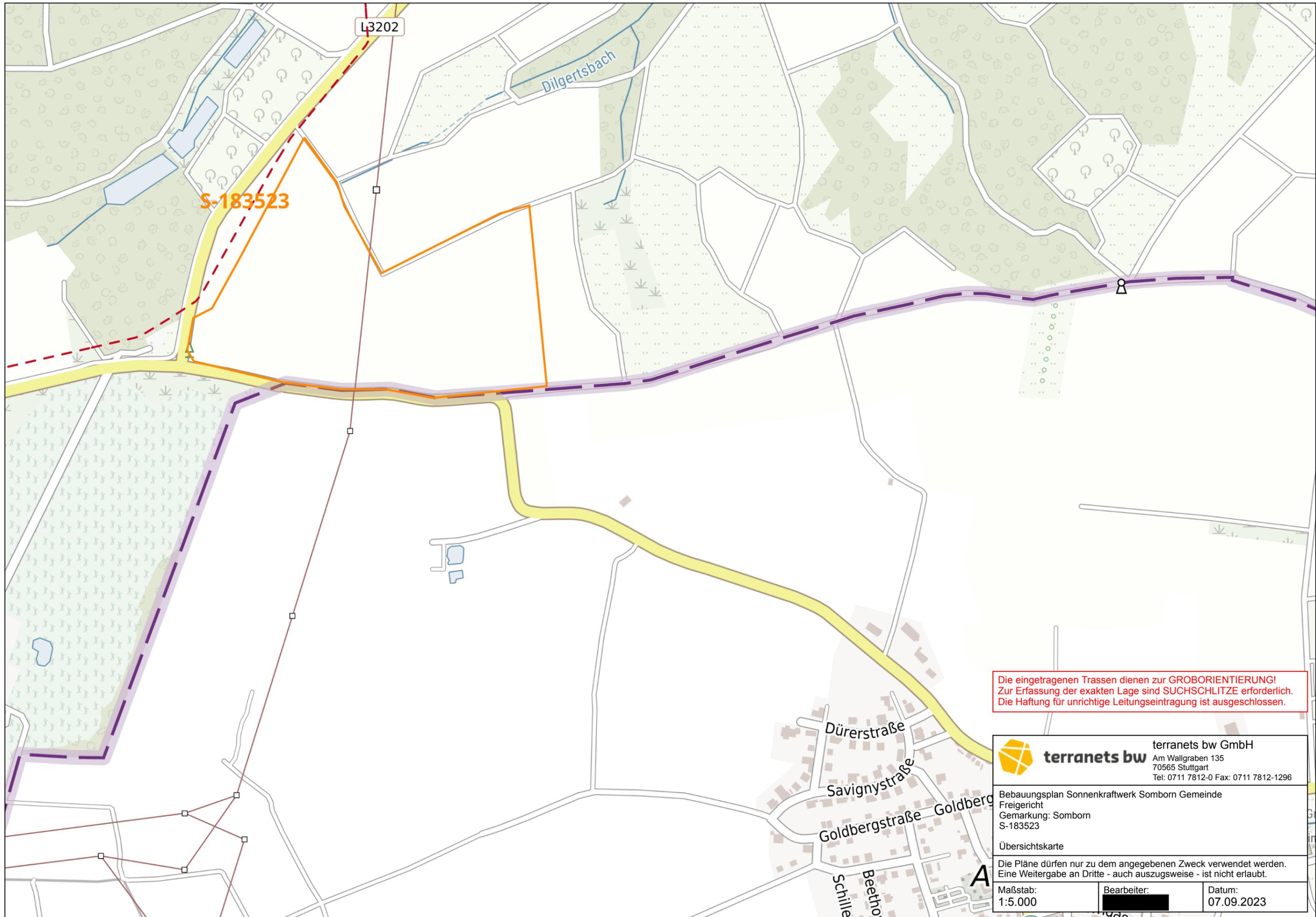
Laut Baugesetzbuch § 1a sollten Landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Daher bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken gegen das beschriebene Vorhaben.

Die Zuordnung einer neuen Fläche als „Regionaler Grünzug“ zur Kompensation der genutzten Flächen für das o.g. Vorhaben auf eine bislang außerhalb des Regionalen Grünzugs liegende Fläche, darf keines Falls dazu führen, dass in dem „neuen“ Regionalen Grünzug befindliche landwirtschaftliche Betriebe, aufgrund baulicher Restriktionen, in ihrer betrieblichen Entwicklung gehindert werden. Weiterhin darf der fehlende landwirtschaftliche Vorrang, der sich im neuen Regionalen Grünzug ergibt, keinesfalls dazu führen, dass landwirtschaftliche Interessen untergeordnet sind und beispielsweise auf dieser Fläche dann Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen in Zusammenhang mit dem o.g. Vorhaben umgesetzt werden. Solche Maßnahmen sind im Vorhaben direkt zu realisieren oder allenfalls über Ökopunkten auszugleichen.

Mit freundlichen Grüßen



Kreisbauernverband
Main-Kinzig e. V.



L3202

Dilgertsbach

S-183523

Dürerstraße

Savignystraße

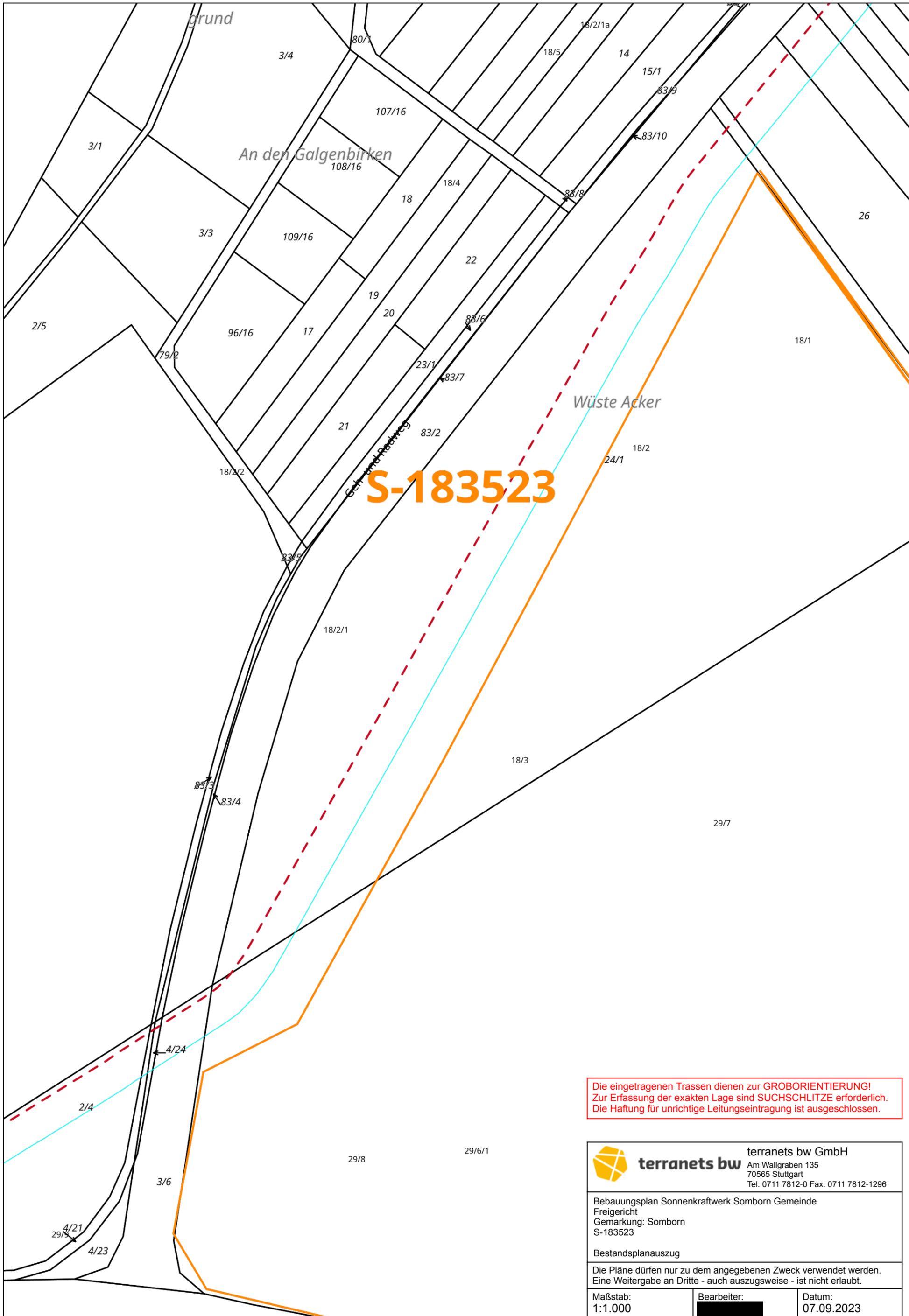
Goldbergstraße Goldberg

Schille

Beethoven

Die eingetragenen Trassen dienen zur GROBORIENTIERUNG!
 Zur Erfassung der exakten Lage sind SUCHSCHLITZE erforderlich.
 Die Haftung für unrichtige Leitungseintragung ist ausgeschlossen.

	terraneTS bw GmbH Am Wallgraben 135 70565 Stuttgart Tel: 0711 7812-0 Fax: 0711 7812-1296	
	Bebauungsplan Sonnenkraftwerk Somborn Gemeinde Freigericht Gemarkung: Somborn S-183523	
Übersichtskarte		
Die Pläne dürfen nur zu dem angegebenen Zweck verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte - auch auszugsweise - ist nicht erlaubt.		
Maßstab: 1:5.000	Bearbeiter: 	Datum: 07.09.2023



Die eingetragenen Trassen dienen zur GROBORIENTIERUNG!
 Zur Erfassung der exakten Lage sind SUCHSCHLITZE erforderlich.
 Die Haftung für unrichtige Leitungseintragung ist ausgeschlossen.

	terraneTS bw GmbH Am Wallgraben 135 70565 Stuttgart Tel: 0711 7812-0 Fax: 0711 7812-1296	
	Bebauungsplan Sonnenkraftwerk Somborn Gemeinde Freigericht Gemarkung: Somborn S-183523	
Bestandsplanauszug		
Die Pläne dürfen nur zu dem angegebenen Zweck verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte - auch auszugsweise - ist nicht erlaubt.		
Maßstab: 1:1.000	Bearbeiter: [REDACTED]	Datum: 07.09.2023



terranets bw

EMPFANGSBESCHEINIGUNG UND VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Planungsanfragen

Aktenzeichen:

Datum der Stellungnahme:

Gashochdruckleitung:

Bitte beachten Sie, dass vor Beginn jeglicher Arbeiten im Bereich der Anlagen von terranets bw, eine neue Anfrage für die Bauausführung zu stellen ist. Dafür steht Ihnen das Online-Portal BIL zur Verfügung.

Antragsteller:

Projektbezeichnung:

Art der Baumaßnahme:

Lage der Baumaßnahme:

Ausführungszeitraum:

Verantwortlicher Projekt-/Bauleiter:

Das Dokument „Technische Bestimmungen – Technische Planungs- und Ausführungsvorgaben der terranets bw GmbH“ sowie die in den Anlagen aufgeführten Pläne sind mir/uns mit der Stellungnahme der terranets bw GmbH vom überreicht/übersandt worden.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die Bedingungen der terranets bw GmbH, insbesondere die erhaltenen „Technischen Bestimmungen“ sowie die Stellungnahme einzuhalten. Mir/Uns ist bekannt, dass diese Auflagen einzig dem Schutz der Anlagen von terranets bw GmbH dienen, dass das Personal von terranets bw nur die Einhaltung dieser Auflagen überwacht und dass sich die Haftung für Schäden an Anlagen von terranets bw oder Dritter im Übrigen nach allgemeinen Regeln richtet.

Ich/Wir bestätigen den Erhalt der Information, dass ein Einweisungstermin mit dem Betriebspersonal von terranets bw vor Ort, im Vorfeld der Baumaßnahme, zu vereinbaren ist. Dabei werden die Anlagen von terranets bw und deren Verlauf, sowie der des Schutzstreifens ausgewiesen und es wird auf Besonderheiten und notwendige Verhaltensweisen im Umgang mit Erdgashochdruckleitungen hingewiesen. Dies erfolgt zusätzlich zu den mir/uns bereits übergebenen Planunterlagen und Anweisungen zum Schutz von Anlagen der terranets bw.

Bemerkungen:

Ort, Datum



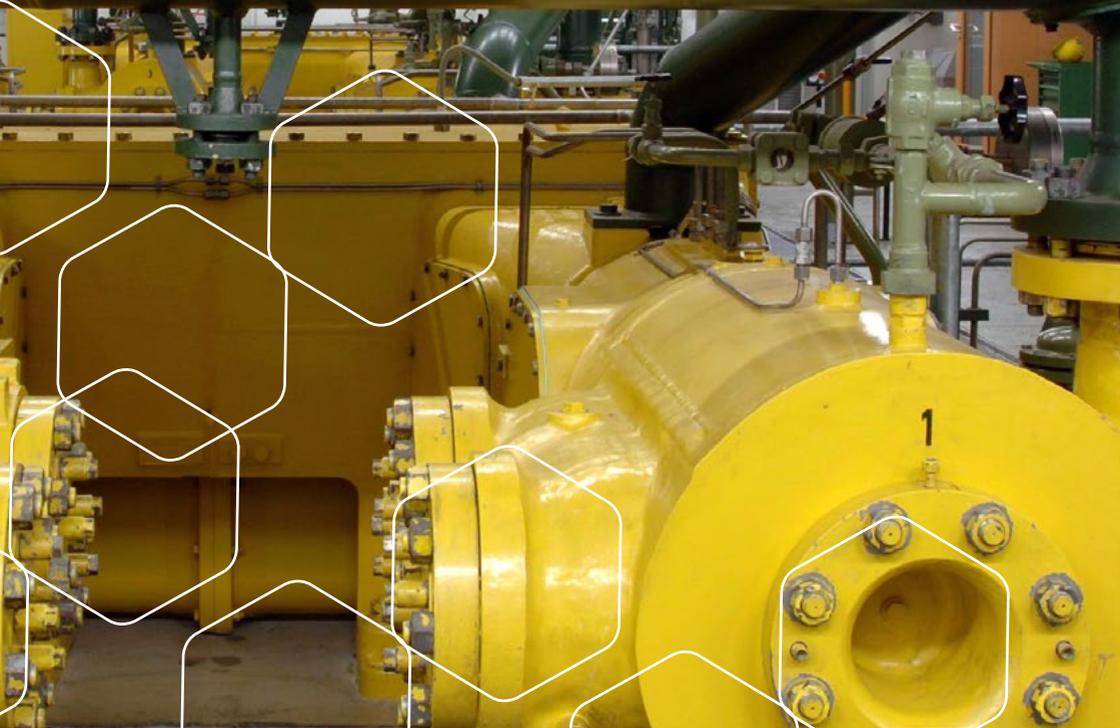
terrannets bw

GASTRANSPORT TELEKOMMUNIKATION DIENSTLEISTUNGEN

TECHNISCHE BESTIMMUNGEN

Technische Planungs- und Ausführungsvorgaben
der terrannets bw GmbH

Stand: August 2022



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Schutzstreifen und Überdeckung	4
3. Erkundigungs- und Sicherungspflicht	6
4. Anzeige von Baumaßnahmen	7
5. Planungsvorgaben für Baumaßnahmen	8
6. Vor Beginn der Baumaßnahmen	14
7. Regeln zur Ausführung von Baumaßnahmen im Schutzstreifen	16
8. Kreuzungen und Parallelführungen	19
9. Kathodischer Korrosionsschutz	21
10. Abnahme und Verfüllung des Rohrgrabens	22
11. Sicherung gegen Bergbaueinwirkung	23
12. Schadensfälle	24
13. Schlussbestimmungen	25
14. Empfangs- und Kenntnisnahme-Bestätigung	25
Anhang	
Empfangsbescheinigung und Verpflichtungserklärung	

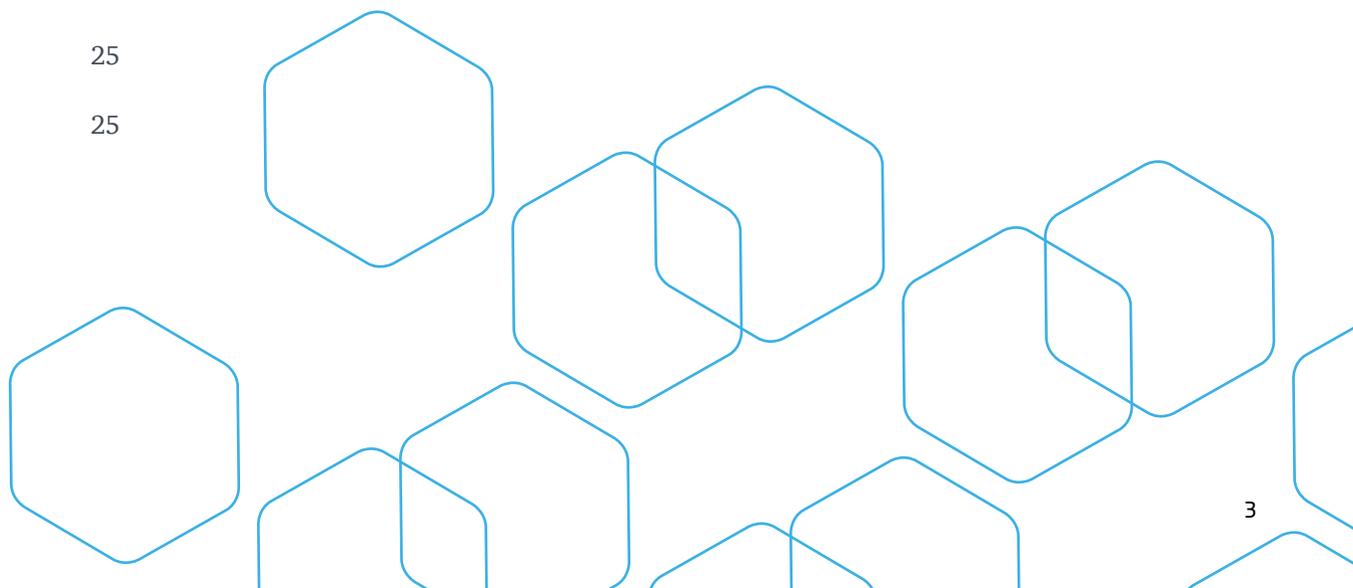
1. ALLGEMEINES

Die terranets bw ist ein unabhängiger Transportnetzbetreiber für Gas. Mit ihrem rund 2.700 km langen Leitungsnetz stellt die terranets bw den diskriminierungsfreien Gastransport von Niedersachsen bis an den Bodensee sicher. Darüber hinaus betreibt das Unternehmen eine umfassende Telekommunikationsinfrastruktur.

In dieser Funktion ist terranets bw Träger öffentlicher Belange im Sinne von § 4 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB). Die Gewährleistung von Gesundheitsschutz, Arbeitsschutz, Sicherheit und Umweltschutz sind zentrale Gegenstände unserer Unternehmenskultur. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, ist terranets bw bei Vorhaben, die potenziell Auswirkungen auf Anlagen von terranets bw haben, zu beteiligen.

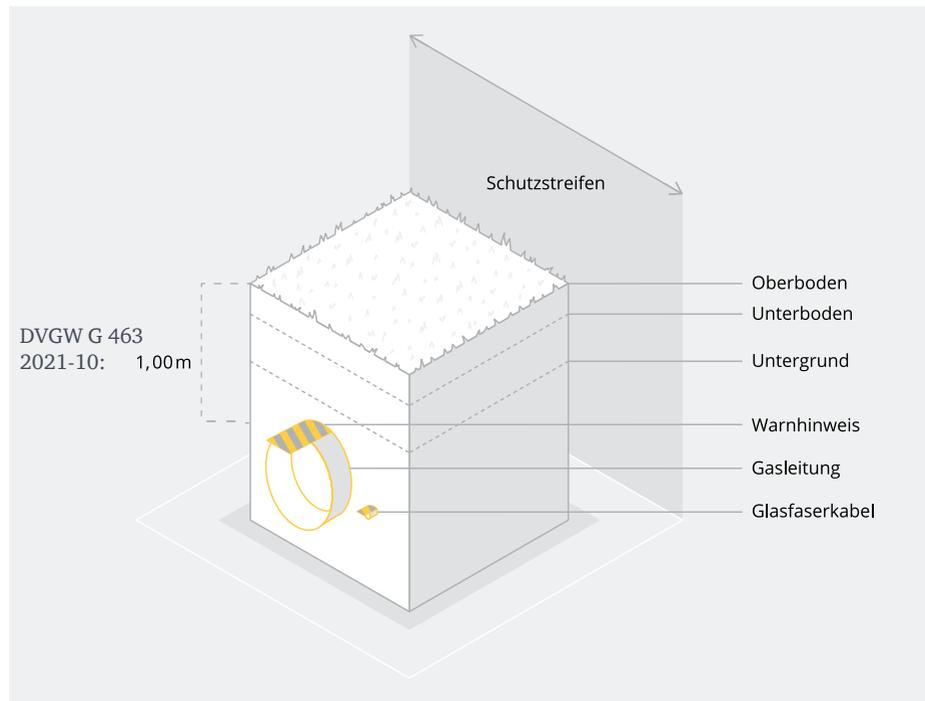
Die der öffentlichen Gasversorgung dienenden Gashochdruckleitungen von terranets bw und die parallel dazu verlegten Telekommunikationskabel (TK-Linien) werden im Folgenden als Anlagen der terranets bw bezeichnet und sind grundsätzlich in einem Schutzstreifen verlegt.

Dieses Dokument regelt, welche technischen Bedingungen im Zusammenhang mit Anlagen der terranets bw GmbH zu deren Schutz einzuhalten sind.



2. SCHUTZSTREIFEN UND ÜBERDECKUNG

Die Schutzstreifen zur Sicherung des Nahbereiches der Anlagen der terranets bw sind in der Regel durch die Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB) dinglich oder durch Gestattungsverträge abgesichert.



Innerhalb der Schutzstreifen ist terranets bw als Anlagenbetreiber verpflichtet, Einwirkungen, die den Bestand oder Betrieb der Anlagen beeinträchtigen können, auszuschließen.

Daher bedarf jegliche Inanspruchnahme oder Nutzungsänderung des Schutzstreifens der vorherigen schriftlichen Gestattung durch terranets bw.

Die jeweilige Schutzstreifenbreite ist unserer Stellungnahme zum entsprechenden Bauvorhaben zu entnehmen.

In der Regel kommen die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Maße in Abhängigkeit von der Art der verlegten Leitung und ihren Eigenschaften (Durchmesser, Druckstufe, etc.) in Frage.

Gashochdruckleitungen	5-15 m
Telekommunikationsleitungen in Solotrassen	2 m
Anodenanlagen und sonstige Anlagen des kathodischen Korrosionsschutzes	1-4 m

Die Erdüberdeckung der Anlagen von terranets bw geht bei der Verlegung aus den anerkannten Regeln der Technik hervor. Bei **Bestandsanlagen** kann sie jedoch aus planungs- und bautechnischen Gründen **abschnittsweise über- oder unterschritten werden**. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Geltung vorheriger Fassungen des DVGW-Arbeitsblatts G 463 am jeweiligen Leitungsabschnitt.

Vor allem im Bereich landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzter Flächen oder in Bereichen zwischenzeitlich vorgenommener Niveauänderungen sind Varianzen zu berücksichtigen.

Weitere Auskünfte und die anzunehmende Erdüberdeckung im Einzelfall sind demzufolge bei den in der Stellungnahme zum Bauvorhaben beziehungsweise im Genehmigungsverfahren benannten Stellen einzuholen.

3. ERKUNDIGUNGS- UND SICHERUNGSPFLICHT

Baumaßnahmen und Eingriffe mit potenziellen Auswirkungen auf die Anlagen von terranets bw erfordern wegen der zu gewährleistenden öffentlichen Sicherheit und Energieversorgung eine erhöhte Sorgfaltspflicht. Gemäß des DVGW-Arbeitsblatts GW 315 und der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 38 besteht daher eine Erkundigungs- und Sicherungspflicht für alle bauausführenden Unternehmen.

Grundsätzlich muss in allen öffentlichen, privaten und land- sowie forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken mit dem Vorhandensein von Versorgungsleitungen gerechnet werden. Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht des Bauausführenden ist demnach bereits in der Planungsphase eine aktuelle Auskunft über die Lage und Tiefe der im Bereich der vorgesehenen Tätigkeiten vorhandenen Versorgungsanlage bei dem zuständigen Betreiber einzuholen.

Verstöße gegen die Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht lösen im Schadensfall regelmäßig eine Schadensersatzpflicht aus und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein. Unabhängig davon, wen der Bauherr mit Planung und/oder Durchführung seines Vorhabens beauftragt und unabhängig davon, ob diese Beauftragten wiederum Subunternehmen beauftragen, haftet der Bauherr gegenüber terranets bw für alle Schäden, die seine Auftragnehmer an den Anlagen von terranets bw verursachen. Eine Exkulpation nach § 831 Absatz 1 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen.

Eine Baufreigabe durch terranets bw kann erst nach der Unterzeichnung der schriftlichen Gestattung durch den Bauherrn erfolgen.

4. ANZEIGE VON BAUMAßNAHMEN

Zur Verhinderung von Beeinträchtigungen oder Gefährdungen der Anlagen von terranets bw ist es notwendig, Baumaßnahmen mit uns abzustimmen. Zu diesem Zweck steht den Bauherren und deren Beauftragten das Online-Portal BIL zur Verfügung: <https://portal.bil-leitungsauskunft.de/>

Über diese Plattform sind Vorhaben schriftlich anzuzeigen und die zur Bearbeitung notwendigen Planungsunterlagen einzureichen. Die Unterlagen werden benötigt, um unsere Stellungnahme bzgl. des entsprechenden Vorhabens abzustimmen. Ein angemessener Zeitvorlauf von **mindestens 10 Arbeitstagen** dient der Sicherstellung beiderseitiger Interessen im Stadium der Planung. Die rechtzeitige Kontaktaufnahme ermöglicht die Aufnahme unserer Auflagen, Bedingungen und Hinweise für Bauherren in die Planungen und deren Umsetzung während der Bauausführung.

Mit der Beantwortung Ihrer Anfrage erhalten Sie eine unverbindliche Stellungnahme von terranets bw einschließlich der zugehörigen Unterlagen. Nachfolgend aufgeführte Unterlagen sind für eine konkrete Stellungnahme erforderlich:

Bauzeichnungen

in einem solchen Maßstab und mit so vielen Schnitten, dass daraus das beabsichtigte Bauvorhaben ersichtlich ist. Die Anlagen von terranets bw müssen in den entsprechenden Plänen übernommen werden.

Lageplan mit Gemarkungs-, Flur- und Flurstücksgrenzen

Übersichtsplan Maßstab 1:25 000 / 10 000 Nordpfeil und Maßstab

Kurzgefasste Bau- und Betriebsbeschreibung

mit besonderer Berücksichtigung der zum Schutz der Anlagen von terranets bw vorgesehenen Maßnahmen

Vorhaben, welche öffentlich-rechtliche Verfahren durchlaufen, erfordern eine komplette Planungsmappe. Diese ist terranets bw zuzusenden, um die Umsetzung zu ermöglichen.

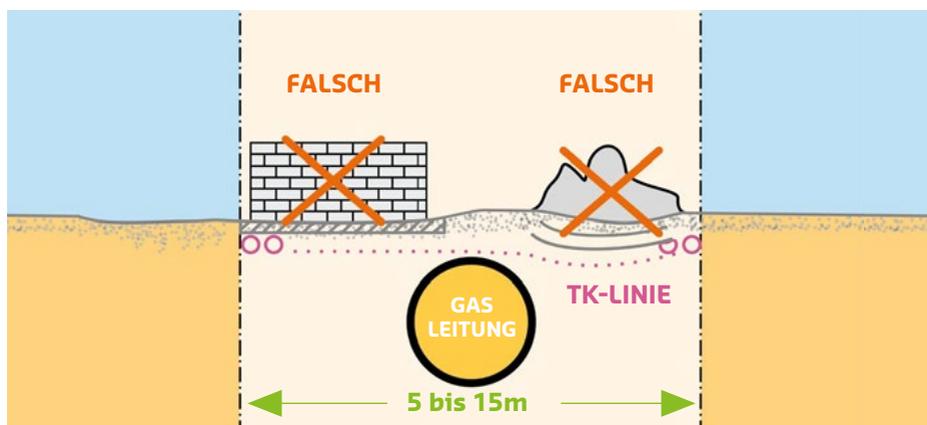
5. PLANUNGSVORGABEN FÜR BAUMAßNAHMEN

Als Anlagenbetreiber ist terranets bw verpflichtet, die Leitungen und Schutzstreifen jährlich zu begehen und monatlich zu befliegen. Aus diesem Grund muss der Trassenverlauf sichtbar und begehbar bleiben. Die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Energieversorgung kann zudem den Einsatz technischer Ausrüstung und von Baugeräten erfordern, weshalb auch der Lichtraum des Schutzstreifens freizuhalten ist.

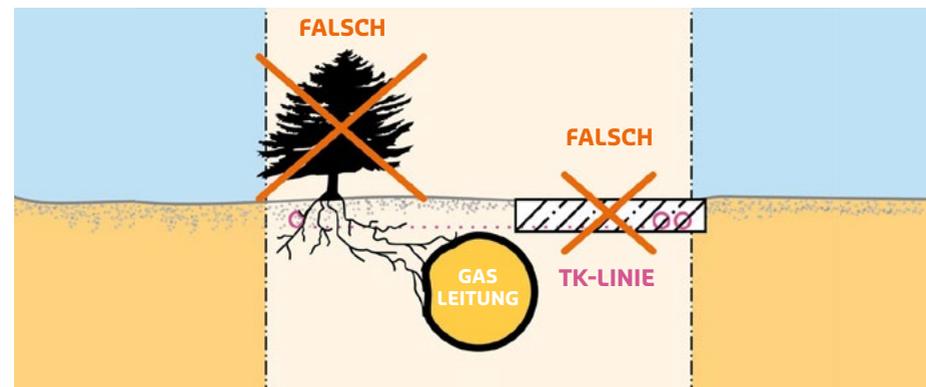
Die geltenden Regeln der Technik sind einzuhalten. Das betrifft insbesondere die Arbeitsblätter gemäß DVGW-Regelwerk sowie die VDE-Bestimmungen und die AfK-Empfehlungen.

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen sind die Abstände zwischen der Windenergieanlage und den Anlagen von terranets bw gemäß des Gutachtens „Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten – Bestimmung von Mindestabständen“ der Dr.-Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Die Errichtung von Gattern, Zäunen und ähnlichen Einrichtungen darf nur nach Abstimmung mit dem hierfür zuständigen Personal von terranets bw oder deren Beauftragte erfolgen, um eine Zugänglichkeit der Anlagen zu gewährleisten.



In begründeten Ausnahmefällen kann eine Bepflanzung des Schutzstreifens erfolgen. Zur Verhinderung einer gegenseitigen Beeinflussung von Bepflanzung und den Anlagen von terranets bw ist jedoch ein lichter Mindestabstand von 2,5 m einzuhalten. Unter diesen Bedingungen sind zudem Vorkehrungen entsprechend des DVGW- Arbeitsblatts GW 125 zu treffen, um eine spätere Beschädigung der Leitungsumhüllung durch das Wurzelwerk wirksam zu verhindern.



Eine Umsetzung der geltenden Regeln der Technik schließt folglich die nachfolgenden Tätigkeiten oder Bauwerke im Bereich des Schutzstreifens von Anlagen der terranets bw aus:

Errichtung von Gebäuden oder baulichen Anlagen (auch Anbauten oder Aufbauten)
Den Lichtraum begrenzende Dachvorsprünge, Balkone o. Ä.
Anpflanzung von Bäumen oder tiefwurzelnden Sträuchern
Errichtung von Mauern oder Zäunen auf durchgehenden Streifenfundamenten
Errichtung von Schachtbauwerken (Kanal-, Kabel-, Kontrollschächte, o. Ä.)
Errichtung von Dauerstellplätzen (z. B. für Container, Campingwagen, o. Ä.)
Ableitung von Abwässern oder Regenwasser (in den Bereich des Schutzstreifens)
Lagerung schwer zu transportierender Materialien (Silage, Kies, o. Ä.)

Die nachfolgenden Tätigkeiten haben Einfluss auf die Anlagen von terranets bw. Zu deren ordnungsgemäßer Durchführung dürfen diese nur nach Gestattung und in Anwesenheit des zuständigen Personals erfolgen:

Grabenlose Leitungsverlegung
Ramm- und Pfahlgründungsarbeiten
Spaltungen
Sonstige Arbeiten unter Einwirkung dynamischer Lasten und Schwingungen

Eine Umsetzung derartiger Arbeiten kann im beiderseitigen Interesse die Vorname eventuell erforderlicher Sicherungsmaßnahmen erfordern.

Dabei kann die Erstellung einer Beeinflussungsberechnung durch einen Sachverständigen zu Kosten des Verursachers im Vorfeld der Planung notwendig werden.

Bei Rammarbeiten in Leitungsnähe (Baugrunderkundung, Rammen von Kanal-/ Spunddielen, Rammen von Pfählen, etc.) ist vom Planungsbüro im Rahmen der Planauskunft zu überprüfen, ob der geforderte Mindestabstand von 20 m zwischen Rammobjekt und Rohrleitung eingehalten wird.

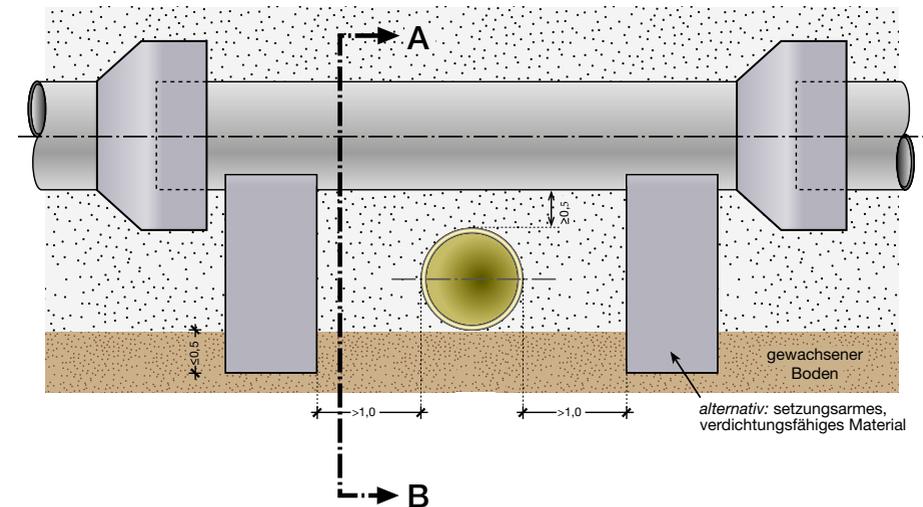
In Abhängigkeit von der Leitungsüberdeckung können Vibrationsplatten zur Bodenverdichtung eingesetzt werden, deren Erregerkraft so zu bemessen ist, dass schädliche Einwirkungen auf die Anlagen von terranets bw ausgeschlossen werden können.

Bei Maßnahmen, bei denen Erschütterungseinwirkungen auf die Gashochdruckanlagen nicht ausgeschlossen werden können, sind diese durch Schwingungsmessung zu überwachen.

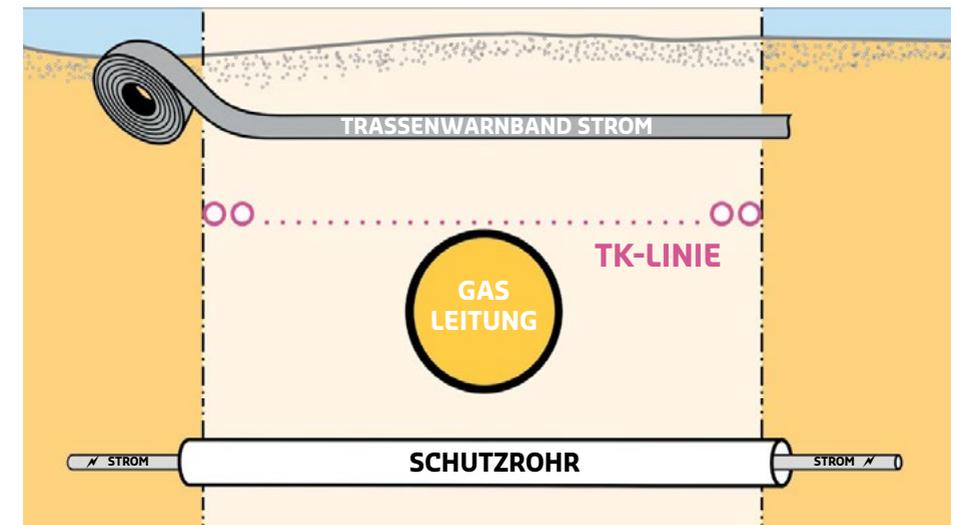
Die zulässige Schwinggeschwindigkeit ist der Stellungnahme der terranets bw zu der entsprechenden Maßnahme zu entnehmen.

Die Unbedenklichkeit solcher Maßnahmen ist durch einen Sachverständigen in Abstimmung mit terranets bw schriftlich zu bestätigen.

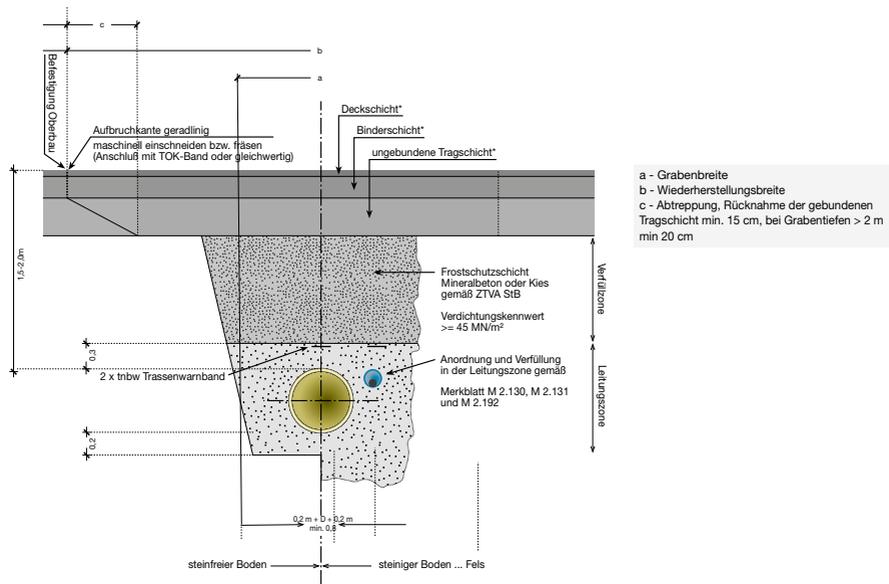
Bei der Planung von Kanalkreuzungen ist Typenplan T 2.20 „Kanalkreuzungen“ zu beachten:



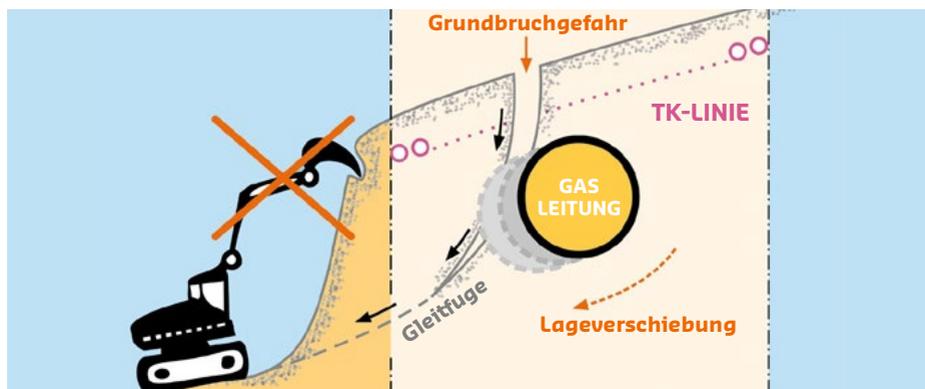
Neue Kabelquerungen sind über die gesamte Schutzstreifenbreite zwingend in Kabelschutzrohren zu verlegen.



Die Planung von Kreuzungen mit Fahrbahnen ist unter Beachtung des Typenplans T 2.22 „Rohrgrabenverfüllung bei geschlitzten Straßen und Wegen mit Schwarzdecke“ auszuführen.



Bei der Planung von Maßnahmen in Hanglagen oder bei der Planung von Baugruben in deren Einflussbereich ist die Standsicherheit der Böschung nachzuweisen.



6. VOR BEGINN DER BAUMAßNAHMEN

Jegliche Inanspruchnahme oder Nutzungsänderung des Schutzstreifens bedarf der vorherigen schriftlichen Gestattung durch terranets bw.

Vor Beginn jeglicher Arbeiten im Bereich der Anlagen von terranets bw (auch außerhalb des Schutzstreifens) ist die benannte Betriebsanlage von terranets bw oder dessen Beauftragte rechtzeitig (**drei bis fünf Arbeitstage vor Baubeginn**) zu informieren.

terranets bw oder dessen Beauftragte weisen den Verlauf der Anlagen vor Ort aus und überwachen die Baustelle. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die an der Geländeoberfläche befindlichen Leitungseinrichtungen nicht unbedingt den exakten Verlauf der Anlagen der terranets bw wiedergeben.

Die genaue Lage der Anlagen der terranets bw ist durch Suchschlitze festzustellen. Hierauf kann auch dann nicht verzichtet werden, wenn dem Bauausführenden Bestandspläne zur Verfügung gestellt wurden.

Vor Baubeginn muss eine Einweisung der beauftragten Firmen in die Anlagen von terranets bw (Baueröffnungsbesprechung) erfolgen. Alle Arbeiten im Schutzstreifen unserer Anlagen werden durch das zuständige Betriebspersonal der terranets bw GmbH oder ihres Beauftragten überwacht.

Vor Beginn von gefährdenden Arbeiten hat stets eine Einweisung durch das Betriebspersonal von terranets bw oder dessen Beauftragte zu erfolgen. Arbeiten, welche Erschütterungen, Schwingungen oder sonstige dynamische Lastenwirkungen auf die Anlagen von terranets bw verursachen, erfordern bei einem Abstand von 20 m oder weniger zwischen Rammobjekt und den Anlagen von terranets bw die Anwesenheit des Betriebspersonals von terranets bw oder dessen Beauftragten. Bei Unterschreitung von 15 m zwischen Rammobjekt und den Anlagen von terranets bw hat zudem die Beobachtung der Arbeiten durch das Betriebspersonal von terranets bw oder dessen Beauftragte zu erfolgen.

Bei Baubeginn müssen die gültigen Bestandspläne, die Stellungnahme zur Planungs-/Bauanfrage sowie alle zur Verfügung gestellten Unterlagen auf der Baustelle vorliegen und nachweislich bekannt sein.

Arbeiten im Schutzstreifenbereich sind nur in Absprache und in Anwesenheit von Betriebspersonal von terranets bw oder deren Beauftragte zulässig. Deren Anweisungen zum Schutz der Anlagen der terranets bw sind zu befolgen. Das gilt insbesondere, wenn der Bauherr oder seine Beauftragten Baumaschinen einsetzen möchten.

Bei Abweichungen von der Bauplanung oder bei einer Erweiterung des Bauauftrages muss eine neue Erkundigung bei allen Beteiligten erfolgen. Weitere Auskünfte sind bei den in der Stellungnahme bzw. im Genehmigungsverfahren benannten Stellen einzuholen.

Die von terranets bw oder deren Beauftragten festgelegten Vorgaben sind aus Sicherheitsgründen unbedingt einzuhalten.

Bauarbeiten im Bereich von Anlagen von terranets bw dürfen nur unter kontinuierlicher fachkundiger Aufsicht durchgeführt werden. Diese Aufsicht muss vom Bauausführenden organisiert, gewährleistet und namentlich benannt werden. Die notwendige Fachkunde wird durch den Nachweis z. B. eines Lehrganges nach DVGW Hinweis GW 129 „Sicherheit bei Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen – Schulungsplan für Ausführende, Aufsichtsführende und Planer“ oder einer Zertifizierung nach DVGW GW 381 „Bauunternehmen im Leitungstiefbau – Mindestanforderungen“ erbracht. Die Nachweise hierfür sind terranets bw oder dessen Beauftragten vor der Arbeitsaufnahme vorzulegen.

Sofern im Rahmen einer Baumaßnahme durch oder im Auftrag von terranets bw Sicherungs- oder Schutzmaßnahmen an unseren Anlagen durchgeführt werden müssen, ist terranets bw und/oder deren Beauftragte rechtzeitig durch die auf der Baustelle Verantwortlichen in die Baustellenorganisation bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz einzuweisen.

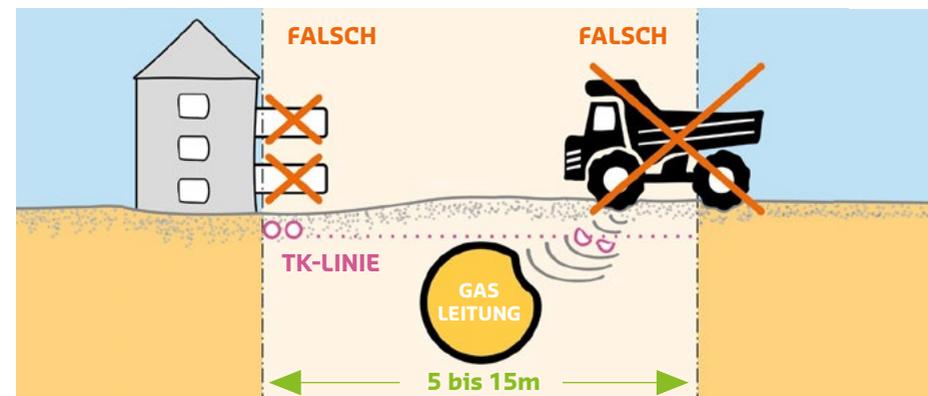
7. REGELN ZUR AUSFÜHRUNG VON BAUMAßNAHMEN IM SCHUTZSTREIFEN

Zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit ist die Gewährleistung der freien Zugänglichkeit zu den Anlagen von terranets bw für Wartungs- und Kontrollzwecke jederzeit erforderlich.

Das Lagern von Material, Gerät, Baucontainern und Erdaushub innerhalb des Schutzstreifens ist grundsätzlich nicht gestattet. Niveauänderungen im Bereich des Schutzstreifens der Anlagen von terranets bw dürfen nur in Abstimmung mit terranets bw vorgenommen werden.

Das Befahren des Schutzstreifens mit schweren Bau- oder Kettenfahrzeugen ist nur nach vorheriger Einweisung unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen, die mit terranets bw abzustimmen sind, zulässig.

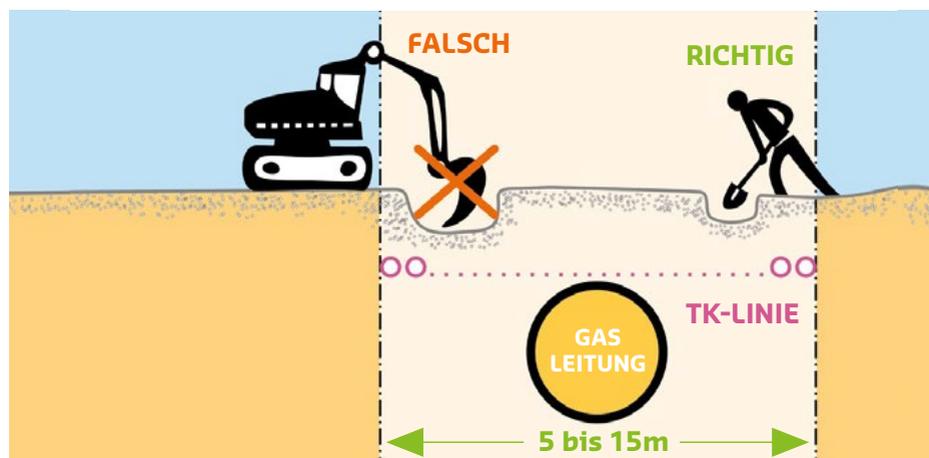
Das Überfahren der Anlagen von terranets bw mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche wird nur in Querrichtung (rechtwinklig zur Leitungsachse) und nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen (Auslegen von Baggermatratzen o. Ä.) erlaubt. Überfahrten in Längsrichtung sind grundsätzlich zu vermeiden.



Die Anlagen von terranets bw dürfen nur nach vorheriger Absprache mit terranets bw, durch Handschachtung freigelegt und wieder verfüllt werden. Freiliegende Anlagen von terranets bw sind so zu sichern, dass Lageveränderungen und mechanische Beschädigungen verhindert werden.

Sollen die Anlagen nicht komplett freigelegt und gesichert werden, darf die vorgefundene Erdüberdeckung nicht vermindert werden, um Beschädigungen bei der Wiederverfüllung auszuschließen.

Die Anlagen der terranets bw sind im Bedarfsfall maximal auf einer Länge von 3 m freizulegen, andernfalls ist diese sachgemäß abzufangen bzw. zu unterstützen. Das Kabel ist alle 2 m abzufangen.



Der Einsatz von Baumaschinen ist nur nach vorheriger Einweisung oder unter Aufsicht von terranets bw zulässig.

Vor dem Einsatz von Maschinen muss die exakte Lage von Leitungen und Betriebskabeln durch Suchschlitze festgestellt werden. Das Abschieben der Erdmassen soll grundsätzlich in Leitungsrichtung erfolgen.

Grabenfräsen oder **Kabelpflüge** dürfen im Schutzstreifen nicht eingesetzt werden. **Spitze und scharfe Werkzeuge** sind im Bereich der Anlagen von terranets bw nur mit größter Vorsicht einzusetzen.

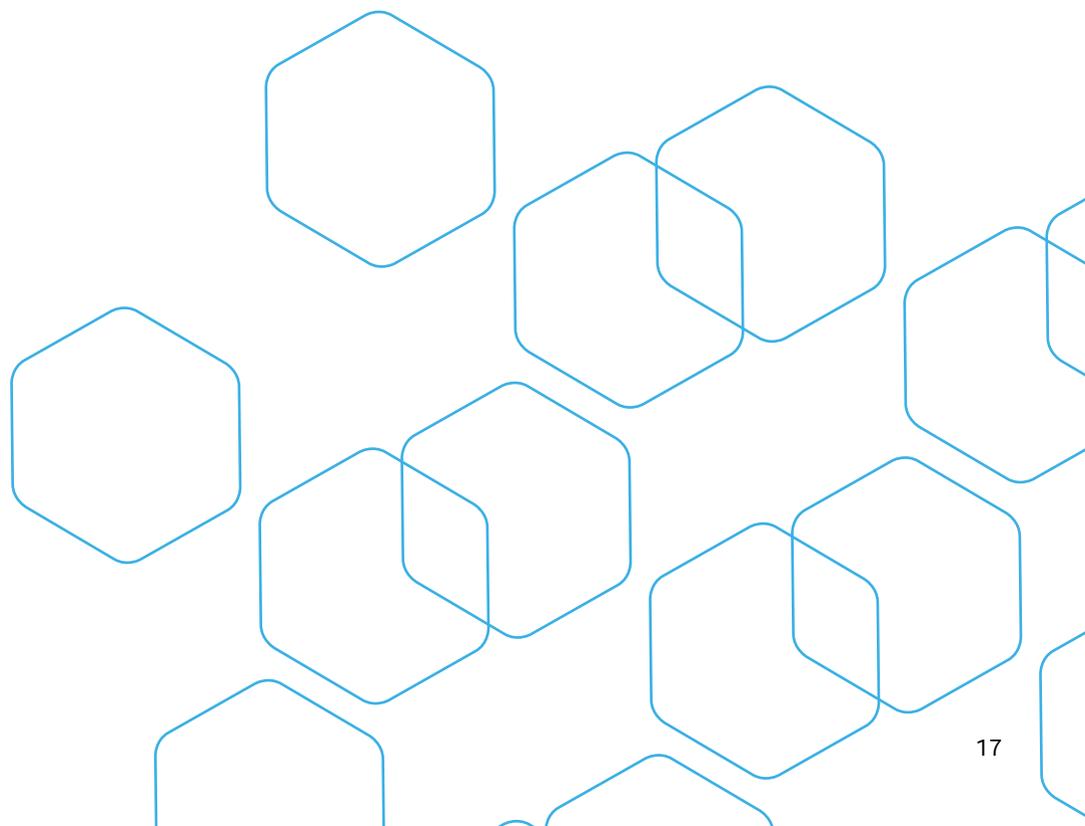
Armaturen und Anlagenteile, die bis an die Erdoberfläche ragen, sind bei Bautätigkeiten mit Einfluss auf die Anlagen zu schützen und durch Absperrung zu sichern.

Markierungen, Schilderpfähle und Festpunktzeichen dürfen ohne Zustimmung von terranets bw nicht entfernt oder versetzt werden. terranets bw behält sich vor, nach Beendigung der Arbeiten das Einmessen und Wiedereinsetzen der Zeichen auf Kosten des Bauherrn vorzunehmen.

In der Örtlichkeit angezeigte Punkte hat der Bauherr bzw. Auftragnehmer auf eigene Verantwortung zu übernehmen und zu sichern.

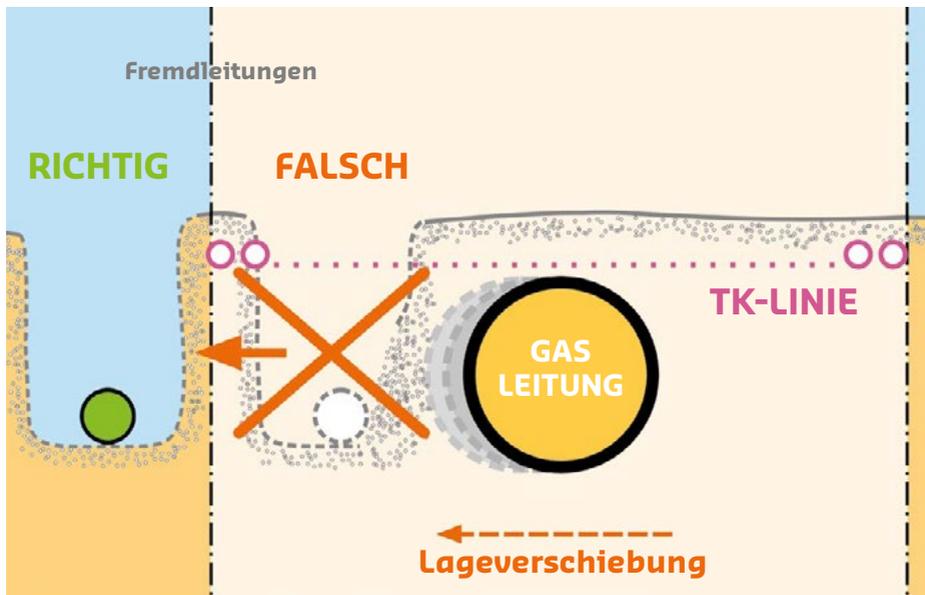
Das Ableiten von Regenwasser oder Abwässern in den Schutzstreifen ist untersagt.

Das Entfernen oder Freilegen von Fundamenten an Anlagen von terranets bw ist ebenfalls untersagt.



8. KREUZUNGEN UND PARALLELFÜHRUNGEN

Parallel verlaufende Anlagen sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens zu verlegen.



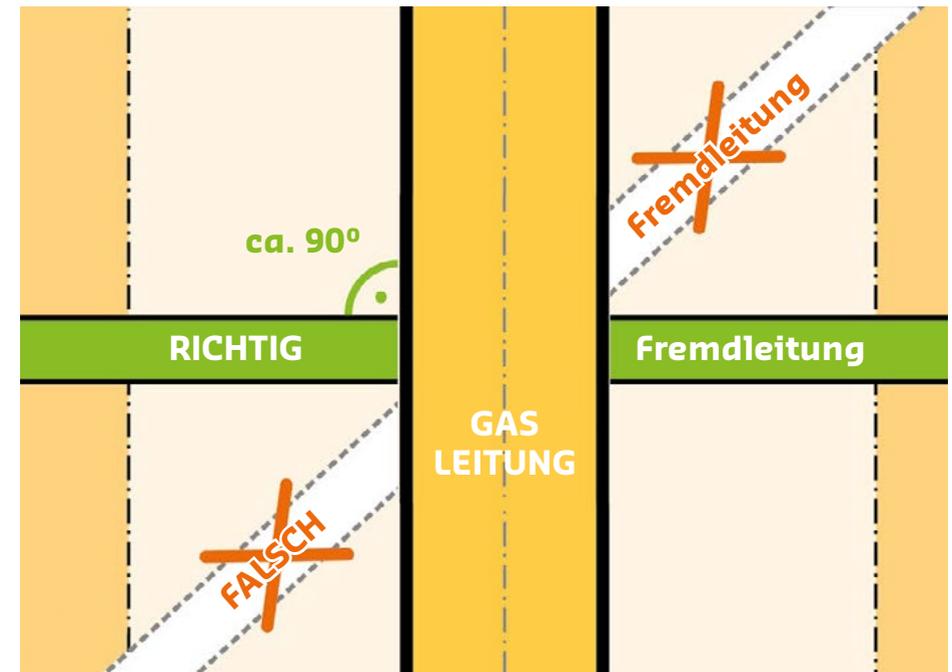
Ist in Sonderfällen eine Inanspruchnahme des Schutzstreifens nicht zu umgehen, bedarf es unbedingt der vorherigen technischen Abstimmung.

Im Parallelverlauf müssen die Baugruben so angelegt und wieder verfüllt werden, dass keine nennenswerten Bewegungen im Erdreich auftreten. In Sonderfällen behält sich terranets bw vor, die Leitung während der Baumaßnahme auf Lageveränderungen zu kontrollieren.

Kreuzungen der Anlagen von terranets bw mit Fremdleitungen sind nach Möglichkeit im rechten Winkel, das heißt auf kürzestem Weg, auszuführen.

Die Kreuzung hat grundsätzlich in offener Bauweise zu erfolgen.

Der lichte Abstand zu den Anlagen von terranets bw muss unter allen Umständen 0,50 m betragen.



Kreuzende Leitungen haben die Anlagen von terranets bw in der Regel zu unterfahren.

9. KATHODISCHER KORROSIONSSCHUTZ

Die Leitungen von terranets bw sind kathodisch geschützt.

Zur Verringerung von Beeinflussungen aus Hochspannungsanlagen sind die Anlagen von terranets bw zum Teil mit Erdungsanlagen ausgerüstet. Die Erdungsanlagen sind in der Regel als Bandeisen und/oder Tiefenerder ausgeführt.

Das Vorhandensein von Hochspannungsleitungen mit Einfluss auf die Anlagen von terranets bw erfordert die Berücksichtigung der Schutzanweisungen des Betreibers der Hochspannungsleitung.

Das Verhindern von Berührungsspannungen ist durch geeignete Isolationsmaßnahmen zu gewährleisten.

Bei zu den Anlagen von terranets bw hinzutretenden Leitungen und Einrichtungen ist jeweils zu prüfen, ob eine Potenzialmessstelle einzurichten ist.

10. ABNAHME UND VERFÜLLUNG DES ROHRGRABENS

Die zu den Anlagen von terranets bw hinzugebauten Fremdanlagen müssen lage- und höhenmäßig eingemessen werden. Der Bauherr ist verpflichtet, terranets bw die Einmessung zu ermöglichen. Die terminliche Koordination erfolgt durch das zuständige Betriebspersonal von terranets bw oder dessen Beauftragte.

Unmittelbar vor dem Verfüllen der Baugrube ist vom Bauherrn oder seinem Beauftragten eine Abnahme durch das Betriebspersonal von terranets bw oder dessen Beauftragte einzuholen, auch wenn Anlagen von terranets bw nicht sichtbar freigelegt wurden. Befolgt er dies nicht, behält sich terranets bw das Recht vor, die Baugrube auch dann auf Kosten des Bauherrn oder seines Beauftragten öffnen zu lassen, wenn keine Beschädigungen an der Leitung, dem Fernmeldekabel oder sonstigen Anlagen festgestellt werden.

Werden Beschädigungen festgestellt, legen das Betriebspersonal von terranets bw oder dessen Beauftragte die erforderlichen Maßnahmen fest und erstellen ein Schadensprotokoll. Dieses ist durch den Bauherrn oder durch den Beauftragten des Bauherrn als Basis für die Erfüllung der Regressansprüche von terranets bw zu unterzeichnen.

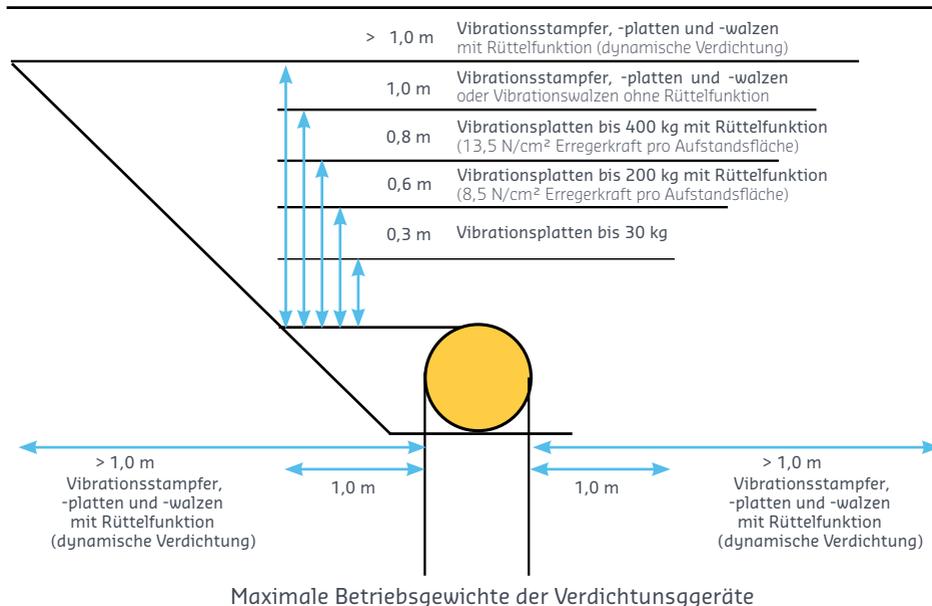
Bei der Verfüllung des Rohr-/Kabelgrabens müssen die Anlagen von terranets bw in einer Schichtdicke von mindestens 20 cm allseitig mit Bodenmaterial umgeben sein, dessen Korngrößenzusammensetzung im Hinblick auf die mechanische Widerstandsfähigkeit der Rohre und Kabel sowie deren Umhüllung zur Einbettung geeignet ist. Können diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden, sind besondere Maßnahmen zu treffen.

Zur weiteren Verfüllung darf kein schwer zu entfernendes oder steinhaltiges Material, Bauschutt oder Recyclingmaterial verwendet werden.

Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen.

Die Verdichtungsarbeiten dürfen nur dann maschinell (im Gegensatz zu handgeführten) erfolgen, wenn über der Leitung eine Erdüberdeckung von mindestens 0,3 m eingebracht worden ist.

Beim Verfüllen des Rohr-/Kabelgrabens in Verkehrsflächen sind die gültigen „Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen“ zu beachten.



11. SICHERUNG GEGEN BERGBAUEINWIRKUNG

Zur Sicherung gegen Bergbaueinwirkungen sind in Bergsenkungsgebieten Erdarbeiten nur in Abstimmung mit terranets bw und einem Sachverständigen für Bergbaurecht zulässig. In derartigen Fällen kann die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen (Gegendruckanlagen bei Bögen u. a.) erforderlich sein.

12. SCHADENSFÄLLE

Sollten während der Arbeiten im Bereich der Anlagen der terranets bw Beschädigungen auftreten, ist **unverzüglich die ständig besetzte terranets bw Dispatchingzentrale zu benachrichtigen**:

Netzgebiet Hessen: +49 711 7812 1200
Netzgebiet Baden-Württemberg: +49 711 7812 1220

Die Schadensstelle ist vor dem Betreten durch Unbefugte zu schützen. Die Arbeiten sind in dem betroffenen Bereich unverzüglich einzustellen, der Bereich ist weiträumig abzusperren und bis zum Eintreffen unserer Beauftragten zu beaufsichtigen. Die Schadensstelle darf nur in Absprache mit terranets bw verlassen werden.

Wird eine Rohrleitung der terranets bw so beschädigt, dass Gas austritt, sind sofort folgende Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

Funkenbildung ist unbedingt zu vermeiden (Es besteht Zünd- und Explosionsgefahr)

Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen
(Falls Gas eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen)

Bedienung elektrischer Anlagen unterlassen

Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen
(Gefahrenbereich räumen und weiträumig absperren)

Unverzüglich die terranets bw-Dispatchingzentrale benachrichtigen
(Telefonnummern: siehe Leitungsnetzkarten auf den Seiten 25 & 26)

Polizei und Feuerwehr benachrichtigen

Weitere Maßnahmen sind mit terranets bw sowie Polizei und/oder Feuerwehr abzustimmen.

13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die ausführenden Unternehmen bzw. Personen sind bei Erdarbeiten verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt anzuwenden, insbesondere Beauftragte und Gehilfen genauestens an- und einzuweisen, um der stets bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Rohr und Kabeln zu begegnen.

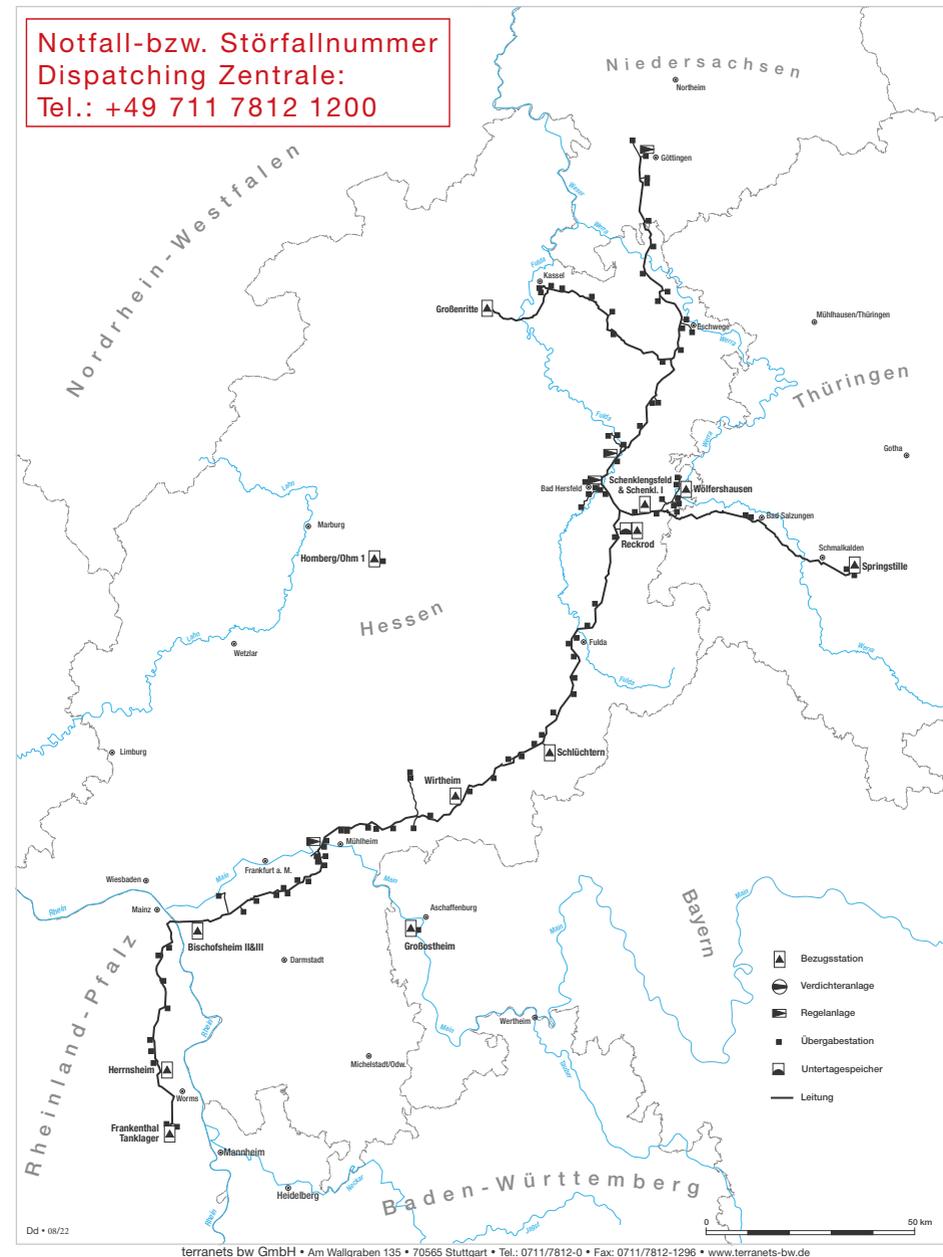
Unbeschadet dieses Dokuments haben die ausführenden Unternehmen bzw. Personen jede Verletzung von Rechten von terranets bw im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit zu unterlassen. Werden diese Rechte dennoch verletzt, sind besagte Unternehmen bzw. Personen terranets bw zum Schadenersatz verpflichtet und haben unter Umständen auch mit Ansprüchen Dritter zu rechnen.

Das Betriebspersonal von terranets bw oder dessen Beauftragte haben keine Weisungsbefugnis im Sinne einer Bauleitung, sondern überwachen lediglich die sach- und fachgerechte Ausführung der Eingriffe in den Schutzstreifen. Erteilte Anweisungen an die Bauleitung des ausführenden Unternehmen beziehen sich ausschließlich auf die Einhaltung einschlägiger Vorschriften, insbesondere dem DVGW Regelwerk und in der Stellungnahme bzw. vor Ort gestellter Auflagen zum Schutz der Leitung, des Fernmeldekabels oder sonstiger Anlagen von terranets bw.

14. EMPFANGS- UND KENNTNISNAHME-BESTÄTIGUNG

Zu Ihrer und unserer Sicherheit ist der Erhalt der Stellungnahme von terranets bw und dieses Dokuments zu der von Ihnen geplanten Baumaßnahme zu bestätigen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.





terranets bw

Ihr Kontakt zu uns:

terranets bw GmbH
Am Wallgraben 135
70565 Stuttgart

www.terranets-bw.de

Leitungsauskunft

<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

Stand 08/2022

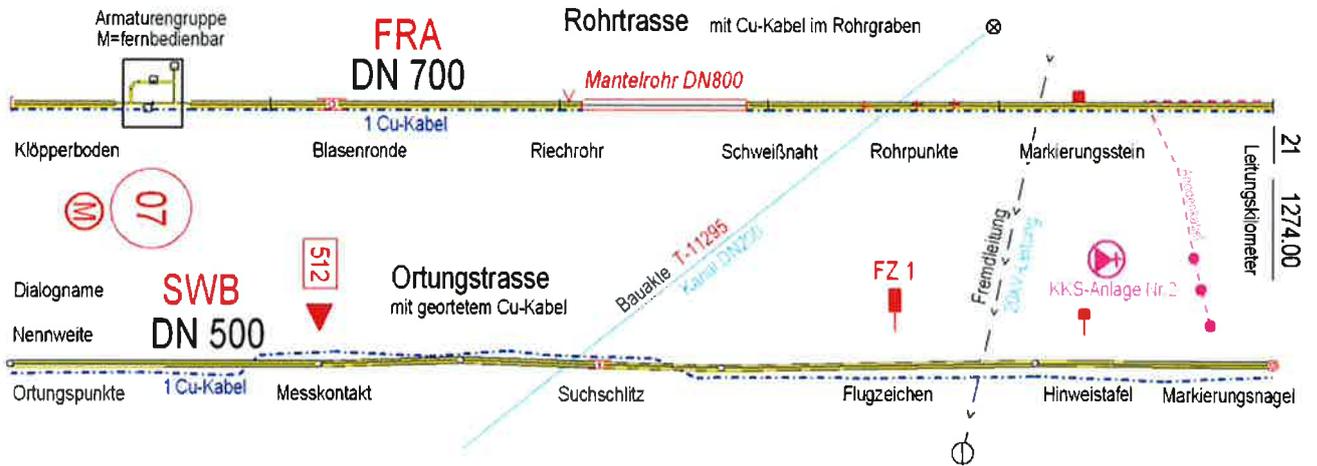


Freistellungsvermerk

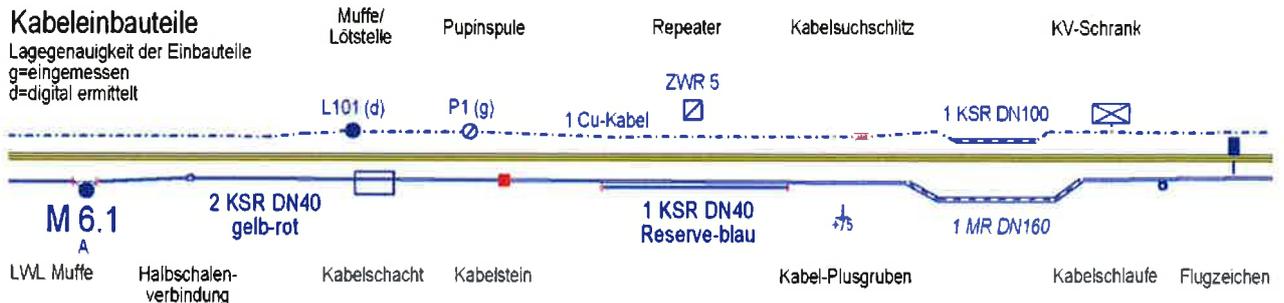
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die im Bestandsplan enthaltenen Angaben hinsichtlich Lage unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Die Haftung für unrichtige Leitungseintragung ist ausgeschlossen. Es ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Oberirdisch sichtbare Leitungsmarkierungen lassen keinen Rückschluss auf den Leitungsverlauf zu. Maßgeblich für die Lage und Höhe der Anlagen ist deren Ausweisung durch das zuständige Betriebspersonal. Nach deren Maßgabe ist die genaue Lage und der Verlauf der Anlagen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Suchschlitze, Handschachtung) festzustellen. Dies gilt sowohl für die Gashochdruckleitungen als auch für das Betriebszubehör wie Telekommunikationslinien und Anlagen des kathodischen Korrosionsschutzes. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Die Pläne dürfen nur zu dem angegebenen Zweck verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte – auch auszugsweise – ist nicht erlaubt. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene bzw. im Auftrag dokumentierte Anlagen, so dass noch mit Anlagen anderer Unternehmen gerechnet werden muss. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig.

Zeichenerklärung

Gas



Telekommunikationsanlagen





terrannets bw

terrannets bw GmbH * Am Wallgraben 135 * 70565 Stuttgart

Planergruppe ROB GmbH Architekten + Stadtplaner
Am Kronberger Hang 3
65824 Schwalbach / Ts.

terrannets bw GmbH
Am Wallgraben 135
70565 Stuttgart
[REDACTED]@terrannets-bw.de
T +49 711 7812 [REDACTED]
F +49 711 7812- [REDACTED]

Datum	Seite	Ihre Zeichen	Ihre Nachricht	Unsere Zeichen	BIL-Nr
07.09.2023	1/2	Stefanie Horn	06.09.2023	S-183523	

Aufstellung des Bebauungsplans „Sonnenkraftwerk Somborn“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 8 Abs. 3 BauGB sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Hier: Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Erdgashochdruckanlagen und Telekommunikationskabel der terrannets bw GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Horn,

vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Bebauungsplanverfahren.

In dem Vorentwurf Stand 31.07.2023 zum Bebauungsplan „Sonnenkraftwerk Somborn“ der Gemeinde Freigericht wird unter **F Hinweise**, unter 4 Gasleitungen, die Erdgashochdruckleitung der Gascade Gastransport GmbH genannt, welche westlich und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes in einem 8,0 m breiten Schutzstreifen verläuft.

Die Planungen des Solarparks sind mit der Gascade Gastransport GmbH abzustimmen.

Wie aus den beigefügten Planunterlagen zu erkennen ist, werden auf der Gemarkung Somborn westlich und parallel der Anlagen der GASCADE zukünftig **die in Planung und in Vorbereitung zur Planfeststellung befindliche Spessart-Odenwaldleitung SPO DN 1000 MOP 90 bar und parallel dazu verlegter Telekommunikationskabel (rot gestrichelte Linie) verlaufen.**

Voraussichtlich werden die in Planungen und in Vorbereitung zur Planfeststellung befindliche Spessart-Odenwaldleitung SPO DN 1000 MOP 90 bar und parallel dazu verlegter Telekommunikationskabel durch den Bebauungsplan „Sonnenkraftwerk Somborn nicht direkt betroffen sein.

Wir bitten dennoch, die Planungstrasse der **SPO DN 1000 MOP 90 bar und parallel dazu verlegter Telekommunikationskabel (rot gestrichelte Linie)** ebenfalls in den planerischen Teil des Bebauungsplanes mit aufzunehmen und unter **F Hinweise**, diese Planungstrasse **SPO, westlich und parallel der Gascade Gastransport GmbH, mit zu erwähnen.**

terrannets bw GmbH

Aufsichtsratsvorsitzender: Dirk Güsewell :: Geschäftsführerin: Katrin Flinspach
Sitz der Gesellschaft: Stuttgart :: Amtsgericht Stuttgart - HRB 2480



Wir bitten ebenfalls darum, die Planungen des Solarparks auch mit der terranets bw GmbH abzustimmen.

Hierbei können frühzeitig mögliche Planungen von Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrten, Stellplätze, Betriebswege, Materiallagerplätze, Ausgleichsflächen (9.3 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen), auch außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, im Nahbereich der Planungstrasse der SPO-Leitung DN 1000 MOP 90 bar und parallel dazu verlegter Telekommunikationskabel, mit dem Vorhabensträger besser beurteilt und abgestimmt werden.

Auch unter Beachtung von möglichen Berührungsstandorten, der unter 8.4 Alternativenprüfung genannten Flächen 1; 2 und 4 ist eine weitere Beteiligung am Bebauungsplanverfahren sowie Alternativstandorten, ist eine weitere Beteiligung aus Sicht der terranets bw GmbH von großem Interesse.

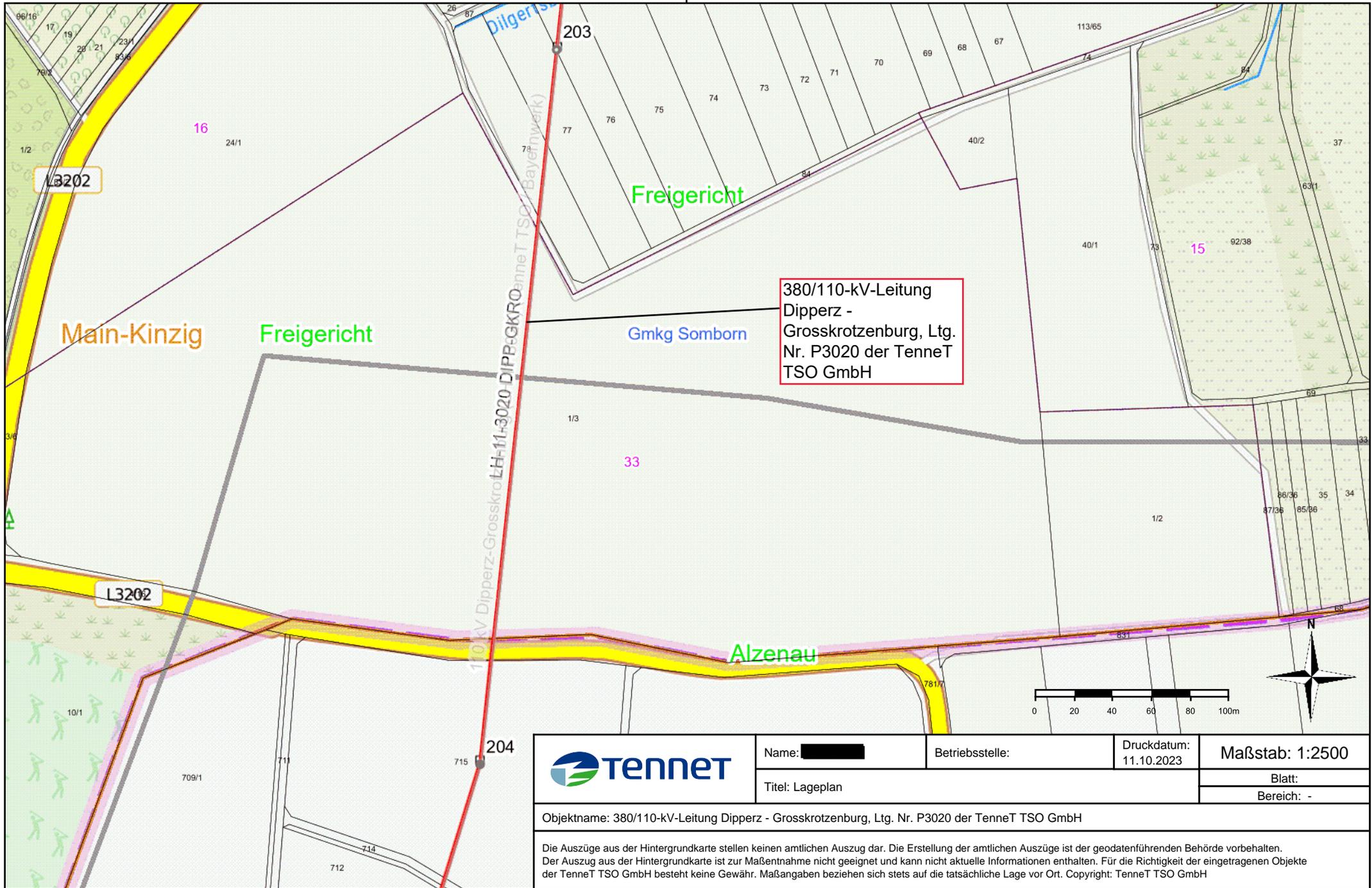
Wir bitten um eine weitere Beteiligung und bei den weiteren Planungen die Technische Bestimmungen der terranets bw GmbH ggf. bei den weiteren Planungen zum Solarpark bereits schon jetzt mit zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
terrannets bw GmbH

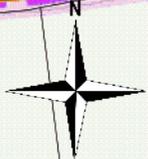
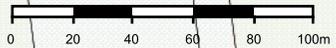

Leitungsauskunft
Betrieb und Instandhaltung


Leitungsauskunft
Betrieb und Instandhaltung

Anlagen
Technische Bestimmungen
Übersichtsplan M 1:5.000
Bestandsplanauszug M 1:1.000
Freistellungsvermerk
Empfangsbestätigung



380/110-kV-Leitung
 Dipperz -
 Grosskrotzenburg, Ltg.
 Nr. P3020 der TenneT
 TSO GmbH



	Name: ██████████	Betriebsstelle:	Druckdatum: 11.10.2023	Maßstab: 1:2500
	Titel: Lageplan		Blatt: Bereich: -	
Objektname: 380/110-kV-Leitung Dipperz - Grosskrotzenburg, Ltg. Nr. P3020 der TenneT TSO GmbH				
<p>Die Auszüge aus der Hintergrundkarte stellen keinen amtlichen Auszug dar. Die Erstellung der amtlichen Auszüge ist der geodatenführenden Behörde vorbehalten. Der Auszug aus der Hintergrundkarte ist zur Maßentnahme nicht geeignet und kann nicht aktuelle Informationen enthalten. Für die Richtigkeit der eingetragenen Objekte der TenneT TSO GmbH besteht keine Gewähr. Maßangaben beziehen sich stets auf die tatsächliche Lage vor Ort. Copyright: TenneT TSO GmbH</p>				

Legende

Leitungsnetz

Fremdleitungen - informativ

Onshore

Strom

sonstige

Spannfelder



Leitungen



Vermerk: AWZ_Pipelines, AWZ_Seekabel, S_Freileitung_Nord,
S_Umspannwerke_Nord, V_Freileitung_Nord,
S_Umspannwerke_Sued, V_Freileitung_Sued

TenneT D

Onshore

Leitungspunkte

Stützpunkte

Abspannmasten



Vermerk: BIS-Prozess

Tragmasten



Vermerk: BIS-Prozess

Leitungen

Freileitungen

380-kV Leitungen-Freileitung



Vermerk: BIS-Prozess

Spannfelder



Vermerk: BIS-Prozess

Basisinformationen

Administrative Grenzen

Bundesweit

Bundesgrenze



Vermerk: BKG

Liegenschaftskarte

ALKIS DE

TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth

Planergruppe ROB GmbH
Architekten + Stadtplaner
Am Kronberger Hang 3
65824 Schwalbach am Taunus

DATUM	12.10.2023
NAME	██████████
TELEFONNUMMER	+49 921 50740 ██████████
FAXNUMMER	+49 921 50740 ██████████
E-MAIL	bauleitplanung@tennet.eu
SEITE	1 von 3
UNSER ZEICHEN	pj-19508

**380/110-kV-Leitung Dipperz - Grosskrotzenburg, Ltg. Nr. P3020 der TenneT TSO GmbH,
Mast 203 - 204**

**Bauleitplanung der Gemeinde Freigericht, Bebauungsplan „Sonnenkraftwerk Somborn“ sowie
Teiländerung des Flächennutzungsplans
hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1
BauGB**

- Zur E-Mail vom 06.09.2023 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen hat ergeben, dass der Geltungsbereich des Bebauungs- bzw. Flächennutzungsplanes „Sonnenkraftwerk Somborn“ im Bereich unserer Höchstspannungsfreileitung liegt.

Die Leitungstrasse unserer Höchstspannungsfreileitung, die Leitungsbezeichnung, die Mastnummierungen sowie den Eigentümervermerk haben wir in den beiliegenden Lageplan M 1 : 2.500 eingetragen. Wir machen darauf aufmerksam, dass wir für die Richtigkeit der Darstellung keine Gewähr übernehmen. Maßgeblich ist in jedem Fall der tatsächliche Bestand und Verlauf der Leitung in der Natur.

Die Baubeschränkungszone beträgt im Bereich der Maste 203 - 204 **jeweils 40,00 m beiderseits der Leitungssachse.**

Aufgrund des Maßstabes wurde die Schutzzone nicht in den Plan eingetragen. Diese Angabe ist jedoch gültig und bei der weiteren Planung bzw. Ausführung zu beachten!

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich unserer Höchstspannungsfreileitung sind wir grundsätzlich einverstanden, sofern die Sicherheit des Leitungsbestandes und -betriebes nicht beeinträchtigt wird und die nachfolgenden Hinweise und Auflagen beachtet und eingehalten werden:

- Wir bitten Sie, unsere Höchstspannungsfreileitung inkl. der Baubeschränkungszone, den Maststandorten sowie der genauen Leitungsbezeichnung mit in den Bebauungsplan aufzunehmen.

TenneT TSO GmbH **Adresse:** Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth
Internet: www.tennet.eu **Sitz der Gesellschaft:** Bayreuth **AG Bayreuth:** HRB 4923

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Manon van Beek **Geschäftsführer:** Tim Meyerjürgens, Maarten Abbenhuis, Dr. Arina Freitag

- Innerhalb der Baubeschränkungszone (**40,00 m beiderseits der Leitungssachse**) der Höchstspannungsfreileitung ist nur eine eingeschränkte Bebauung möglich. Maßgebend sind hier die einschlägigen Vorschriften DIN EN 50341-1 und DIN VDE 0105-100, in denen die Mindestabstände zwischen Verkehrsflächen, Bauwerken, etc. zu den Leiterseilen auch im ausgeschwungenen Zustand festgelegt sind. Wir bitten deshalb zu beachten, dass alle Bauvorhaben, die auf Grundstücken innerhalb der Schutzzone liegen oder unmittelbar daran angrenzen, der TenneT TSO GmbH im Rahmen des Baugenehmigungsprozesses zur Stellungnahme vorzulegen sind.
- Wir machen darauf aufmerksam, dass innerhalb der Baubeschränkungszone eine maximale Bauhöhe der aufgeständerten Module von **+ 3,00 m** (lt. Bebauungsplan) bezogen auf die vorhandene Erdoberkante möglich ist. Nebenanlagen wie Trafo-, Wechselrichterstation, etc., die diese Höhe überschreiten, müssen gesondert bei uns angefragt werden.
- Sollten Kameramaste zur Objektüberwachung aufgestellt werden, ist der Standort vorab mit uns abzustimmen.
- Aufgrund der Abstände zwischen der Geländeoberkante und den überspannenden Leiterseilen ist bei allen Bauarbeiten im direkten Leitungsbereich (Schutzzone) äußerste Vorsicht geboten. Die Höhe der dort eingesetzten Großgeräte (Kräne, Lader, Bagger; Muldenkipper u. ä.) ist beschränkt. Die möglichen Arbeitshöhen müssen rechtzeitig vor Baubeginn, mind. 4 Wochen im Voraus, bei der TenneT TSO GmbH angefragt werden.
- Bei Freiflächenanlagen ist vom Betreiber der Schattenwurf der vorhandenen Maste und Leiterseile zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung/Erneuerung von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. der Grundabmessungen des Mastes bedingen und ggf. eine auftretende Änderung des Schattenwurfes verursachen.
- Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisbrocken und Schneematschklumpen von den Leiterseilen abfallen können. Unter den Leiterseilen muss unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Wir bitten hier um Beachtung, gerade im Bereich von Photovoltaikanlagen und Gebäuden. Für solche witterungs- und naturbedingten Schäden kann keine Haftung übernommen werden. Dies gilt ebenso für eine Beschädigung an Solarmodulen, die überspannt werden.
- Grundsätzlich bedürfen alle Geländeänderungen, Abgrabungen bzw. Auffüllungen innerhalb der Schutzzone der vorherigen Zustimmung der TenneT TSO GmbH. Dies betrifft sowohl dauerhafte als auch vorübergehende Maßnahmen, wie z. B. die Lagerung von Mutterboden.
- Anpflanzungen innerhalb der Schutzzone sind mit der TenneT TSO GmbH abzustimmen. Gegen Anpflanzungen von Gehölzen, mit einer Endwuchshöhe von **+ 4,00 m**, bezogen auf das vorhandenen Gelände, haben wir keine Einwände.
Da die externen Ausgleichsflächen noch nicht bekannt bzw. festgelegt sind, bitten wir Sie uns diese mitzuteilen, sobald deren Lage feststeht.

- Sollten im Bereich der Schutzzone Erdkabel verlegt werden, so ist dies rechtzeitig mit uns abzustimmen. Dazu benötigen wir einen maßstabsgetreuen Lageplan, aus dem die Leitungstrasse und die Verlegetiefe ersichtlich sind.
- Gegen eine Grundstückseinzäunung (Höhe max. **+ 2,50 m**) haben wir keine Einwände. Besteht die Umzäunung der Photovoltaik-Anlage aus elektrisch leitendem Material, ist der Zaun einschließlich der Zaunpfosten zu erden.
- Aufgrund der möglichen statischen Aufladungen empfehlen wir, die Solarmodule einschließlich der Befestigungskonstruktionen innerhalb der Schutzzone elektrisch leitend mit dem Erdreich zu verbinden.
- Wir weisen auch darauf hin, dass durch die im Nahbereich der Freileitung vorhandenen Felder besonders empfindliche elektronische Geräte gestört werden können.
- Außerhalb der Baubeschränkungszone unserer Höchstspannungsleitung ist eine unbeschränkte Arbeitshöhe möglich.
- Die Bestands- und Betriebssicherheit der Höchstspannungsleitung muss jederzeit gewährleistet sein. Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes und -betriebes, wie Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs bzw. auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzone, muss ungehindert durchgeführt werden können. Für Inspektions- und Wartungsarbeiten müssen der Zugang und die Zufahrt mittels LKW zu den Maststandorten weiterhin ungehindert möglich sein. Die Zugänglichkeit zur Leitungstrasse/zu den Leiterseilen muss ebenfalls gegeben sein.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit unseren Informationen helfen konnten. Sollten Sie noch Fragen haben, kommen Sie gerne auf uns zu.

Mit freundlichen Grüßen
TenneT TSO GmbH

Anlage
Lageplan M 1 : 2.500

i. V. [REDACTED]

i. V. [REDACTED]

Leitungen

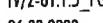
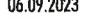
Leitungen

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Stadtverwaltung · Hanauer Straße 1 · 63755 Alzenau

ROB Planergruppe
Architekten + Stadtplaner
Am Kronenberger Hang 3
65824 Schwalbach am Taunus

Planen und Bauen

Sachgebiet: Stadtplanung
Ansprechpartner/in: 
Zimmer: 
Telefon: 
E-Mail: @alzenau.de
Geschäftszeichen: IV/2-61.1.5_FG-2023-Sonnenkraftwerk Somborn
Ihre Nachricht vom: 06.09.2023
Datum: 17.10.2023

Bauleitplanung der Gemeinde Freigericht „Sonnenkraftwerk Somborn“; Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Alzenau nimmt die Planunterlagen zur Bauleitplanung „Sonnenkraftwerk Somborn“ sowie zur Teiländerung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplans „Sonnenkraftwerk Somborn“ der Gemeinde Freigericht zur Kenntnis.

Im Rahmen der gemeinsamen Planung des Radweges zwischen Freigericht und dem Stadtteil Albstadt wurde vereinbart, dass das Baurecht durch die Gemeinde Freigericht geschaffen wird.

Nach Auffassung der Stadt Alzenau müsste mindestens der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes um die Flächen für die Querung der Landesstraße 3202 und die Anbindung an den bestehenden Radweg Somborn-Oberrodenbach erweitert werden, um die rechtliche Grundlage auch für die Realisierung dieses Radwegeabschnittes gemäß der Vorplanung des Ingenieurbüros Dehmer & Brückner, Gründau, vom August 2021 zu schaffen. Eine Überprüfung und entsprechende Ergänzung des Planentwurfes wird daher angeregt.

Um einer gegebenenfalls durch die Solarmodule hervorgerufenen Blendwirkung für die Verkehrsteilnehmer auf der Staats-/ Landstraße 3202 sowie dem geplanten Fahrradweg vorzubeugen, wird die Pflanzung einer Hecke nördlich entlang des Fahrradweges angeregt.

Weitere Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht. Die Stadt Alzenau bittet um Beteiligung am weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Rathaus
Hanauer Str. 1 • 63755 Alzenau
Telefon: 06023 502-0
Telefax: 06023 502-188
E-Mail: alzenau@alzenau.de
www.alzenau.de

Erreichbarkeit
montags bis freitags 8 bis 12 Uhr
zusätzlich
montags bis mittwochs 14 bis 16 Uhr
und donnerstags bis 17.30 Uhr
Passamt/Meldeamt
zusätzlich samstags 10 bis 13 Uhr
Bauaufsicht
montags bis freitags 8 bis 12 Uhr
und donnerstags 14 bis 17.30 Uhr
sowie nach Vereinbarung
Stadt-Info
montags bis freitags 8 bis 17 Uhr
donnerstags bis 17.30 Uhr
freitags bis 15 Uhr
und samstags 10 bis 13 Uhr

Banken
Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau
IBAN: DE65 7955 0000 0240 0000 26
BIC: BYLADEMTASA

VR-Bank Alzenau
Zweigniederlassung der
Frankfurter Volksbank eG
IBAN: DE41 5019 0000 4502 5075 62
BIC: FFVBDEFFXXX

HypoVereinsbank
IBAN: DE21 7952 0070 2050 1256 05
BIC: HYVEDEMM407



Hochbau
Straßenbau



Staatliches Bauamt Aschaffenburg
Postfach 11 01 61 • 63717 Aschaffenburg

Entwurf

1. **Gemeinde Freigericht**
Rathausstraße 13

63579 Freigericht

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
E-Mail Planergruppe ROB
03.11.2023

Unser Zeichen
S12-4822-Gemeinde Frei-
gericht

Bearbeiter

Aschaffenburg, 27.11.2023

+49 (6021) [REDACTED]
+49 (6021) [REDACTED]
@stbaab.bayern.de

Gemeinde Freigericht
Bebauungsplan " Sonnenkraftwerk Somborn" und Änderung des Flächen-
nutzungsplans
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger Öffentlicher Be-
lange nach §3 (1) und §4 (1) BauGB im Parallelverfahren gem. §8 (3) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Email vom 03.11.2023 wurde das Staatliche Bauamt im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gebeten, zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Sonnenkraftwerk Somborn“ und Änderung des Flächennutzungsplans eine Stellungnahme abzugeben. Nach Prüfung des Sachverhaltes nimmt das Staatlichen Bauamtes Aschaffenburg wie folgt Stellung:

1. **Bebauungsplan PV-Anlage**

1.1 **Bauverbotszone**

Gemäß Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) Art.23 (1) dürfen bauliche Anlagen nicht in der Bauverbotszone (20 m - gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand) errichtet werden. Die Bauverbotszone ist sowohl in den Planunterlagen zu vermaßen sowie auch textlich festzusetzen.

...

1.2 Erschließung

Die verkehrliche Erschließung der geplanten PV-Anlage soll über bestehende Wirtschaftswege gesichert werden. Diese Wirtschaftswege sind auch für die Unterhaltung und den Betrieb der Anlage zu nutzen. Das Anlegen einer neuen Zufahrt zur Staatsstraße 3202 wird nicht gestattet.

1.3 Einfriedung

Die geplante PV-Anlage soll mittels einer Zaunanlage eingefriedet werden. Dabei ist die Bauverbotszone zu berücksichtigen. Ob An- und Unterfahrschutz vorzusehen ist, ist anhand der „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) zu prüfen.

1.4 Blendfreiheit

Aufgrund der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Staatsstraße dürfen die PV-Module die Verkehrsteilnehmer der Staatsstraße nicht blenden. Ein Nachweis ist durch Gutachten, wie bereits in Ihren textlichen Ausführungen erwähnt, zu erbringen.

1.5 Leitungsverlegungen

Sollten Leitungen im Bereich des Geländes der Staatsstraße 3202 vorgesehen werden, so ist dafür ein Gestattungsvertrag vor Leitungsverlegung erforderlich. Prüffähige Antragsunterlagen mit allen erforderlichen Angaben (z.B. Leitungsart, Verlegeverfahren, konkrete Lage, etc.) sind dem Staatlichen Bauamt Aschaffenburg frühzeitig zur Prüfung vorzulegen.

1.6 Entwässerung

Durch die geplanten baulichen Maßnahmen dürfen die Straßenentwässerungsanlagen nicht verändert bzw. in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Der Staatsstraße 3202 dürfen keinerlei Niederschlagswässer und sonstige Abwässer, auch geklärte aus dem Plangebiet zugeleitet werden.

1.7 Immission

Darüber hinaus möchten wir Ihnen mitteilen, dass gegen den Straßenbaulastträger der Staatsstraße 3202, auch zu keinem späteren Zeitpunkt, keine Ansprüche gegen Verkehrsemissionen bestehen.

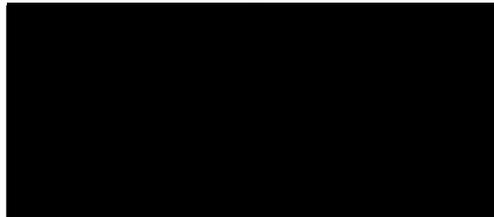
2. Geh- und Radwegplanung am südlichen Rand der neuen PV-Anlage

Die Stadt Alzenau und die Gemeinde Freigericht planen in interkommunaler Zusammenarbeit einen neuen Geh- und Radweg zwischen Albstadt und Somborn zu errichten. Dafür wird zwischen den beiden Kommunen, Hessen Mobil als zukünftigem Straßenbaulastträger im Bereich der Landesstraße 3202 und dem Freistaat Bayern als zukünftigem Straßenbaulastträger im Bereich der Staatsstraße 3202 eine Sonderbaulastvereinbarung abgeschlossen. Das Baurecht soll mittels dieses Bebauungsplanes geschaffen werden.

Das Staatliche Bauamt begrüßt die Maßnahmenbündelung zur Schaffung von Baurecht für die PV-Anlage und den Geh- und Radweg. Die Geh- und Radwegplanung ist im Bebauungsplan mit den relevanten Abständen zur Fahrbahn und Einfriedung der PV-Anlage vermaßt darzustellen.

Die erforderlichen Bauarbeiten für den Geh- und Radweg sowie die PV-Anlage sind aufeinander abzustimmen und dürfen sich gegenseitig nicht behindern.

Mit freundlichen Grüßen



Straßenverwaltung / -unterhaltung



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Elektronische Post

Planergruppe ROB GmbH
Architekten + Stadtplaner
Am Kronberger Hang 3 - Eingang A
65824 Schwalbach am Taunus

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen:	I 18 KMRD- 6b 06/05- F 2957-2023
Ihr Zeichen:	Frau Stefanie Horn
Ihre Nachricht vom:	06.09.2023
Ihr Ansprechpartner:	██████████
Zimmernummer:	██████████
Telefon/ Fax:	06151 12 6510/ 12 ██████████
E-Mail:	██████████@rpda.hessen.de
Kampfmittelräumdienst:	kmrdrpda.hessen.de
Datum:	11.10.2023

**Freigericht,
"Sonnenkraftwerk Somborn"
Bauleitplanung; Bebauungsplan sowie Teiländerung des Flächennutzungsplanes
Kampfmittelbelastung und -räumung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das in Ihrem Lageplan näher bezeichnete Gelände am Rande eines Bombenabwurfgebietes befindet.

Es gibt jedoch keinen begründeten Verdacht, dass auf der Fläche mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleit- bzw. Planfeststellungsverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. ██████████



Regierungspräsidium Darmstadt · 64278 Darmstadt

Gemeindevorstand
der Gemeinde Freigericht
Rathausstraße 13
63579 Freigericht

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. III 31.2-61 d 02.09/25-2023/1**
Dokument-Nr.: **2023/1447344**
Ihre Nachricht vom: 06.09.2023
Ihr Ansprechpartner: [REDACTED]
Zimmernummer: [REDACTED]
Telefon/ Fax: +49 (6151) 12 [REDACTED] +49 (611) [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@rpda.hessen.de
Datum: 19.10.2023

**Bauleitplanung der Gemeinde Freigericht
Bebauungsplanentwurf „Sonnenkraftwerk Somborn“ sowie Teiländerung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Freigericht
Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Schreiben des Planungsbüros vom 06.09.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB meine koordinierte Stellungnahme. Sollten Sie Fragen haben, stehe ich zu deren Beantwortung gerne zur Verfügung.

A. Beabsichtigte Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes beabsichtigt die Gemeinde die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen.

Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von rund 14 ha.

B. Stellungnahme

I. Abteilung III Regionalplanung, Bauwesen, Wirtschaft, Verkehr

Unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung aus der Sicht der **Raumordnung** wie folgt Stellung:

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhof
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



1. Dezernat III 31.1 – Regionalplanung und Dezernat III 31.2 – Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, Bauwesen

Bezüglich der Planung wurde ein Antrag auf Abweichung von Zielen der Raumordnung gestellt. Vorbehaltlich der Zulassung der Abweichung bestehen zu der vorgelegten Planung aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken und die Planung kann gemäß § 1 Abs. 4 BauGB als an die Ziele der Raumordnung angepasst gelten.

II. Abteilung IV/F Umwelt Frankfurt

Bezüglich der vom Regierungspräsidium Darmstadt - Abteilung Umwelt Frankfurt - zu vertretenden Belange teile ich Ihnen folgendes mit:

1. Dezernat IV/F 41.1 Grundwasser

Aus der Sicht des Dezernates 41.1 bestehen keine Bedenken.

2. Dezernat IV/F 41.2 – Oberflächengewässer

Gegen die in der Antragsunterlage dargestellte Maßnahme bestehen aus Sicht des Dezernates 41.2 keine Bedenken.

3. Dezernat IV/F 41.5 Bodenschutz

a. Nachsorgender Bodenschutz

In der Altflächendatei des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) in der Altstandorte, Altlasten, schädliche Bodenveränderungen und Grundwasserschadensfälle erfasst werden, liegen keine Eintragungen für das Planungsgebiet vor. Außerdem führt das Dezernat dort zurzeit keine laufenden Verfahren durch. Insofern liegen zurzeit keine konkreten Erkenntnisse auf vorhandene Bodenbelastungen vor.

Auf dem zum Baufeld angrenzenden Flurstück 92/38, Flur 15 befindet sich die Altablagerung „Im Schuregrund“ (Az.: IV/F-41.5-100i-0096, Schlüsselnummer: 435.009.050-000.002, Status: Fläche nicht bewertet). Gemäß Aktenlage wurden in dem Zeitraum von 1955-1971 in der ehemalige Gemeindemülledeponie Bauschutt, Haus-, Sperr-, und Gewerbemüll abgelagert. Eine Rekultivierung wurde im Jahr 1976 durchgeführt. Informationen zur Abgrenzung der eigentlichen Altablagerungsfläche sind in der Verfahrensakte nicht enthalten. Ggf. sind auf den angrenzenden Flurstücken im Planungsgebiet ebenfalls in der Vergangenheit Ablagerungen vorgenommen worden. Somit empfehle ich aus Sicht des nachsorgenden Bodenschutzes eine gutachterliche Begleitung bei Erdarbeiten im Bereich des angrenzenden Flurstücks 92/38, Flur 15 durchführen zu lassen.

Hinweise

1. Auf Grundstücken mit schädlichen Bodenveränderungen kann die geplante Nutzung oder Bebauung ggf. erheblich beeinträchtigt werden. Der Bauherrschaft wird daher empfohlen, alle ihr zugänglichen Informationen über das Planungsgebiet in dieser Hinsicht auszuwerten (z.B. Anfragen bei der jeweiligen Kommune oder Kreisverwaltung). Werden dabei Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderung bekannt, sind diese gemäß § 4 Abs. 1 Hessisches Altlasten und Bodenschutzgesetzes (HAltBodSchG) unverzüglich der zuständigen oberen Bodenschutzbehörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.5, mitzuteilen und mit dieser das weitere Vorgehen abzustimmen.
2. Bei den stattfindenden Erdarbeiten im Zuge der Baumaßnahme ist auf visuelle oder geruchliche Auffälligkeiten im Boden zu achten. Ergeben sich dabei Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen so ist ebenfalls unverzüglich die zuständige obere Bodenschutzbehörde, das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.5, zu informieren. Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, sind gemäß § 4 Abs. 2 HAltBodSchG bis zur Freigabe durch die Bodenschutzbehörde zu unterlassen. Zur Beurteilung einer schädlichen Bodenveränderung sind die Vorgaben der BBodSchV maßgeblich.
3. Bauabfälle sind entsprechend dem Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“, Stand: 01. September 2018 der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel zu beproben, zu separieren und zu entsorgen. Das Merkblatt ist unter www.rp-darmstadt.hessen.de/umwelt/abfall/bau-und-gewerbeabfall zu erhalten.
4. Mit Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zum 01. August 2023 werden die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) abgelöst. Daher gelten für mineralische Ersatzbaustoffe ab dem 01. August 2023 die in der ErsatzbaustoffV genannten Grenzwerte- und Orientierungswerte (Materialwerte).

Sofern aus anderen Informationsquellen (z.B. Kenntnisse der früheren Nutzung, Luftbilder und Karten aus anderen Archiven, Hinweise aus der Bevölkerung u.s.w.) Erkenntnisse über Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen bekannt sind, die eine Beeinträchtigung der baulichen Nutzung ergeben könnten, so hat der Träger der Bauleitplanung die Art, das Ausmaß sowie das Gefährdungspotenzial aufzuklären sowie etwaige Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen festzulegen. Dabei sind die inhaltlichen Regelungen des nachfolgenden Erlasses zu beachten:

„Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (Staatsanzeiger 19/2002 S. 1753).

Werden bei der weiteren Planung Erkenntnisse über schädliche Bodenveränderungen gewonnen, sind diese dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung **Umwelt Frankfurt**, Dezernat **41.5** mitzuteilen. Bitte korrigieren Sie auf Seite 10 Punkt 2 „Altlasten“ das zuständige Regierungspräsidium und das Dezernat.

b. Vorsorgender Bodenschutz

Aufgrund der zeitlichen Begrenzung des Vorhabens und der insgesamt geringen Bodeneingriffe ist der vorsorgende Bodenschutz wenig betroffen.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Gemäß BBodSchG sind Bodenverdichtungen im Zuge der Errichtung der Photovoltaikanlage durch die Baugeräte (Rammen, Bagger) zu vermeiden.

Nach dem vollständigen Rückbau der Photovoltaikanlage ist dafür zu sorgen, dass der ursprüngliche Zustand des Bodens soweit möglich wiederhergestellt wird.

Das Hessische Altlasten- und Bodenschutzgesetz – HAltBodSchG – gibt auf der Grundlage des Bundes-Bodenschutzgesetzes mit § 1 als öffentlich-rechtliche Ziele der Vorsorge folgendes vor:

- Die Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen,
- den Schutz der Böden vor Erosion, Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur,
- einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden, unter anderem durch Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung auf das notwendige Maß.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind diese Vorgaben in ausreichendem Maße zu würdigen und abzuwägen. Der vorliegende Umweltbericht beschreibt das Schutzgut Boden in ausreichender Form.

Eine unangepasste Bewirtschaftung kann auf erosionsgefährdeten landwirtschaftlich genutzten Flächen zu signifikanter Bodenerosion und somit zu schädlichen Bodenveränderungen führen. Der durch Wassererosion abgeschwemmte Boden kann erheblichen Schaden auf angrenzenden Flurstücken verursachen.

Gemäß BodenViewer Hessen des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) wird die Erosionsgefährdung im Planungsgebiet als „hoch“ und „sehr hoch“ bzw. auf den angrenzenden Flächen als „extrem hoch“ eingestuft. Bei der Planung ist die Erosionsgefährdung zu berücksichtigen.

4. Dezernat IV/F 42.1 – Abfallwirtschaft Ost

Keine grundsätzlichen Bedenken. Ich bitte folgenden Hinweis bei beiden Vorhaben zu beachten:

Hinweis:

Mit Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zum 01. August 2023 gelten für mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) die in der ErsatzbaustoffV genannten Materialwerte (Grenzwerte- und Orientierungswerte). Die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA-Mitteilung 20) sind damit abgelöst.

Nicht berührte Anforderungen des Merkblattes „Entsorgung von Bauabfällen“, Stand: 01. September 2018 der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel sind weiterhin zu beachten. Das Merkblatt ist unter <https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/abfall/bau-und-gewerbeabfall/bodenmaterial-und-bauschutt> zu erhalten.

Gemäß § 22 EBV ist der Einbau bestimmter MEB oder deren Gemische ab einem vorgesehenen Einbaugesamtvolumen von mindestens 250 Kubikmetern (m³) sowie der Einbau bestimmter MEB in Wasserschutzgebieten / Heilquellenschutzgebieten vier Wochen vor Beginn des Einbaus schriftlich oder elektronisch dem örtlich zuständigen Abfalldezernat des Regierungspräsidiums vom Verwender anzuzeigen.

5. Dezernat IV/F 43.1 – Immissionsschutz (Energie, Lärmschutz, EMF)

Gegen die vorgesehene Planung bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Die im Rahmen der „Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 zugunsten eines Sondergebietes für Freiflächenphotovoltaikanlagen“ abgegebene Stellungnahme zum Immissionsschutz gilt gleichermaßen auch für die hier vorliegende Bauleitplanung:

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass spiegelnde Oberflächen der Freiflächenphotovoltaikanlage den Straßen- und Flugverkehr beeinträchtigen können und es bei niedrigem Sonnenstand und bestimmtem Neigungswinkel der Module zu Reflexionen und Blendungen in der Nachbarschaft kommen kann.

Insbesondere bei fest montierten Modulen treten relevante Reflexionen in den Morgen- und Abendstunden bei relativ flachem Sonnenstand auf. Die Dauer der Blendsituation ist abhängig von der Entfernung des Immissionsortes und der Anzahl der Module mit Sichtverbindung.

Bei einer Entfernung des Immissionsortes von mehr als 100 m treten nur geringfügige Blendwirkungen auf. Bei einer geringeren Entfernung werden entsprechende Minderungsmaßnahmen erforderlich, wie z.B.:

- Matte Oberflächen der Module
- Änderung des Neigungswinkels der Module
- Vergrößerung des Abstandes zur Wohnbebauung (>100m)
- Abschirmung der Module durch Wälle und/oder blickdichten Bewuchs in Höhe der Moduloberkante

Sollten innerhalb des Plangebiets Niederfrequenzanlagen im Sinne der 26. BImSchV z. B. zur Versorgung mit bzw. Weiterleitung der elektrischen Energie errichtet werden, sollte nachgewiesen und sichergestellt werden, dass die Anforderungen der 26. BImSchV (u. a. Einhaltung der Grenzwerte, Einhaltung des Minimierungsgebotes) erfüllt werden.

Allgemein:

Sobald der o. a. Bauleitplan rechtsverbindlich geworden ist, wird um Übersendung einer digitalen Ausfertigung in der bekannt gemachten Fassung an das Regierungspräsidium Darmstadt,

Abteilung Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main, mit folgendem Funktionspostfach: komabwasser-ffm@rpd.hessen.de gebeten.

III. Abteilung IV/Wi Umwelt Wiesbaden

1. Dezernat IV/Wi 44 – Bergaufsicht

Als Datengrundlage für die Stellungnahme wurden folgende Quellen herangezogen:

Hinsichtlich der Rohstoffsicherung: Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010, Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG;

Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe: vorliegende und genehmigte Betriebspläne;

Hinsichtlich des Altbergbaus: bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse, in der Datenbank vorliegende Informationen, Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau. Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern.

Die Stellungnahme basiert daher *hinsichtlich des Altbergbaus* auf einer unvollständigen Datenbasis.

Anhand dieser Datengrundlage wird zu den Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Rohstoffsicherung: Durch die Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.

Aktuelle Betriebe: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näheren Umgebung.

Altbergbau: Das Plangebiet wurde in der Vergangenheit von auf Eisen verliehenem Bergwerkseigentum überdeckt, die vorliegenden Unterlagen hierzu enthalten für diesen Bereich keine Hinweise zu bergbaulichem Betrieb.

Basierend auf den aktuellen Rechercheergebnissen liegen bezüglich meiner Zuständigkeit keine Sachverhalte vor, die den Planvorhaben entgegenstehen.

Weitere Hinweise, Empfehlungen und Anregungen habe ich im Rahmen meiner Zuständigkeit nicht zu geben.

IV. Abteilung V - Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz

1. Dezernat V 51.1 - Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz

Aus Sicht des öffentlichen Belanges **Landwirtschaft/Feldflur** nehme ich zu der oben genannten Planung wie folgt Stellung:

- Der beplante rd. 14 ha umfassende Bereich ist im Regionalplan Südhessen 2010 (RPS) als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“, „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ sowie als „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ ausgewiesen. Entsprechend dem Ziel Z10.1-10 des RPS 2010 hat im „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Freigericht stellt die beanspruchten Flächen als „Grünfläche“, „Golfplatz, Planung“ sowie im nördlichen Randbereich als „Fläche für Anpflanzung“ dar, wodurch eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich wird. Hier soll eine Darstellung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ erreicht werden.
- Das Plangebiet beansprucht Flur 15, Flurstück 40/2 und Flur 33, Flurstück 1/3 (insgesamt ca. 11,4 ha), welche sich in Privatbesitz befinden. Bestehende Pachtverhältnisse wurden vertragsgemäß aufgelöst, zudem wurde dem Pächter eine flächengleiche Ausgleichsfläche, welche sich näher am landwirtschaftlichen Betrieb angeboten. Die Restfläche mit einer Größe von 2,4 ha beansprucht Flur 16, Flurstück 24/1 und befindet sich im Besitz der Gemeinde Freigericht.
- Nach dem Landwirtschaftlichen Fachplan Südhessen (aktuelle Fortschreibung 2021) ist das Plangebiet in der Einstufung 1a (höchste Wertigkeit) der fünf Feldflurfunktionen aufgeführt. Damit haben diese Flächen eine hohe Bedeutung als Ernährungs- und Versorgungsfunktion, Einkommensfunktion, Arbeitsplatzfunktion, Erholungs- und Schutzfunktion.
- Der Landkreis Main-Kinzig umfasst eine 139717 ha große Fläche und wird hierbei von ungefähr 423465 Einwohnern bewohnt. Der Anteil der im RPS/RegFNP 2010 ausgewiesenen „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ beträgt hierbei 24048 ha, also rd. 17,2 % der Gesamtfläche des Landkreises Darmstadt-Dieburg. Hiervon entfallen rd. 0,057 ha der vorherig genannten Vorranggebiete pro Einwohner, um so die Ernährungssicherheit zu gewährleisten. Daher ist jeglicher Verlust weiterer „Vorranggebiete für die Landwirtschaft“ äußerst kritisch zu bewerten und möglichst zu vermeiden.

- Eine Analyse der hessischen Planungsregionen hat zum Ergebnis, dass es in Hessen ca. 25 Altablagerungen und Deponien in der Stilllegungs- und Nachsorgephase für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Frage kommen. Diese Flächen ergeben wirtschaftliche Vorteile, so ist zum Beispiel eine zusätzliche Einzäunung sowie Personal nicht notwendig. Außerdem genießen diese Standorte eine höhere Akzeptanz innerhalb der Gesellschaft. Diese 25 ermittelten Flächen umfassen eine Größe von ca. 1.270 ha. Bei einem Flächenbedarf von 3ha/MWp ergibt sich damit ein Stromerzeugungspotenzial von etwa 400GWh/a. Der Wert von 380GWh/a für Photovoltaik-Freiflächenanlagen könnte mithilfe dieser Flächen erreicht werden. Demzufolge ist eine Beanspruchung von „Vorranggebiet Landwirtschaft“ (gerade in der hier geplanten Dimension) zur Erreichung des Energiezieles nicht notwendig, da alternative, konfliktfreiere Flächen in der Region vorhanden sind. Auch ist in den Antragsunterlagen keine hinreichende Alternativenprüfung vorhanden, da diese auf der Ebene des Zielabweichungsverfahrens detailliert erfolgte. Da mir bisher noch kein Zielabweichungsverfahren bekannt ist, ist die Alternativenprüfung entsprechend auszuführen.
- Auch wenn in den Antragsunterlagen ausgeführt wird, dass eine Vegetationsdecke erhalten bleibe und sich sukzessiv entwickeln könne sowie eine extensive Weidewirtschaft vorgesehen werde, so ist für 30 Jahre doch der Hauptnutzungszweck der Fläche eine andere als die landwirtschaftliche. Hierbei ist auch festzuhalten, dass die Freihaltung der Fläche in erster Linie der PV-Anlage dient und nicht z.B. der Grünfüttererzeugung, also keine landwirtschaftliche, sondern eine gewerbliche Nutzung darstellt. Auch werden i.d.R. solche Anlagenflächen eingezäunt, was eine weiterhin mögliche landwirtschaftliche Nutzung dann auch in Frage stellt.
- Zur gängigen Praxis des Ackerbaus der modernen Landwirtschaft zählt der Fruchtwechsel, welcher bereits mehrere Jahre im Voraus durch den jeweiligen Bewirtschafter der Fläche geplant wird. Ziel des Fruchtwechsels ist neben der Eindämmung von Viren, Bakterien und Pilzen zudem der Schutz des Bodens. So unterschiedlich wie die einzelnen Kulturen selbst sind auch deren Ansprüche an die Bodenstoffe, darüber hinaus bereichern manche Kulturen, wie zum Beispiel Hülsenfrüchte, den Boden auf natürliche Weise. Die durch den vorliegenden Antrag beplante Fläche steht für einen Fruchtwechsel für den Zeitraum der geplanten Bebauung nicht zur Verfügung, wodurch letztendlich die Flexibilität des Anbaus über alle landwirtschaftlichen Flächen insgesamt gesehen eingeschränkt wird.
- Der Verlust landwirtschaftlicher Flächen schreitet auch in Hessen durch diverse Bau- und Entwicklungsmaßnahmen stetig voran. Gerade die noch vorhanden sehr ertragreichen Böden in der Region des Landkreises Main-Kinzig sollten daher von einer städtebaulichen Inanspruchnahme soweit wie möglich verschont werden.
- Die hessische Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den täglichen Verlust von landwirtschaftlichen Flächen auf 2,5 ha pro Tag zu beschränken.

- Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass nach Beendigung der zeitlichen Befristung der Anlage, nach 40 Jahren, die Fläche wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden soll.
- Der Umweltbericht spricht von einer beanspruchten Fläche von rd. 13 ha, während der Vorentwurf von 14 ha beplanter Fläche ausgeht, hier sollte eine Angleichung vorgenommen werden.

Gegen die Planung bestehen daher aus **landwirtschaftlicher Sicht** grundsätzliche **Bedenken**. Die Planung widerspricht den Zielen des sparsamen Umgangs mit dem Schutzgut Grund und Boden, wobei die Energieeffizienz in Relationen zu der großen Flächeninanspruchnahme hinterfragt werden muss. Die Beanspruchung des „Vorranggebietes für Landwirtschaft“ wird äußerst kritisch gesehen und bedauert.

2. Dezernat V 53.1 – Naturschutz (Planungen und Verfahren)

Aus Sicht der oberen Naturschutzbehörde wird zum o. g. Bauleitplanverfahren mit gleichnamigen FNP-Änderungsverfahren im Parallelverfahren wie folgt Stellung genommen.

Von der Gemeinde Freigericht ist eine Freiflächenphotovoltaikanlage in der Größenordnung von ca. 14 ha auf landwirtschaftlichen Flächen südwestlich von Somborn geplant. Photovoltaik-Freiflächenanlagen wie die hier geplante, gehören nicht zu den privilegierten Vorhaben gemäß § 35 BauGB. Da kein gültiger Bebauungsplan für die Vorhabenfläche existiert, ist zur planungsrechtlichen Absicherung die Aufstellung eines Bebauungsplanes (Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“) für die Vorhabenfläche vorgesehen. Für die Freiflächen-Photovoltaikanlage ist im vorliegenden Bebauungsplan eine zeitliche Befristung der Nutzung über einen Zeitraum von 40 Jahren mit planungsrechtlicher Festsetzung einer landwirtschaftlichen Folgenutzung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB geregelt.

Da der wirksame Flächennutzungsplan das Plangebiet als „Grünfläche“ darstellt und somit die Bebauungsplan-Darstellung als Sondergebiet nicht ermöglicht, ist vorgesehen im Parallelverfahren eine Änderung des Flächennutzungsplans (Grünfläche in Sonderbaufläche im Flächennutzungsplan) zu beantragen.

Da die Planung zudem den regionalplanerischen Zielsetzungen des Regionalplan Südhessen 2010 widerspricht („Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ sowie „Vorranggebiet regionaler Grünzug“), wurde eine Zielabweichungsverfahren erforderlich, welches derzeit noch nicht abgeschlossen ist.

Gegen die Planung bestehen insofern keine grundsätzlichen Bedenken, da von der Planung keine ausgewiesenen oder geplanten Natur- oder Landschaftsschutzgebiete betroffen sind. Es befinden sich zudem keine Natura 2000-Gebiete im Einwirkungsbereich. Auf

Basis der verfügbaren Daten aus dem hessischen Naturschutzregister (Natureg) ist auch keine Betroffenheit biotopschutzrechtlicher Belange erkennbar.

Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage überlagert landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Flächen liegen an der L 3202, exponiert mitten in der Landschaft, eingebettet in Gehölz- und Streuobststrukturen, benachbart zum Wald im Westen. Die Hauptroute des Premium-Wanderwegs „Spessartbogen“ sowie der Fernwanderweg auf der kulturhistorisch bedeutsamen „Birkenhainer Straße“ befindet sich in direkter Nähe der Flächen.

Da sich der Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Beitrag sowie der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag noch in Bearbeitung befinden, kann derzeit in Bezug auf die von hieraus zu beurteilende FNP-Änderung nicht geprüft werden, inwieweit der Planung unüberwindbare Hindernisse durch den besonderen Artenschutz im Sinne des § 44 BNatSchG entgegenstehen bzw. ob die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung auf dieser Planungsebene korrekt berücksichtigt wurde.

Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Verwirklichung der Planung zu einer deutlichen und negativen Veränderung der Landschaft (insbesondere des Landschaftsbildes und der Erholungseignung) sowie der Biotopwertigkeit und damit zu kompensationspflichtigen Eingriffe führen.

Aufgrund der o.g. Lebensraumstrukturen sind auch artenschutzrechtliche Konflikte denkbar, die es zu vermeiden gilt. Insbesondere Feldvogelarten, wie z.B. die Feldlerche, reagieren sensibel auf vertikale Strukturen, die mit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zwangsläufig verbunden sind, da diese – genauso wie Bäume oder Hecken - geeignete Ansitzwarten für Prädatoren darstellen. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen für diese Arten können daher nicht auf gleicher Fläche oder im unmittelbaren Umfeld einer Freiflächen-Photovoltaikanlage etabliert werden. Um sicherzustellen, dass dem Vorhaben keine unüberwindbaren Hindernisse durch den besonderen Artenschutz im Sinne des § 44 BNatSchG entgegenstehen, sind im weiteren Planverfahren die Unterlagen zur Artenschutzrechtlichen Prüfung weiter auszuarbeiten und ggf. notwendige Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich in Rücksprache mit der UNB des Main-Kinzig-Kreises verbindlich festzusetzen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass für den etwaigen Ausgleich nach § 1a Abs. 3 BauGB sowie nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG (Artenschutzrecht) die Verfügbarkeit von Flächen nachzuweisen ist. Die erforderliche rechtliche Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen hat gemäß § 1a Abs. 3 BauGB durch Festsetzungen im Bebauungsplan, vertragliche Vereinbarungen oder sonstige geeignete Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen vor Satzungsbeschluss zu erfolgen.

Zusammengefasst sind die naturschutzrechtlichen Belange im weiteren Planungsverlauf besonders zu berücksichtigen.

Hinweis: Der Bebauungsplan trifft Regelungen und Festsetzungen innerhalb seines Geltungsbereiches; dies umfasst nicht die Kabelverlegung und Zuwegungen oder Baustelleneinrichtungsflächen außerhalb gelegener Flächen.

C. Hinweise

Den **Kampfmittelräumdienst** beteilige ich ausnahmsweise nur dann, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei, den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Ihre Anfragen können Sie per Email richten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst: kmrd@rpda.hessen.de .

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. 

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Hinweis:

Datenschutzrechtliche Hinweise über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Regional- und Bauleitplanung finden Sie hier: [Datenschutz | rp-darmstadt.hessen.de](https://www.datenschutz.rp-darmstadt.hessen.de)

Kyra Goerz

Von: Koordination <koordination@nrm-netzdienste.de>
Gesendet: Dienstag, 17. Oktober 2023 12:27
An: Stefanie Horn
Cc: Folkert Rüttinger; Kyra Goerz; Fremdbaustellenkontrolle
Betreff: Stellungnahme NRM; Bebauungsplan „Sonnenkraftwerk Somborn“ der Gemeinde Freigericht gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Horn,

auf Ihre Anfrage

Bauleitplanung der Gemeinde Freigericht

Bebauungsplan „Sonnenkraftwerk Somborn“ sowie Teiländerung des Flächennutzungsplans,

hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

vom 06.09.2023 können wir Ihnen heute mitteilen, dass gegenüber dem Bebauungsplan sowie Teiländerung des Flächennutzungsplans „Sonnenkraftwerk Somborn“ der Gemeinde Freigericht grundsätzlich keine Einwände bestehen.

Bitte beachten Sie, dass sich in der ausgewiesenen Fläche des Geltungsbereiches bereits Versorgungsleitungen befinden, deren Bestand und Betrieb zu gewährleisten sind. Eine Überbauung vorhandener Leitungstrassen ist nicht zulässig.

Sämtliche Arbeiten im Bereich der Leitung und deren Schutzstreifen sind im Vorfeld mit der NRM abzustimmen und anzumelden.

Hinweise:

Die Gas-Hochdruckleitung (HD-0009 DN300 P40 (Bj.1966)) führt mitten durch den Geltungsbereich des B-Plans. Daher muss bei Arbeiten im Nahbereich rechtzeitig die Fremdbaustellenkontrolle der NRM informiert werden ([REDACTED] , Tel.: 069 213-[REDACTED] E-Mail: Fremdbaustellenkontrolle@nrm-netzdienste.de).

PV-Anlagen sind leistungsstarke und großflächige elektrische Anlagen. Dadurch entstehen gewisse Wechselwirkungen zur Umwelt und zu anderen Einrichtungen wie z.B. unsere Rohrleitungen.

Einflüsse können durch die Zustände bei Betrieb, Wartung oder Störung bestehen. Die genaue Arbeitsweise der Anlagen und die Auslegung der Schutzeinrichtungen wird durch den Betreiber der PV-Anlage festgelegt.

Dabei muss beachtet werden, dass es keine schädigenden Beeinflussungen auf die umliegende Infrastruktur gibt.

Üblicherweise werden die Solarparks mittels Mittelspannungsleitungen angeschlossen. Durch diese wird es planmäßig keine Beeinflussung geben, sofern diese nicht in enger Bündelung über größere Strecken mit der Rohrleitung verlegt werden.

Dies ist sicher hier nicht der Fall, eine Querung unserer Leitungstrasse sollte durch Unterquerung und Verlegung im Schutzrohr erfolgen.

Bei offener Querung soll zusätzlich eine elektrisch isolierende Trennplatte (z.B. Durcoton) zwischen die Systeme Rohrleitung und MS-Kabel positioniert werden. Auf ausreichendem Arbeitsraum für die Rohrleitung ist zu achten.

Solarparkinterne (Niederspannungs-)Kabel für Wechsel- und/oder Gleichstrom, sollen im Bereich der Rohrleitungsquerung (mind. in Schutzstreifenbreite) ebenfalls im Schutzrohr verlegt werden.

Erdungsanlagen sollen so weit möglich von der Rohrleitung entfernt sein. Solarparkinterne Verbindungen zwischen beiden Teilen der PV-Anlage, sollen im gesamten Verbindungsbereich isoliert verlegt werden (Schutzrohr).

Technischer Schutz gegen Fehler ist einzuplanen. Technischer Schutz gegen Leckströme an den Wechselrichtern ist einzuplanen und deren Größe zu benennen.

Es darf nicht zu Gleichfehlerströmen kommen und vor allem dauerhaften (Gleichstrom-)Leckströmen, die die Rohrleitung in unzulässiger Weise beeinflussen.

Der sichere Betrieb und der Schutz vor unzulässigen Beeinflussungen sind durch den Betreiber vor Installation und Inbetriebnahme, bei erforderlichem messtechnischem Nachweis spätestens im zeitlichen Zusammenhang mit der Inbetriebnahme nachzuweisen.

Sollte dies nicht gelingen, ist die Anlage nicht zu betreiben.

Auf folgende Regelwerke (Aufzählung nicht abschließend) muss geachtet werden:

- ISO 21857 (Streuströme (AC/DC))
- DIN EN ISO 18086 (Wechselstromkorrosion)

- DIN EN 50162/VDE150 (Streuströme)
- AFK 2 (textgleich mit GW 21)
- AFK 3 (textgleich mit GW 22)

Voraussetzung für die Planungen von Grünflächen bildet die aktuelle Version des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“.

Des Weiteren bitten wir darauf zu achten, dass sowohl bei Veräußerung sowie bei Umwidmung von Grundstücksflächen eine dingliche Sicherung aller Mainova-Trassen erforderlich wird.

Für alle Baumaßnahmen ist die NRM – Norm „Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen, Armaturen, Mess-, Signal- und Steuerkabel der Mainova“ einzuhalten. Bitte fordern Sie für Ihre Planungen unsere Bestandsunterlagen online unter dem Link <https://www.nrm-netzdienste.de/de/netzanschluss/netzauskunft> an.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

[REDACTED]

NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH
Netzvertrieb
Projektkoordination (N2-WN3)
Solmsstraße 38
60486 Frankfurt

Besucheranschrift:
Gutleutstraße 280
60327 Frankfurt am Main

Telefon 069 [REDACTED]
Mobil [REDACTED]

E-Mail [REDACTED]@nrm-netzdienste.de
Internet <http://www.nrm-netzdienste.de>

NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH · Solmsstraße 38 · 60486 Frankfurt am Main
Geschäftsführer: Torsten Jedzini, Mirko Maier
Sitz der Gesellschaft: Frankfurt am Main · Amtsgericht Frankfurt HRB 74832 · USt-ID-Nr. DE 814437976

Bitte beachten Sie auch unsere Datenschutzhinweise unter diesem [Link](#).

Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der beabsichtigte Empfänger sind, informieren Sie bitte sofort den Absender und löschen Sie diese E-Mail. Das unbefugte Kopieren dieser E-Mail oder die unbefugte Weitergabe der enthaltenen Informationen ist nicht gestattet.

Der Kreisausschuss

MAIN-KINZIG-KREIS · Barbarossastraße 16 - 24 · 63571 Gelnhausen

per Mail: info@planergruppe-rob.dePlanergruppe ROB
Frau Goerz
Am Kronberger Hang 3
65824 SchwalbachHausanschrift: Barbarossastraße 16 - 24
63571 Gelnhausen
Postanschrift: Postfach 1465 · 63569 Gelnhausen
Amt/Referat: 63 Bauordnung / 63.4 Kreisentwicklung
Ansprechpartner/in: [REDACTED]
Aktenzeichen: 63.4 / 3677-2023
Telefon: 06051 85-[REDACTED]E-Mail: kreisentwicklung@mkk.de
Sprechzeiten: Mo-Fr 08:00-12:00Uhr
Mo-Mi 13:00-15:00Uhr, Do 13:00-17:30Uhr

Gebäude/Zimmer: Gebäude C / Zimmer [REDACTED]

Ihre Nachricht
vom 06.09.2023Es schreibt Ihnen
[REDACTED]Datum
20.10.2023**Bauleitplanung der Gemeinde Freigericht
Teiländerung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Sonnenkraftwerk Somborn“**
Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGBSehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Goerz,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Äußerung. Folgende Anmerkungen haben wir hierzu vorzutragen.

- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung oder ähnliches der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.
- Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)
 - a) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
 - b) Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage.

Bauordnung

Nachfolgende Anregung haben wir vorzubringen:

- Die Zweckbestimmung der Sonderbauflächen – hier Freiflächenphotovoltaik – gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB ist mit anzugeben.
- Es wird angeregt die Verkehrsflächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB mit in die Legende aufzunehmen.

Ansprechpartner: Amt 63, [REDACTED], Tel. 06051/85-[REDACTED] [@mkk.de](mailto:[REDACTED]@mkk.de)

Landwirtschaft

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen Bedenken gegen das Vorhaben.

Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 14 ha und befindet sich südwestlich von Somborn. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Freigericht ist das Plangebiet als „Grünfläche, Planung“ bzw. als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Durch die Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans „Sonnenkraftwerk Somborn“ soll ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ ausgewiesen werden. Im Regionalplan Südhessen besteht das Plangebiet aus „Vorranggebiet Landwirtschaft“ und „Regionaler Grünzug“. Eine Fläche für den „Regionalen Grünzug“ wird an anderer Stelle in der Gemarkung Freigericht bereitgestellt.

Die Beanspruchung eines Vorranggebietes für Landwirtschaft wird sehr kritisch gesehen. Die Planung widerspricht den Zielen des sparsamen Umgangs mit dem Schutzgut Grund und Boden, gemäß §1a Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch). Die Argumentationsstruktur der Alternativprüfung von Dachflächen von Wohn- und gewerblich genutzten Gebäuden für potentielle Photovoltaikanlagen ist nicht überzeugend. Diese bereits vorhandenen Flächen sollten vor der Beanspruchung des Außenbereichs genutzt werden. Der Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage und damit verbunden der Ausbau von erneuerbaren Energien zu Lasten der Landwirtschaft wird daher abgelehnt.

Durch das Vorhaben werden die Belange der Landwirtschaft hinter die Belange der Energieerzeugung gestellt. Diese Abwägung ist nicht mehr zeitgemäß, vor allem im Hinblick auf die Konflikte in Osteuropa. Die Sicherstellung unserer Nahrung dient ebenfalls dem Wohl der Allgemeinheit.

Im Landwirtschaftlichen Fachplan Südhessen (LFS) sind die betroffenen Flächen der Gesamtwertstufe 1a der fünf Feldflurfunktionen zugeordnet. Die Flächen werden als Ackerland genutzt und weisen hohes Ertragspotenzial mit hohen Ackerzahlen zwischen 50 und 70 vor.

Diese Flächen werden von drei Ackerbaubetrieben bewirtschaftet, zwei Haupterwerbsbetriebe und ein Nebenerwerbsbetrieb. Eine Existenzgefährdung scheint auf den ersten Blick nicht ersichtlich, aber im Hinblick auf die zukünftigen Veränderungen in der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP) mit zum Teil 4% Flächenstilllegung pro Betrieb, zählt jeder Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche. Weiterhin muss die Ernährungssicherung gewährleistet werden.

Mit einem Pächter der landwirtschaftlich genutzten Fläche wurde der Ausgleich in Form einer landwirtschaftlichen Ersatzfläche vereinbart. Für jeden Bewirtschafter muss eine Ersatzfläche zur Verfügung gestellt werden.

Durch das o. a. Vorhaben gehen der Landwirtschaft ca. 14 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche in Form von fruchtbarem Ackerland verloren. Vor allem werden die geplanten ca. 40.000 aufgeständerten Solarmodule mit einer überschirmten Fläche von ca. 100.112 m² neben der Bewirtschaftung auch die Ertragsfunktion durch Beschattung einschränken. Somit wird durch das o. a. Vorhaben die Ernährungs- und Versorgungsfunktion der landwirtschaftlichen Fläche herabgesenkt.

Gemäß der Plandarstellung der Flächennutzungsplanänderung vom 31.07.2023 ist zu erkennen, dass die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Sonderbaufläche die bestehenden Flächen für die Landwirtschaft zerschneidet und dadurch deren Bewirtschaftung eingeschränkt wird.

Sollte es zur Umsetzung des Vorhabens kommen, ist der erforderliche Ausgleich unter Berücksichtigung des §15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit §1a Abs. 3 Satz 5 BauGB (Baugesetzbuch) umzusetzen. Maßnahmen auf nicht landwirtschaftlichen Flächen an Gewässern, im Wald oder der Ankauf von Biotopwertpunkten von bereits umgesetzten Maßnahmen werden begrüßt.

Für die Freiflächen-Photovoltaikanlage ist eine zeitliche Befristung über einen Zeitraum von 40 Jahren vorgesehen. Diese wird im Bebauungsplan über eine Festsetzung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB unter planungsrechtlicher Festschreibung einer landwirtschaftlichen Folgenutzung geregelt. Hierdurch ist zu gewährleisten, dass nach Betriebsaufgabe die Fläche wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden kann.

Die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie der landwirtschaftliche Verkehr dürfen durch die Umsetzung des Vorhabens nicht eingeschränkt werden.

Zusätzlich verweisen wir auf das Positionspapier des Gebietsagrarausschusses des Main-Kinzig-Kreises zum Thema Freiflächenphotovoltaik-Anlagen.

Ansprechpartnerin: Amt 70, [REDACTED] Tel. 06051/85-[REDACTED], [REDACTED] [@mkk.de](mailto:[REDACTED]@mkk.de)

Naturschutz und Landschaftspflege

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege nehmen wir im Einvernehmen mit dem Naturschutzbeirat wie folgt Stellung:

Die Untere Naturschutzbehörde spricht sich grundsätzlich dafür aus, dass prioritär freie und geeignete Dachflächen (z. B. in Industriegebieten), ökologisch weniger wertvolle Konversionsflächen, verfügbare und geeignete Flächen in Industriegebieten und im Innenbereich (z. B. große Parkplätze) genutzt werden. Auch Flächen entlang von Autobahnen und Schienenwegen sind bevorzugt für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch zu nehmen.

Im Rahmen der Planung werden Flächen des im Regionalplans Südhessen ausgewiesene „regionaler Grünzug“ überplant. Das Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens liegt noch nicht vor.

Aufgrund der Größe der geplanten Anlage, weisen wir darauf hin, dass eine Zusatzbewertung Landschaftsbild erforderlich ist, aus der sich ein zusätzliches Kompensationserfordernis ergeben kann.

Sowohl der Umweltbericht als auch der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag sind unvollständig. Aufgrund der fehlenden Unterlagen ist eine abschließende Stellungnahme nicht möglich, sodass derzeitige Bedenken gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplans geäußert werden.

Ansprechpartnerin: Amt 70, [REDACTED], Tel. 06051/85-[REDACTED] [REDACTED] [@mkk.de](mailto:[REDACTED]@mkk.de)

Klimaschutz und Klimaanpassung

Klimaschutz und Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen über ausdrückliche Abwägungsrelevanz (§ 1 Abs. 5 BauGB i.V. mit § 1 Abs. 1a und § 1a Abs. 5 i.V. mit § 2 Abs. 3 BauGB). Da es sich vorliegend um die Ausweisung eines Solarparks handelt und der Einsatz erneuerbarer Energien als eine Maßnahme betrachtet wird, die dem Klimawandel entgegenwirken kann, erheben wir keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.

Es wird jedoch im Rahmen der Anpassung an den Klimawandel geraten, Grünland- oder landwirtschaftliche Flächen keiner anderweitigen Nutzung zuzuführen, da die vorhandenen Pflanzen selbst CO₂-Speicher sind. Daher empfehlen wir PV-Freiflächenanlagen auf Grün- oder Ackerland nur, sofern keine anderweitigen, geeigneteren Möglichkeiten für Solaranlagen zur Verfügung stehen (beispielsweise PV-Überdachung von Parkplatzanlagen oder großen Dachflächen).

Mindestens sollte aber eine Mehrfachnutzung der Fläche angestrebt werden, da dies der Klimaanpassung dient und natürliche Ressourcen schont. Die Doppelnutzung der Fläche kann beispielsweise durch die Nutzung von AGRI-PV bei Ackerbau oder in Kombination von extensiver, naturnaher Grünlandnutzung und Tierhaltung erreicht werden. Weitere Informationen unter:

- <https://www.ise.fraunhofer.de/de/geschaeftsfelder/photovoltaik/photovoltaische-module-und-kraftwerke/integrierte-pv/agri-photovoltaik.html>
- Peschel, T., Peschel, R. (2023): Photovoltaik und Biodiversität – Integration statt Segregation! Solarparks und das Synergiepotenzial für Förderung und Erhalt von biologischer Vielfalt. Naturschutz und Landschaftsplanung 55 (2), 18-25.
- www.mainkinzigbluehnetz.de

Ansprechpartnerin: Amt 70, [REDACTED], Tel. 06051/85-[REDACTED] [REDACTED]@mkk.de

Aus Sicht des **Wasser- und Bodenschutzes** sowie des **Immissionsschutzes** bestehen keine Bedenken.

Abfallwirtschaft

Aus Sicht der Altlastensachbearbeitung bestehen keine Bedenken. Im Plangebiet sowie im Gebiet der vorgesehenen Ausgleichsfläche befinden sich keine uns bekannten Altablagerungen.

Ansprechpartner: Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, [REDACTED] Tel. 06051/88 98 [REDACTED]
[REDACTED]@abfallwirtschaft-mkk.de

Denkmalpflege

Das geplante Vorhaben liegt im Bereich mehrerer archäologischer Denkmäler. Es handelt sich hierbei unter anderem um eine Siedlung der Steinzeit und Überreste eines mittelalterlichen Dorfes, deren Ausdehnung unbekannt ist. Diese sind schützenswerte Bodendenkmäler nach § 2 (2) HDSchG. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass auch bei der Errichtung von Anlagen der Freiflächenphotovoltaik Bodendenkmäler durch Bodeneingriffe in erheblichem Ausmaß geschädigt werden können.

Das geplante Vorhaben bedarf deshalb nach § 18 (1) HDSchG der Genehmigung, die nur unter folgenden Auflagen erteilt werden kann:

Vor jeglichen Bodeneingriffen ist eine geophysikalische Prospektion durchzuführen. Auf der Grundlage dieser Prospektion entscheiden die Denkmalschutzbehörden über das weitere Vorgehen. Je nach Ergebnis werden dann Auflagen formuliert, welche von baubegleitenden Maßnahmen bis zu bauvorgreifenden archäologischen Ausgrabungen reichen können.

Ansprechpartner: Amt 63, [REDACTED], Tel. 06051/85-[REDACTED] [REDACTED]@mkk.de

Hinweis zum Radverkehr

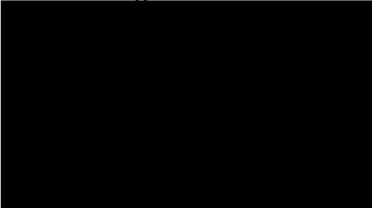
Zwischen der Kreuzung der Landesstraße L3268/L3202 (Bereich Hof Trages) und Alzenau-Albstadt besteht derzeit keine durchgängige Radwegeverbindung. Die Herstellung des Lückenschlusses in Länge von ca. 500 m liegt im Interesse der Gemeinden Freigericht und der Stadt Alzenau. Die Strecke ist durch Radverkehr gut frequentiert und das Konfliktpotential mit dem MIV ist derzeit hoch. Das Planungsrecht für den erforderlichen neuen Radwegsabschnitt sollte im

Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung für die Freiflächenfotovoltaik auf der Abweichungsfläche entlang der L3202/St3202 mitgeschaffen und in der vorbereitenden Bauleitplanung entsprechend berücksichtigt werden.

Ansprechpartner: Dezernat 3, [REDACTED] Tel. 06051/85-[REDACTED] [REDACTED] [@mkk.de](mailto:[REDACTED]@mkk.de)

Dem weiteren Verfahren entgegensehend wird verblieben

mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Anlage: Positionspapier des Gebietsagrarausschusses

Der Kreisausschuss

MAIN-KINZIG-KREIS · Barbarossastraße 16 - 24 · 63571 Gelnhausen

per Mail: info@planergruppe-rob.dePlanergruppe ROB
Frau Goerz
Am Kronberger Hang 3
65824 SchwalbachHausanschrift: Barbarossastraße 16 - 24
63571 Gelnhausen
Postanschrift: Postfach 1465 · 63569 Gelnhausen
Amt/Referat: 63 Bauordnung / 63.4 Kreisentwicklung
Ansprechpartner/in: [REDACTED]
Aktenzeichen: 63.4 / 3679-[REDACTED]
Telefon: 06051 85-[REDACTED]E-Mail: kreisentwicklung@mkk.de
Sprechzeiten: Mo-Fr 08:00-12:00Uhr
Mo-Mi 13:00-15:00Uhr, Do 13:00-17:30Uhr

Gebäude/Zimmer: Gebäude C / Zimmer [REDACTED]

Ihre Nachricht
vom 06.09.2023Es schreibt Ihnen
[REDACTED]Datum
20.10.2023**Bauleitplanung der Gemeinde Freigericht, Gemarkung Somborn
Bebauungsplan „Sonnenkraftwerk Somborn“
Frühzeitige Beteiligung der TÖB gem. § 4(1) BauGB**Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Goerz,vielen Dank für die Gelegenheit zur Äußerung. Die markierten Abschnitte sind Bestandteil unserer
Stellungnahme.

- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen,
die ohne Zustimmung, Befreiung oder ähnliches der Fachbehörde in der Abwägung
nicht überwunden werden können.
- Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)
- a) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren
können, mit Angabe des Sachstands
- b) Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan,
gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls
Rechtsgrundlage.

Bauordnung

Im Zuge der Beteiligung zur Bauleitplanung können wir Ihnen folgendes mitteilen:

- Der Verweis auf die §§ 1 bis 11 BauNVO in der Legende kann nicht nachvollzogen werden.
Das Vorhaben bezieht sich auf § 11 Abs. 2 BauNVO.

Ansprechpartner: Amt 63, [REDACTED], Tel. 06051/85 [REDACTED], [REDACTED] [@mkk.de](mailto:[REDACTED]@mkk.de)

Wasser- und Bodenschutz

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der Bebauungsplan nicht wasserrechtliche Genehmigungen für eventuell nötige Gewässerkreuzungen oder Anlagen im Überschwemmungsgebiet beinhaltet bzw. ersetzt, z. B. für außerhalb des Plangebiets nötige Zuwegungen oder Leitungstrassen. Solche Genehmigungen müssen gesondert bei uns (Kreisausschuss des MKK, Abteilung Wasser- und Bodenschutz) beantragt werden.

Ebenso beinhaltet der Bebauungsplan keine wasserrechtlichen Erlaubnisse, z. B. zur Einleitung oder Versickerung von gefasstem Niederschlagwasser (z. B. vom geplanten Radweg, sonstigen Dach-, Hof- oder Verkehrsflächen). Diese Erlaubnisse müssen gesondert bei uns (Kreisausschuss des MKK, Abteilung Wasser- und Bodenschutz) beantragt werden.

Durch die teilweise Überbauung mit Solarmodulen und dem dadurch auf schmalere Versickerungsbereiche umgeleitetem Niederschlagwasser kann sich die Versickerungsleistung der Gesamtläche und ein ggf. erfolgreicher oberflächlicher Wasserabfluss nachteilig verändern. Vorsorglich weisen wir auf § 37 Absatz 1 und 3 Wasserhaushaltsgesetz hin. Die Wahl geeigneter baulicher Vorkehrungen gegen einen verstärkten Abfluss auf fremde Grundstücke (z. B. durch geeignete Geländeprofilierung oder Aufwallungen an der abstromigen Geländeseite) obliegt dem Vorhabenträger.

Ab dem 01.08.2023 gilt die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) für Materialien, die im technischen Bauwerk verwendet werden, z.B. Recyclingbaustoffe und Bodenmaterial (Ersatzbaustoffverordnung vom 09.07.2021, BGBl 2021 Teil 1 Nr. 43, Seite 2598). Der Vorhabenträger muss die sich aus der Ersatzbaustoffverordnung ergebenden Einbau- und Qualitätsanforderungen beachten, was wegen der Lage im Wasserschutzgebiet nur einen eingeschränkten Umfang zulässiger Baustoffe bedeutet. Je nach Einbaugestaltung muss der Vorhabenträger die Verwendung von Ersatzbaustoffen bei der Abfallbehörde anzeigen (§ 22 EBV). Kontakt Abfallbehörde: Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main, Tel. 069/ [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] [@rpd.hessen.de](mailto:[REDACTED]@rpd.hessen.de)

Recyclingbaustoffe dürfen außerhalb des technischen Bauwerks nicht verwendet werden und Bodenmaterial außerhalb technischer Bauwerke nur, wenn die Einbau- und Qualitätsanforderungen nach LAGA TR M20 und die Einbauanforderungen nach § 12 Bundesbodenschutzverordnung eingehalten sind. In Wasserschutzgebieten, Gewässern/Grundwasser, Gewässerrandstreifen (innerörtlich 5m und außerörtlich 10m ab Böschungsoberkante landeinwärts) und Überschwemmungsgebieten darf Bodenmaterial außerhalb technischer Bauwerke nur mit Zulassung der Wasserbehörde eingebaut werden.

Es wäre wünschenswert, zur Information des Planungsträgers und der späteren Bauherrschaft diese Hinweise auf die sich aus den geltenden gesetzlichen Vorschriften ergebenden und insoweit auch ohne nachrichtliche Aufnahme unmittelbar geltenden Anforderungen dennoch an geeigneter Stelle in die Planunterlagen zu übernehmen.

Ansprechpartner: Amt 70, [REDACTED] Tel. 06051/85-[REDACTED], [REDACTED] [@mkk.de](mailto:[REDACTED]@mkk.de)

Landwirtschaft

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen Bedenken gegen das Vorhaben.

Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 14 ha und befindet sich südwestlich von Somborn. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Freigericht ist das Plangebiet als „Grünfläche, Planung“

bzw. als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Durch die Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans „Sonnenkraftwerk Somborn“ soll ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ ausgewiesen werden. Im Regionalplan Südhessen besteht das Plangebiet aus „Vorranggebiet Landwirtschaft“ und „Regionaler Grünzug“. Eine Fläche für den „Regionalen Grünzug“ wird an anderer Stelle in der Gemarkung Freigericht bereitgestellt.

Die Beanspruchung eines Vorranggebietes für Landwirtschaft wird sehr kritisch gesehen. Die Planung widerspricht den Zielen des sparsamen Umgangs mit dem Schutzgut Grund und Boden, gemäß §1a Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch). Die Argumentationsstruktur der Alternativprüfung von Dachflächen von Wohn- und gewerblich genutzten Gebäuden für potentielle Photovoltaikanlagen ist nicht überzeugend. Diese bereits vorhandenen Flächen sollten vor der Beanspruchung des Außenbereichs genutzt werden. Der Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage und damit verbunden der Ausbau von erneuerbaren Energien zu Lasten der Landwirtschaft wird daher abgelehnt.

Durch das Vorhaben werden die Belange der Landwirtschaft hinter die Belange der Energieerzeugung gestellt. Diese Abwägung ist nicht mehr zeitgemäß, vor allem im Hinblick auf die Konflikte in Osteuropa. Die Sicherstellung unserer Nahrung dient ebenfalls dem Wohl der Allgemeinheit.

Im Landwirtschaftlichen Fachplan Südhessen (LFS) sind die betroffenen Flächen der Gesamtwertstufe 1a der fünf Feldflurfunktionen zugeordnet. Die Flächen werden als Ackerland genutzt und weisen hohes Ertragspotenzial mit hohen Ackerzahlen zwischen 50 und 70 auf. Diese Flächen werden von drei Ackerbaubetrieben bewirtschaftet, zwei Haupterwerbsbetriebe und ein Nebenerwerbsbetrieb. Eine Existenzgefährdung scheint auf den ersten Blick nicht ersichtlich, aber im Hinblick auf die zukünftigen Veränderungen in der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP) mit zum Teil 4% Flächenstilllegung pro Betrieb, zählt jeder Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche. Weiterhin muss die Ernährungssicherung gewährleistet werden.

Mit einem Pächter der landwirtschaftlich genutzten Fläche wurde der Ausgleich in Form einer landwirtschaftlichen Ersatzfläche vereinbart. Für jeden Bewirtschafter muss eine Ersatzfläche zur Verfügung gestellt werden.

Durch das o. a. Vorhaben gehen der Landwirtschaft ca. 14 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche in Form von fruchtbarem Ackerland verloren. Vor allem werden die geplanten ca. 40.000 aufgeständerten Solarmodule mit einer überschirmten Fläche von ca. 100.112 m² neben der Bewirtschaftung auch die Ertragsfunktion durch Beschattung einschränken. Somit wird durch das o. a. Vorhaben die Ernährungs- und Versorgungsfunktion der landwirtschaftlichen Fläche herabgesenkt.

Gemäß der Plandarstellung der Flächennutzungsplanänderung vom 31.07.2023 ist zu erkennen, dass die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Sonderbaufläche die bestehenden Flächen für die Landwirtschaft zerschneidet und dadurch deren Bewirtschaftung eingeschränkt wird.

Sollte es zur Umsetzung des Vorhabens kommen, ist der erforderliche Ausgleich unter Berücksichtigung des §15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit §1a Abs. 3 Satz 5 BauGB (Baugesetzbuch) umzusetzen. Maßnahmen auf nicht landwirtschaftlichen Flächen an Gewässern, im Wald oder der Ankauf von Biotopwertpunkten von bereits umgesetzten Maßnahmen werden begrüßt.

Für die Freiflächen-Photovoltaikanlage ist eine zeitliche Befristung über einen Zeitraum von 40 Jahren vorgesehen. Diese wird im Bebauungsplan über eine Festsetzung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB unter planungsrechtlicher Festschreibung einer landwirtschaftlichen Folgenutzung geregelt. Hierdurch ist gewährleistet, dass nach Betriebsaufgabe die Fläche wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden kann.

Die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie der landwirtschaftliche Verkehr dürfen durch die Umsetzung des Vorhabens nicht eingeschränkt werden.

Zusätzlich verweisen wir auf das Positionspapier des Gebietsagrar Ausschusses des Main-Kinzig-Kreises zum Thema Freiflächenphotovoltaik-Anlagen.

Ansprechpartnerin: Amt 70, [REDACTED], Tel. 06051/85 [REDACTED], [REDACTED]@mkk.de

Naturschutz und Landschaftspflege

Im Einvernehmen mit dem Naturschutzbeirat nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Untere Naturschutzbehörde spricht sich grundsätzlich dafür aus, dass prioritär freie und geeignete Dachflächen (z. B. in Industriegebieten), ökologisch weniger wertvolle Konversionsflächen, verfügbare und geeignete Flächen in Industriegebieten und im Innenbereich (z. B. große Parkplätze) genutzt werden. Auch Flächen entlang von Autobahnen und Schienenwegen sind bevorzugt für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch zu nehmen.

Die Vorgaben des UVP-Gesetzes sind zu beachten.

Aufgrund von fehlenden Unterlagen und noch nicht bearbeiteten Inhalten im Umweltbericht ist eine abschließende Stellungnahme nicht möglich, sodass derzeit Bedenken gegen die Anlage geäußert werden.

Gemäß § 1 bzw. 1a BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen sowie entsprechender Ausgleich darzustellen. Die Belange des Umweltschutzes werden in einem separaten Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Der hier vorgelegte Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Beitrag enthält weder eine Bewertung bzw. Bilanzierung des zu erwartenden Eingriffs noch eine Aussage zu entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen. Wir weisen darauf hin, dass die zu bilanzierende Eingriffsfläche sich auf die gesamte Fläche innerhalb der Baugrenzen beziehen muss. Die durch den Eingriff nötigen Ausgleichsmaßnahmen sind als weitere Geltungsbereiche darzustellen und zu bewerten.

Insgesamt werden Freiflächen in einer Größenordnung von 14 ha überplant, die entsprechend des Umweltberichts Einfluss sowohl auf Flora, Fauna und Landschaftsbild haben. Aufgrund ihrer Größe, der Gestaltung und Materialverwendung führen PV-Freiflächenanlagen zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (siehe Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit von 2007, S. 32). In den eingereichten Unterlagen wird die Auswirkung der Planung auf das Landschaftsbild nur ungenügend behandelt. Das Landschaftsbild ist ein Schutzgut, das im Rahmen der Eingriffsregelung ebenfalls erfasst und bewertet werden muss. Die Landschaftsbildbeeinträchtigung ist regelmäßig lediglich bei nicht einsehbaren Flächen oder Flächengrößen unter 0,5 ha unerheblich. Da es sich um eine wesentlich größere Fläche handelt, ist eine entsprechende Zusatzbewertung vorzulegen, welche auch zur Berechnung der Ausgleichsabgabe herangezogen wird.

Des Weiteren muss der Barrierewirkung der eingezäunten Anlage, v.a. für Großsäuger, über die Zusatzbewertung Rechnung getragen werden. Auch muss die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bilanziert werden.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist ebenfalls unvollständig. Einige Kartierungsergebnisse liegen nicht vor, sodass hierzu keine Stellungnahme abgegeben wird.

Die Größenangaben zu der geplanten Anlage sind nicht einheitlich. In der Begründung zum Bebauungsplan wird die Fläche mit 14 ha angegeben. Im Umweltbericht ist die Rede von 13 ha.

Wir begrüßen die geplante Durchlässigkeit des die Anlage umgebenden Zauns für Klein- und Mittelsäuger. Jedoch hat der Mindestbodenabstand 0,2 m zu betragen, um die Durchlässigkeit zu gewähren (ARGE et al. 2007). Diese Durchlässigkeit ist auch während des Betriebs der Anlage regelmäßig zu kontrollieren und ggf. entsprechend wiederherzustellen.

Wir empfehlen die Begrünung der Dachflächen der Betriebsgebäude/Trafostationen und dies in die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zu übernehmen.

Da Aussagen zur beabsichtigten Nutzung des Untergrundes innerhalb der Anlage fehlen, empfehlen wir eine Nutzung als extensive Mähweide mit entsprechenden Mahdterminen festzusetzen. Um die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft auch im Falle extensiver Beweidung zu reduzieren, ist auch hierzu eine Festsetzung nötig. Der Beweidungsdruck ist daher auf die natürliche Kapazität der Fläche anzupassen. Der Besatz darf 2 GVE/ha nicht überschreiten und eine Überbeweidung ist durch flexiblen Besatz der Fläche auszuschließen.

Nach § 4c BauGB ist eine Überwachung der Umweltauswirkungen durch Bauleitpläne für die Gemeinde verpflichtend. Die Umsetzung der in den Antragsunterlagen aufgeführten naturschutzrechtlichen Maßnahmen ist daher durch eine qualifizierte ökologische Baubegleitung aus dem Fachbereich der Landespflege oder vergleichbarer Fachrichtungen zu begleiten und sicherzustellen. Dazu sind Inhalt und Umfang eines Monitorings detailliert dazulegen und entsprechend festzusetzen.

In unmittelbarer Nachbarschaft zu dem geplanten Sonnenkraftwerk befinden sich Streuobstbestände und kleinere Feldgehölze. Diese dürfen im Rahmen der Einrichtung der Photovoltaikanlage nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass die Verlegung von Kabeln und Stromtrassen außerhalb des Bebauungsplangebietes einer Eingriffsgenehmigung bedürfen.

Ansprechpartnerin: Amt 70, [REDACTED], Tel. 06051/85-[REDACTED], [REDACTED]@mkk.de

Immissionsschutz

Es bestehen keine Bedenken, wenn folgende Textfestsetzungsempfehlung Berücksichtigung findet:

Die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlagen hat entsprechend dem Stand der Technik so zu erfolgen, dass es zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen im Einwirkungsbereich der Baumaßnahme kommt. Hierbei sind die AVV Baulärm und die 32. BImSchV „Maschinenlärmschutzverordnung“ zu beachten.

Ansprechpartner: Amt 70, [REDACTED], Tel. 06051/85-[REDACTED], [REDACTED]@mkk.de

Klimaschutz und Klimaanpassung

Klimaschutz und Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen über ausdrückliche Abwägungsrelevanz (§ 1 Abs. 5 BauGB i.V. mit § 1 Abs. 1a und § 1a Abs. 5 i.V. mit § 2 Abs. 3 BauGB). Da es sich vorliegend um

die Ausweisung eines Solarparks handelt und der Einsatz erneuerbarer Energien als eine Maßnahme betrachtet wird, die dem Klimawandel entgegenwirken kann, erheben wir keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan.

Es wird jedoch im Rahmen der Anpassung an den Klimawandel geraten, Grünland- oder landwirtschaftliche Flächen keiner anderweitigen Nutzung zuzuführen, da die vorhandenen Pflanzen selbst CO₂-Speicher sind. Daher empfehlen wir PV-Freiflächenanlagen auf Grün- oder Ackerland nur, sofern keine anderweitigen, geeigneteren Möglichkeiten für Solaranlagen zur Verfügung stehen (beispielsweise PV-Überdachung von Parkplatzanlagen oder großen Dachflächen).

Mindestens sollte aber eine Mehrfachnutzung der Fläche angestrebt werden, da dies der Klimaanpassung dient und natürliche Ressourcen schont. Die Doppelnutzung der Fläche kann beispielsweise durch die Nutzung von AGRI-PV bei Ackerbau oder in Kombination von extensiver, naturnaher Grünlandnutzung und Tierhaltung erreicht werden. Weitere Informationen unter:

- <https://www.ise.fraunhofer.de/de/geschaeftsfelder/photovoltaik/photovoltaische-module-und-kraftwerke/integrierte-pv/agri-photovoltaik.html>
- Peschel, T., Peschel, R. (2023): Photovoltaik und Biodiversität – Integration statt Segregation! Solarparks und das Synergiepotenzial für Förderung und Erhalt von biologischer Vielfalt. Naturschutz und Landschaftsplanung 55 (2), 18-25.
- www.mainkinzigbluehnetz.de

Ansprechpartnerin: Amt 70, [REDACTED], Tel. 06051/85-[REDACTED], [REDACTED]@mkk.de

Brandschutz

Hierzu bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Punkte beachtet und umgesetzt werden:

Zufahrten

Die Zufahrten sind gemäß § 5, Abs. 1 HBO herzustellen, bzw. herzurichten. Die Befahrbarkeit der Zubringerwege und die Möglichkeit des Anfahrens zu den Objekten mit Feuerwehrfahrzeugen sind sicherzustellen.

Sonstige Zuwegungen und „Feldwege“ als Zubringer

Zuwegungen, die einen Begegnungsverkehr aufgrund ihrer Breite nicht erlauben, sind mit einer ausreichenden Anzahl Ausweichbuchten auszustatten. Die Ausweichbuchten müssen in direkter Sichtweite zueinander angeordnet sein, der maximal zulässige Abstand zwischen den Ausweichbuchten ist mit dem Amt für Gesundheit und Gefahrenabwehr (Amt 57.1 – Brand und Katastrophenschutz) des Main-Kinzig-Kreises, Sachgebiet Vorbeugender Brandschutz, Frankfurter Straße 34, 63571 Gelnhausen abzustimmen.

Die Anforderungen an die Ausbildung, Größe und Belastbarkeit entsprechen den Vorgabewerten der DIN 14090. Die Ausbildung dieser Flächen hat in Abstimmung mit dem Amt für Gesundheit und Gefahrenabwehr (Amt 57.1 – Brand und Katastrophenschutz) des Main-Kinzig-Kreises, Sachgebiet Vorbeugender Brandschutz, Frankfurter Straße 34, 63571 Gelnhausen zu erfolgen.

Objektverantwortlichkeit

Im Bedarfsfall muss jederzeit ein Objektverantwortlicher oder eine von ihm beauftragte objektunterwiesene Person erreichbar sein. Die Erreichbarkeit des Objektverantwortlichen ist bei der zuständigen zentralen Leitstelle zu hinterlegen und es ist eine Infotafel mit den Kontaktdaten von außerhalb der Einfriedung gut sichtbar anzubringen.

Sicherheit der Einsatzkräfte

Um im Bedarfsfall die Sicherheit der vor Ort befindlichen Einsatzkräften zu gewährleisten, muss die Möglichkeit einer Abschaltung von betroffenen Bereichen bestehen. Die Abschaltung kann automatisch, manuell an der Trafostation selbst oder über Fernabschaltung durch eine ständig besetzte Kontrollstelle erfolgen.

Inbetriebnahme

Die Nutzungsaufnahme ist dem Amt für Gesundheit und Gefahrenabwehr (Amt 57.1 – Brand und Katastrophenschutz) des Main-Kinzig-Kreises, Sachgebiet Vorbeugender Brandschutz, Frankfurter Straße 34, 63571 Gelnhausen mindestens 10 Tage im Voraus anzuzeigen.

Ansprechpartnerin: Amt 57, [REDACTED], Tel. 06051/85-[REDACTED], [REDACTED]@mkk.de

Denkmalpflege

Das geplante Vorhaben liegt im Bereich mehrerer archäologischer Denkmäler. Es handelt sich hierbei unter anderem um eine Siedlung der Steinzeit und Überreste eines mittelalterlichen Dorfes, deren Ausdehnung unbekannt ist. Diese sind schützenswerte Bodendenkmäler nach § 2 (2) HDSchG. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass auch bei der Errichtung von Anlagen der Freiflächenphotovoltaik Bodendenkmäler durch Bodeneingriffe in erheblichem Ausmaß geschädigt werden können.

Das geplante Vorhaben bedarf deshalb nach § 18 (1) HDSchG der Genehmigung, die nur unter folgenden Auflagen erteilt werden kann:

Vor jeglichen Bodeneingriffen ist eine geophysikalische Prospektion durchzuführen. Auf der Grundlage dieser Prospektion entscheiden die Denkmalschutzbehörden über das weitere Vorgehen. Je nach Ergebnis werden dann Auflagen formuliert, welche von baubegleitenden Maßnahmen bis zu bauvorgreifenden archäologischen Ausgrabungen reichen können.

Ansprechpartner: Amt 63, [REDACTED], Tel. 06051/85-[REDACTED], [REDACTED]@mkk.de

Abfallwirtschaft

Es bestehen aus Sicht der Altlastensachbearbeitung keine Bedenken. Im Plangebiet sowie im Gebiet der vorgesehenen Ausgleichsfläche befinden sich keine uns bekannten Altablagerungen. Mit den textlichen Festsetzungen unter Ziffer F 2 „Hinweise – Altlasten“ sind wir einverstanden.

Ansprechpartner: Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, [REDACTED], Tel. 06051/88 98 [REDACTED], [REDACTED]@abfallwirtschaft-mkk.de

Hinweis zum Radverkehr

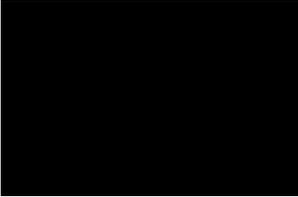
Die Festsetzung einer Verkehrsfläche für den Radverkehr wird begrüßt. Soweit noch nicht geschehen, wird die Anfertigung einer topographischen Höhenaufnahme empfohlen, um die Durchführbarkeit abzusichern. Zudem wird angeregt, die Aufnahme der Herstellung des Radweges in den Städtebaulichen Vertrag mit dem Investor zu prüfen. Auf den Hinweis in der Stellungnahme zur Flächennutzungsplanänderung wird verwiesen.

Ansprechpartner: Dezernat 3, [REDACTED], Tel. 06051/85-[REDACTED], [REDACTED]@mkk.de

Es wird zu gegebener Zeit um Mitteilung gebeten, inwieweit die vorstehenden Hinweise und Anregungen in die weitere Planung eingehen.

Dem weiteren Verfahren entgegensehend wird verblieben

mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Anlage: Positionspapier des Gebietsagrarausschusses

Der Gebietsagrarausschuss

MAIN-KINZIG-KREIS · Barbarossastraße 16 - 24 · 63571 Gelnhausen

Hausanschrift: Barbarossastraße 16 - 24
63571 Gelnhausen
Postanschrift: Postfach 1465 · 63569 Gelnhausen
Amt/Referat: Amt für Umwelt, Naturschutz und ländl. Raum
Ansprechpartner/in: [REDACTED]
Aktenzeichen: Amt 70.2 - GAA 2022
Telefon:
Telefax:
E-Mail:
Sprechzeiten: Mo-Fr 08:00-12:00Uhr
Mo-Do 13:00-15:00 Uhr
Gebäude/Zimmer: 6. Etage, Zimmer [REDACTED]

Ihre Nachricht vom

Es schreibt Ihnen

Datum:

Positionspapier des Gebietsagrarausschusses im Main-Kinzig-Kreis zum Thema Freiflächenphotovoltaikanlagen

Bedingt durch die Energiewende und den damit verbundenen Ausbau erneuerbaren Energien, gehen der Landwirtschaft insbesondere durch Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht nur wertvolle Flächen sondern häufig auch die damit verbundene Wertschöpfung verloren.

Insgesamt erkennt der Gebietsagrarausschuss des Main-Kinzig-Kreises zwar an, dass auch die Landwirtschaft ihren Beitrag zur Energiewende leisten muss, sieht jedoch die Nutzung landwirtschaftlicher Fläche hier nicht an Priorität eins.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen haben gemäß Landwirtschaftlichen Fachplan Südhessen eine Bedeutung als Ernährungs- und Versorgungsfunktion, Einkommensfunktion, Arbeitsplatzfunktion, Erholungs- und Schutzfunktion.

Durch die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen wird bestehendes Ackerland oder Grünland in extensives Grünland umgewandelt. Durch diese extensive Bewirtschaftungsform und die Beschattung der Solarmodule wird die Ertragsfunktion erheblich eingeschränkt und die Ernährungs- und Versorgungsfunktion der landwirtschaftlichen Flächen massiv eingeschränkt. Gerade vor dem Hintergrund der aktuell stetig steigenden Nahrungsmittelpreise und weltweit zu erwartenden Versorgungsengpässen kann dies aus unserer Sicht nicht der richtige Weg sein. Zumal Alternativen durchaus zur Verfügung stehen.

Eine Freiflächenphotovoltaikanlage auf Ackerland stellt somit zweifelslos eine Nutzungskonkurrenz zur Lebensmittelproduktion dar und wird daher seitens des Gebietsagrarausschusses abgelehnt.

Im Fall einer Planung einer Anlage auf Grünland sollte die Bodenwertigkeit Berücksichtigung finden. Hierfür können nur Flächen mit einem sehr geringen Wert für die landwirtschaftliche Produktion infrage kommen. Dies sind Flächen mit sehr geringem Ertragspotenzial und Flächen, welche in ihrer Lage und ihrem Zuschnitt für die Landwirtschaft als ungünstig zu bewerten sind. Die Selektion dieser

Flächen sowie die Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen sollten die Kommunen idealerweise mit den Landwirten und Jagdpächtern vor Ort in Zusammenarbeit mit den Landwirtschaftsbehörden und der landwirtschaftlichen Berufsstandvertretung erfolgen.

Nach Rückbau der Photovoltaikanlagen ist die gesamte Fläche wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen und in eine vollständige landwirtschaftliche Nutzung zurückzuführen.

Bevor jedoch landwirtschaftliche Flächen gemäß Regionalplan Südhessen im „Vorranggebiet Landwirtschaft“ zur Erreichung des Energiezieles beansprucht werden, sollten zuerst Alternativen geprüft werden. Dazu zählen unter anderem die Planung und der Bau von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen, Lärmschutzanlagen, Deponien oder Kiesabbauf Flächen im Rahmen von Rekultivierungsmaßnahmen. Entsprechende Auflagen sollten zukünftig Standard in der Neuaufstellung von Bebauungsplänen sein und werden. Dabei sehen wir sowohl in der Ausweisung von Neubaugebieten, als auch in Bestandsgebieten noch große Potentiale im Rahmen der Neuaufstellungen.

Im Sachlichen Teilplan Erneuerbarer Energien des Regionalplans Südhessen und des Regionalen Flächennutzungsplans für das Gebiet des Regionalverbandes Frankfurt-Rhein-Main wird ausgeführt, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen nur nachrangig in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft errichtet werden sollen, soweit in der Region die Bereiche Deponien, Hallen und die sonstigen geeigneten Brachen ausgeschöpft sind. Nach unserer Ansicht gibt es hier noch ausreichend Potential an ungenutzter Fläche, insbesondere Dachflächen, welche vorrangig in Anspruch genommen werden sollten. Diese Flächen sind größtenteils bereits versiegelt und zudem häufig in Reichweite entsprechender Infrastruktur, so dass zusätzliche Kabeltrassen, über weite Entfernungen entfallen und somit der Eingriff auch diesbezüglich minimiert wird. Auch neuere Entwicklungen, wie Fassadenflächen oder die Überdachung von großen Parkplatzflächen sollten hier stärker in den Focus genommen werden.

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen erhebliche Bedenken gegen Freiflächenphotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Diese Flächen gehen der Nahrungsmittelproduktion und auch der Erholungsfunktion, wenn auch nicht dauerhaft, so doch über einen langen Zeitraum verloren.

Agriphotovoltaikanlagen können in Nischen, wie dem Anbau von Sonderkulturen oder dem Obstbau eine Lösung sein. Da sich unter ihnen der Schutz der angebauten Kulturen mit der Stromerzeugung kombinieren lässt. In Flächenkulturen wie zum Beispiel dem Getreideanbau lässt sich eine praxisnahe Nutzung bisher jedoch kaum wirtschaftlich realisieren.

Die Lebensmittelproduktion sollte auf landwirtschaftlichen Flächen unbedingte Priorität haben. Die Sicherstellung unserer Nahrung dient dem Wohl der Allgemeinheit und steht gleichzeitig für kurze und nachhaltige Transportwege vor Ort.

Auch wenn einer Energiewende in diesem Ausmaß nicht gänzlich ohne die Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche funktionieren wird, erwartet der GAA dennoch, dass dies gelenkter, optimaler Weise in einem festgelegten Rahmen, passiert und die Beteiligten vor Ort idealerweise in die Entscheidungen einbezogen werden. Denn nicht immer, ist der einfachste Weg der Beste und die Inanspruchnahme von Ackerböden und Weideflächen sollte immer das letzte Mittel der Wahl sein.

Der Gebietsagrarausschuss sieht zudem in den einzelnen Kommunen durchaus noch andere Potentiale, sei es auf Parkplätzen, auf öffentlichen Gebäuden, an Fassaden oder im Rahmen der Neuaufstellung von Bebauungsplänen. Erst wenn die Kommunen diese bereits vorhandenen und brachliegenden Potentiale ausgenutzt haben, sollte überhaupt über die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche nachgedacht werden. Ein weiterer Vorteil solcher dezentraler Erzeugung ist eine mögliche Nutzung direkt vor Ort und eine bessere Verträglichkeit für das vorhandene Stromnetz.

Daher nochmals die abschließende Forderung erst außerhalb der Landwirtschaft nach geeigneten Flächen zu suchen und erst wenn diese ausgeschöpft sind, gemeinsam mit der Landwirtschaft weitere Potentiale zu diskutieren.

Planergruppe ROB Regionalplanung,
Ortsplanung, Bauplanung GmbH
Kyra Goerz
Am Kronberger Hang 3
65824 Schwalbach am Taunus

Netze

Unser Zeichen: N/UeL
Telefon: 06051 84-
Telefax: 06051 84-
E-Mail: netz.sekretariat@kreiswerke-main-kinzig.de
Datei: Freigericht-Somborn,
Sonnenkraftwerk
Somborn.docx

Ihre Nachricht vom: 06.09.2023
Ihr Zeichen: 2246_Benachrichtigung-TÖB

Datum: 12. Oktober 2023

**Bauleitplanung der Gemeinde Freigericht; Bebauungsplan
"Sonnenkraftwerk Somborn" sowie Teiländerung des
Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplans
„Sonnenkraftwerk Somborn“**

Sehr geehrte Frau Goerz,

wir haben die Unterlagen geprüft und können Ihnen mitteilen, dass seitens der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme bestehen.

Im Zuge der Baumaßnahme ist ein Stationsstandort mit einzuplanen.

Kein Niederspannungsnetzausbau für Hausanschlüsse. Der Niederspannungseigenbedarf ist bauseits einzuplanen.

Der Anschluss erfolgt mittelspannungsseitig an das UW Niedermittlau 20 kV-Anlage.

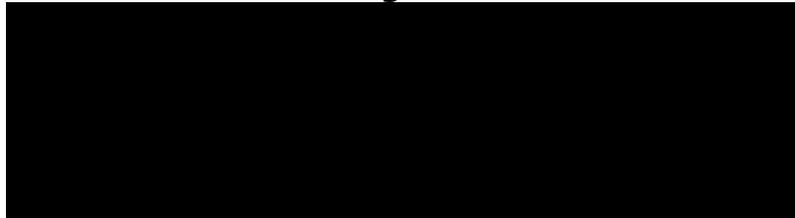
Beauftragte Tiefbauunternehmen sind verpflichtet, bei Erd- und Tiefbauarbeiten im öffentlichen Bereich vor Beginn der Arbeiten von den Versorgungsträgern Planauskünfte einzuholen. Die elektronische Planauskunft der Kreiswerke Main-Kinzig ist online über <https://planauskunft.kwmk-netz.de> erhältlich. Diese Unterlagen sind auf der Baustelle vorzuhalten und die bauausführenden Mitarbeiter entsprechend einzuweisen.

In der Nähe von Versorgungsleitungen und -kabeln ist besondere Sorgfalt und Aufmerksamkeit geboten. Beschädigungen von Leitungen und Kabeln führen nicht nur zu vermeidbaren Kosten, sondern können auch die Gefährdung von Personen zur Folge haben



Freundliche Grüße

Kreiswerke Main-Kinzig GmbH



24-Stunden-Notruf: Strom 06051 84-296 | Trinkwasser 06051 84-297

Kyra Goerz

Von: Stefanie Horn
Gesendet: Mittwoch, 22. November 2023 19:52
An: Kyra Goerz; Folkert Rüttinger
Betreff: FW: AW: Bauleitplanung der Gemeinde Freigericht, Bebauungsplan „Sonnenkraftwerk Somborn“ sowie Teiländerung des Flächennutzungsplans, hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Anlagen: 210301_Stempel Planungen Dritter.pdf; STEMPEL PLANUNGEN DRITTER_1.DWG

Von meinem/meiner Galaxy gesendet

----- Ursprüngliche Nachricht -----

Von: strassenverwaltung.mittelhessen@mobil.hessen.de
Datum: 22.11.23 18:43 (GMT+01:00)
An: Stefanie Horn <Horn@planergruppe-rob.de>, tatjana.woy-lenz@freigericht.de
Cc: t.ott@next-energy.info
Betreff: AW: Bauleitplanung der Gemeinde Freigericht, Bebauungsplan „Sonnenkraftwerk Somborn“ sowie Teiländerung des Flächennutzungsplans, hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits mit unserer Mail vom 06.11.23 haben wir Sie darüber informiert, dass seitens unseres Fachdezernats Planung und Landespflege weitere Informationen/Stellungnahme erfolgt. Diese möchte ich Ihnen hiermit übersenden:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Sonnenkraftwerk Somborn“ vom 31.07.2023 soll einerseits das Bauplanungsrecht für das Sonstige Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ sowie das Baurecht für den Radweg entlang der L 3202 geschaffen werden. Durch den gemeinsamen Bebauungsplan sind beide Vorhaben untrennbar miteinander verbunden.

Der Radweg ist als Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Radweg“ sowohl zeichnerisch als auch textlich festgesetzt. Dieser Festsetzung liegen die Planunterlagen zum Radwegvorhaben „Herstellung eines kombinierten Geh- und Radweges zwischen Freigericht, OT Somborn (Land Hessen) und Alzenau, ST Albstadt (Freistaat Bayern“ der Gemeinde Freigericht, erstellt vom Ingenieurbüro Dehmer & Brückner, zugrunde, wurden jedoch nicht im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung vom 06.09.2023 zur Verfügung gestellt. Da die Planunterlagen einerseits für die Festsetzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes als auch andererseits für eine abschließende Stellungnahme aus Sicht der Planung notwendig sind, sind diese nachzuliefern.

Damit ist ein straßenbautechnischer Entwurf nach RE 2012, inkl. Erläuterungsbericht, mindestens in der Planungsphase Entwurfsplanung (Vorentwurf) gemeint.

Der zu verwendende Planstempel befindet sich im Anhang. Als Sachgebietsleiterin ist hier Christiane Junkermann einzutragen.

Neben der bereits geforderten Ausweitung des Geltungsbereiches im Westen an der Einmündung L 3202 / L 3268, um einen Anschluss an den lokalen Radweg entlang der L 3202 / L 3268 zwischen Somborn und Oberrodenbach zu gewährleisten, ist zudem gemäß den Qualitätsstandards- und

Musterlösungen (QMR-HE), 2. Auflage (November 2020) die Einplanung einer Querungshilfe über die L 3202 erforderlich.

Die Notwendigkeit einer Querungshilfe ergibt sich aus dem vorh. DTV von 3.584 Kfz/24 h (Straßenverkehrszählung 2021) i.V.m. der Außerorts-Lage bzw. max. zul. Höchstgeschwindigkeit \geq 50 km/h gem. Kapitel 4.3.2 „Einsatzbereiche von Führungsformen im Querverkehr“. Die Planung der Querungshilfe hat nach den aaRdT insb. den in der QMR-HE befindlichen Musterlösungen zu erfolgen.

Bei dem Flurstück 4/23, Flur 33 in Gemarkung Somborn handelt es sich um eine Ausgleichsfläche im Zusammenhang mit dem Radweg der L3268 nach Oberrodenbach vom Land Hessen. Der Planfeststellungsbeschluss ist von 2004 und nach Einordnung in das Entwicklungsziel gem. KV2018 der Kategorie A ist die Kompensationsverpflichtung erfüllt und ein Änderungsverfahren zum urspr. Planfeststellungsbeschluss ist somit nicht notwendig. Selbstverständlich muss der Eingriff des neuen Planvorhaben eigenständig der Kompensationspflicht nachkommen. Es ist wünschenswert bei der Planung der Querung/des Anschlusses an den bestehenden Radweg im Rahmen der Vermeidung eine Fällung der Bäume zu vermeiden.

Ergänzend kann Ihnen mitgeteilt werden, dass eine Auswertung der Unfallstatistik vom NK 5820 001 (KP L 3202 / L 3268) in dem Zeitraum 01.01.2018 - 31.07.2023 keinen Unfallpunkt nach Erlass, ergeben hat.

Die Stellungnahme vom 20.10.2023 bleibt bestehen und wird durch diese Anmerkungen ergänzt.

Nachrichtlich:

Die in unserer Stellungnahme geforderte Beendigung der Ausbauarbeiten vor Inbetriebnahme des Sonnenkraftwerks bezieht sich auf notwendige Ausbauarbeiten in Bezug auf das Sonnenkraftwerk. Da der notwendige Verkehrsflächenbedarf und die klaren Flächenabgrenzungen bereits im Zuge des Bauleitplanungsverfahrens zu regeln und baurechtlich zu sichern sind, obliegt der Bauablauf der beiden Maßnahmen den Vorhabenträgern selbst. Für die Baurechtschaffung allerdings sind die beiden Maßnahmen wie oben bereits erwähnt keinesfalls getrennt zu beachten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

██████████
Fachdezernatsleiterin

HESSEN



Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement
Fachdezernat Straßenverwaltung, SIB, Datenmanagement Mittelhessen
Gutenbergstr. 2-4, 63571 Gelnhausen

Tel.: +49 (6051) ██████████ | Mobil: +49 ██████████
██████████@mobil.hessen.de
<https://mobil.hessen.de> | <https://www.instagram.com/hessenmobil/>

Von: Straßenverwaltung Mittelhessen (Hessen Mobil)
Gesendet: Freitag, 20. Oktober 2023 17:45



Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 1665. 63556 Gelnhausen

Aktenzeichen 34c1/2-23-035414/035415 -BV13.3

Gemeinde Freigericht
Rathausstraße 13

Bearbeiter/in

Telefon

Fax

E-Mail

@mobil.hessen.de

63579 Freigericht

Datum

20. Oktober 2023

Bauleitplanung der Gemeinde Freigericht

Bebauungsplan „Sonnenkraftwerk Somborn“ und Änderung des Flächennutzungsplans

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange nach gem. §3(1) und §4(1) BauGB im Parallelverfahren gem. §8 (3) BauGB

E-Mail der Planergruppe ROB vom 06.09.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Frau Horn,

mit der Bauleitplanung wird die Zielsetzung verfolgt ein Sondergebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen (PV-Anlagen) planungsrechtlich zu sichern. Die Plangebietsfläche hat eine Größe von ca.13,8 ha und befindet sich unmittelbar an der Landesgrenze zum Freistaat Bayern. Der Wunsch der Kommunen Albstadt und Freigericht einen länderübergreifenden Radweg zu planen und herzustellen, soll über diese Bauleitplanung baurechtlich abgesichert werden.

Aus straßenrechtlicher Sicht die Landesstraße 3202, welche südlich und westlich direkt an die Planfläche angrenzt, betreffend, sind grundsätzlich die bestehenden fachgesetzlichen Bestimmungen des Hessischen Straßengesetzes und hier konkret die Anbaubeschränkungen des §23 bei der weiteren Planung zu beachten und einzuhalten.

Zunächst empfehlen wir bereits vorne in den Textlichen Unterlagen und auch in den Planunterlagen eine Übersichtskarte für eine erste bessere Orientierung einzupflegen.

Die PV-Anlage/das Plangebiet betreffend:

Bauverbotszone

Gemäß §23 (1) Hessisches Straßengesetz (HStrG) dürfen bauliche Anlagen in der Bauverbotszone 20m gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand nicht errichtet werden. Hier bitten wir diese sowohl in den Planunterlagen vermasst einzuzeichnen als auch textlich festzusetzen. Die Bauverbotszone gilt neben der Errichtung von baulichen Anlagen, wozu

Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement

u.a. auch PV-Module zählen sowie geplante feste Einbauten, wie Trafostationen und Nebenanlagen für Betriebszwecke etc. zählen, aber auch für Parkplätze und Erdaufschüttungen oder -Abtrag größeren Umfangs.

Erschließung

Die verkehrliche Erschließung der geplanten PV-Anlage soll über bestehende Wirtschaftswege gesichert werden. In den Planunterlagen ist hierzu nichts Weiteres geregelt. Im Zuständigkeitsbereich von Hessen Mobil betrifft dies eine Wirtschaftswegeeinmündung in die Landesstraße 3202. Diese ist von ihrer Wegebreite und –beschaffenheit derzeit nicht dazu bestimmt und geeignet die Baustellenverkehre verkehrssicher abzuwickeln.

Hier wird für die Abwicklung der Baustellenverkehre vorübergehend ein Ausbau im unmittelbaren Einmündungsbereich der Landesstraße 3202 zur Gewährleistung der Abwicklung in der Bauphase erforderlich. Dies ist entsprechend dann zwischen dem Wegeeigentümer des Wirtschaftsweges und Hessen Mobil (Baulastträger der Landesstraße 3202) rechtzeitig vor Baubeginn vertraglich zu regeln (befristete Sondernutzungserlaubnis §§ 16 und 19 HStrG).

Darüber hinaus bitten wir um Eintragung und Festsetzung des Zufahrtsverbots entlang der westlich und südlich angrenzenden Landesstraße gemäß PlanZV (Bereich ohne Ein- und Ausfahrt).

Für die Unterhaltung und den Betrieb der Anlagen ist die Zuwegung/Betriebswege auch zwischen den Modulen mit den zu erwartenden Maschinen oder Fahrzeugen zu berücksichtigen und zu gewährleisten.

Einfriedung

Die geplante Einfriedung des Plangebietes ist mittels einer Zaunanlage vorgesehen. Zudem muss auch der An- und Unterfahrschutz gewährleistet sein. Dies muss entsprechend bei der Bemessung einer ggf. gewünschten Inanspruchnahme der Bauverbotszone der Landesstraße berücksichtigt werden. Maßgebend ist hierbei die Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009). Zur Vermeidung eines Brandübergriffs im Falle einer Brandentstehung an den Photovoltaikanlagen und deren Nebenanlagen sowie anderen sich hieraus ergebenden Beeinträchtigungen für den fließenden Verkehr sind Aussagen zu effektiven Abwehr- und Beseitigungsmaßnahmen zu treffen, insbesondere im Hinblick auf eine entsprechende Zuwegung.

Die entsprechenden Gutachten/Nachweise sind zu erarbeiten und Hessen Mobil im Vorfeld, spätestens im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zur Abstimmung und Prüfung vorzulegen.

Blendfreiheit

Aus Verkehrssicherheitsgründen sind die zur Landesstraße zugewandten PV-Module ausschließlich in blendfreier Ausführung zulässig. Dies bitten wir auch ergänzend in den Textlichen Festsetzungen mit aufzunehmen. Geeignete Gutachten oder Nachweise sind zu erbringen.

Leitungsverlegungen

Sofern Leitungsverlegungen auf Straßengelände der klassifizierten Straßen vorgesehen sind, ist der Abschluss eines Gestattungsvertrages vor Leitungsverlegung erforderlich. Hierzu sind Hessen Mobil aussagefähige Antragsunterlagen mit allen erforderlichen Angaben (wie konkrete Lage, Leitungsart, Verlegeverfahren etc.) frühzeitig zur Prüfung vorzulegen.

Entwässerung

Nach § 47 HStrG in Verbindung mit der REwS, Ausgabe 2021 erfolgt die ordnungsgemäße Ableitung der Oberflächenwässer der klassifizierten Straße. Durch die geplanten baulichen Maßnahmen dürfen die Straßenentwässerungsanlagen nicht verändert bzw. in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

Dem Straßengelände der Landesstraße 3202 dürfen keinerlei Wässer (Niederschlagswässer und sonstige Abwässer, auch geklärte) aus dem Plangebiet zugeleitet werden.

Darüber hinaus bestehen gegen die Straßenbaulastträger der umliegenden übergeordneten Straßen (Landesstraßen 3202 und 3268) keine Ansprüche gegen Verkehrsemissionen, auch zu keinem späteren Zeitpunkt.

Den geplanten Radweg betreffend:

Der geplante Radweg entlang der L3202 zw. Freigericht und Albstadt erfolgt in Abstimmung und ist eine Gemeinschaftsmaßnahme zw. der Gemeinde Freigericht, dem Land Hessen und dem Freistaat Bayern, da dieser über die Landesgrenze verläuft. Beginnend als unselbstständiger Radweg der L3202 verläuft dieser ab der Landesgrenze entlang der St 3202, allerdings weiterhin auf hessischer Gemarkung. Da dieser Radweg auf Wunsch beider Kommunen geplant wird, wird hier eine Verwaltungsvereinbarung bzw. Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayer, der Stadt Alzenau, der Gemeinde Freigericht und dem Land Hessen geschlossen. Das Baurecht soll mittels diesen Bebauungsplan erwirkt werden.

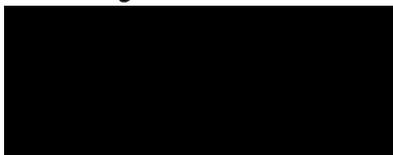
Grundsätzliche Bedenken bestehen zum Vorhaben nicht. Allerdings ist der Geltungsbereich der Bauleitplanung im Westen zu erweitern, sodass eine gesicherte Querung der L3202 eingeschlossen ist und baurechtlich mit abgesichert werden kann.

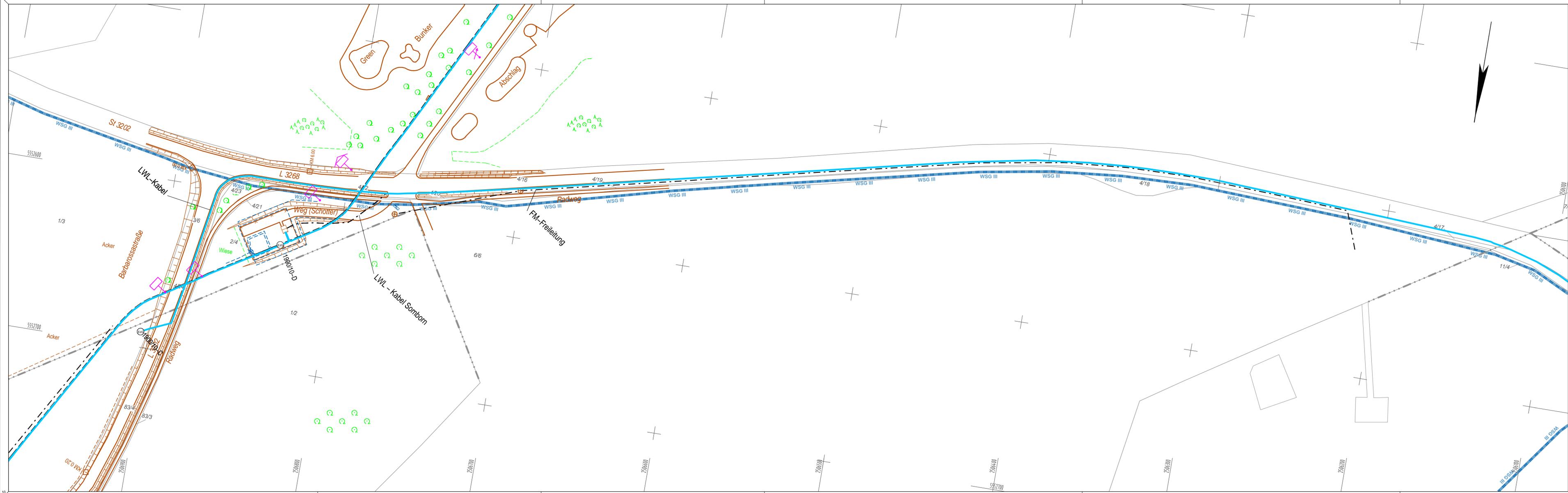
Die Verkehrsfläche für den Radweg bitten wir zusätzlich vermasst im Bebauungsplan darzustellen und sowohl die geplante Breite als auch notwendige Abstände gem. RAL zur Landes-/Staatsstraße zu berücksichtigen.

Im weiteren Verfahren sind die straßenbautechnischen Entwürfe nach RE 2012 vorzulegen und den Straßenbaulastträgern zur Abstimmung, Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Der zustimmungsfähige Entwurf bildet die Grundlage für die zur Regelung der Rechtsverhältnisse der abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung.

Die erf. Ausbauarbeiten an der Landesstraße 3202 müssen vor bzw. mit Inbetriebnahme des Sonnenkraftwerks fertiggestellt und für den öffentlichen Verkehr freigegeben sein.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag





Zeichenerklärung (Lageplan)

- | | | | |
|--|---------------------------------------------|--|----------------------------------|
| | LWL-Kabel im KSR | | Vegetationsgrenze |
| | Mantelrohr für KSR | | Nutzungsartengrenze |
| | Kabelmuffe, Einzelgrube | | Zaun, Geländer |
| | Kabelschacht, Schrank/KVZ/MFG | | Hecke |
| | Bohranfang, Bohrende | | Erdball |
| | Kabelmuffe Dritte | | Drainagesauger |
| | Kabelschacht Dritte, Schrank/KVZ/MFG Dritte | | Drainagesammeler |
| | KKS-Tiefenerder | | FM-Freileitung |
| | Schleierstahl ohne, mit Flughaube (GASCADE) | | E-Freileitung (Hochspannung) |
| | Schleierstahl mit KKS (GASCADE) | | Rohrleitung mit Mediumangabe |
| | Dükerstift | | LWL-Kabel Fremdleitung |
| | TP, PP, HP | | unterirdisches E- / FM-Kabel |
| | Grenzpunkt (vermessen) | | geplante Fremdleitung |
| | KM, KB Kilometerstein, Kabelstein | | Anodenfeld, -kabel (maßstäblich) |
| | Stahlgittermast (maßstäblich) | | Schleierstahl Fremdleitung |
| | Beton-, Holz-, Stahlrohre | | Naturschutzgebiet |
| | Laub-, Nadelbaum | | FFH-Gebiet |
| | Naturdenkmal (Laub-, Nadelbaum) | | Vogelschutzgebiet |
| | Busch, Hecke | | Wasserschutzgebiet (I, II, III) |
| | Brunnen, Quelle | | Staatsgrenze |
| | Schacht / Deckel | | Landesgrenze |
| | Schieber (Gas/Wasser) | | Regierungsbezirksgrenze |
| | Unterflur- / Überflurhydrant | | Kreisgrenze |
| | Durchlaß, Gully | | Gemeindegrenze |
| | Gewässerfließrichtung | | Gemarkungsgrenze |
| | Windkraftanlage, Fahnenmast | | Flurgrenze |
| | Denkmal, Feldkreuz | | Flurstücksgrenze |
| | Grünland | | Flurstücksübernahmen |
| | Gehölz | | Obstbaupflanzung |
| | Gartenanlage | | Moor / Sumpf |
| | | | Schilf, Reet, Rohr |

Die Verlegetiefe des Kabels beträgt mindestens 0,60m.
Die genaue Tiefenlage ist ausschließlich durch Handschachtung zu ermitteln.



LWL – Kabel Somborn

KSR HDPE 50x4,6
EzG 1900/10–C bis Muffe 1910/1

Kreis	Gemeinde	Gemarkung
Main-Kinzig	Freigericht	Somborn

Festpunkte ETRS89 (cm) Zone 32

PA	Pkt-Nr	Rechts	Hoch	Höhe ü. NHN	PA	Pkt-Nr	Rechts	Hoch	Höhe ü. NHN
EzG	1900/10-C	2506904.63	5552690.70						
EzG	1900/10-D	2506832.93	5552626.88						

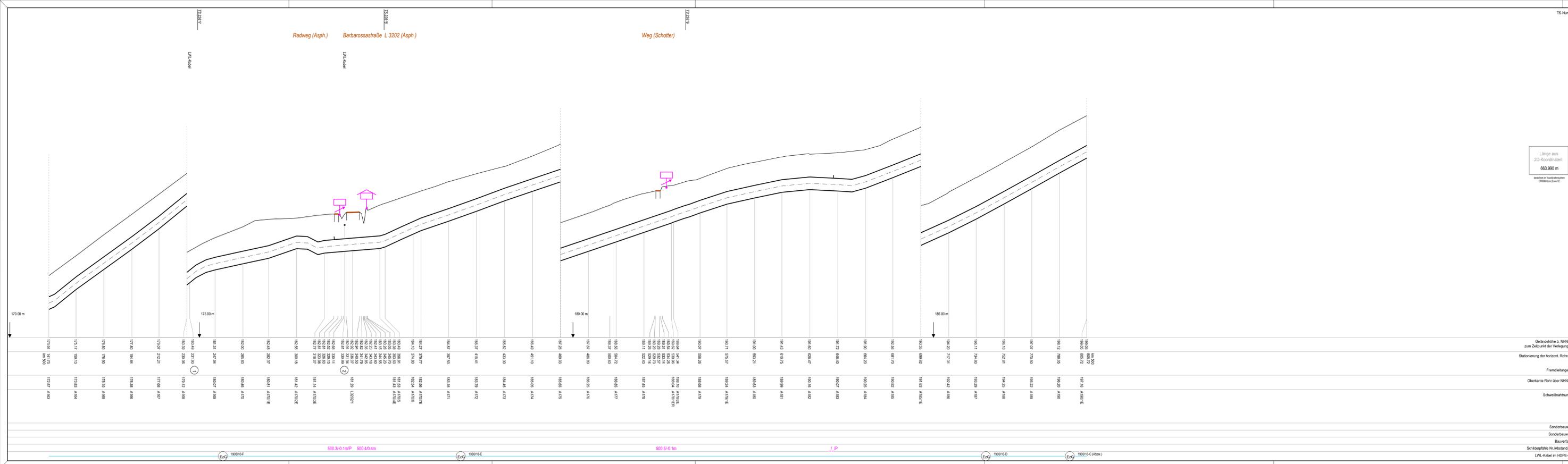
Rev.	erstellt	geprüft	freigegeben	Änderung	
-	12.02.2014	GNL-Lo	12.02.2014 GNL-Schl	01.02.2016 WINGAS-Aberli	Ersterstellung

LWL-Bestandsplan

Graphischer Maßstab 1:1
Maßstab 1:1000

Plan-Nr. 02.99.01.LWL.01.01

Revision



FREMDELEITUNGEN					
Nr.	Lj/Ab.	Leitungstyp	Material	SR	Eigentümer
1		LWL-Kabel			unbekannt (PDV)
2	0.92m	LWL-Kabel		Ja	Breitbandnetz Main-Kinzig GmbH, 63571 Gelnhausen, Barbarossastraße 24
3		E-Freileitung 380kV			Tennet TSO GmbH, 36032 Barsing, Luftstr. 1
4		G-DN 300			Manova AG, 60623 Frankfurt/Main, Seimstr. 38
		PN40			

KREUZUNGEN		
Dat. Nr.	Kreuzungsobjekt	zuständige Dienststelle
22.S.11	L3202	Strassenbauamt / Gelnhausen, 63571 Gelnhausen, Gutenbergstr. 2-4

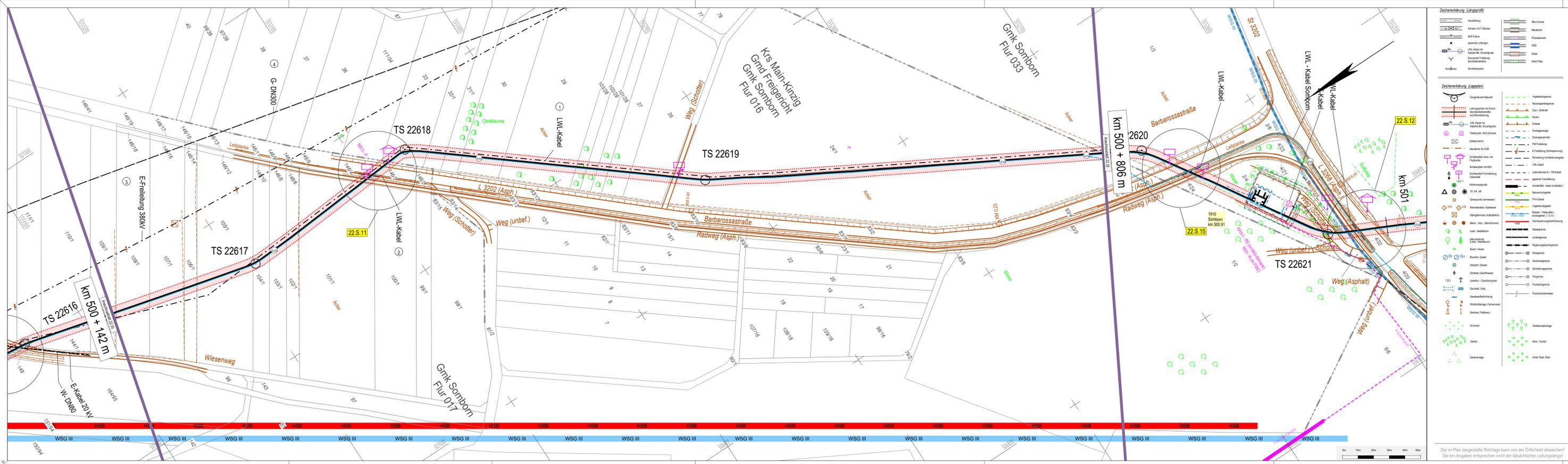
ERDGAS-FL MIDAL
DN 800 MOP 90

Bestandsplan - Längsprofil
von km 500 + 142 m bis km 500 + 806 m

Maßstab: 1:1000
Revisions: Q

Plan-Nr.: 02.00.00.BL.22.31

TS-Nummer: 22.S.11



GASCADE

Vermessungsbüro
DIPL.-ING. D. KRÖLL
Offenl. best. Vermessungsingenieur
Zollerstraße 33, 52070 Aachen
Tel.: 0241/94667-0, Fax: -17

ERDGAS-FL MIDAL
DN 800 MOP 90
Bunde nach Ludwigshafen

Gemeinde: Freigericht
Gemarkung: Somborn

FESTPUNKTE									
Lagesystem ETRS89 (cm) Zone 32 / Höhensystem DHHN2016									
PKL	PKL-Nr.	Rechts	Rechts	Rechts	Rechts	Rechts	Rechts	Rechts	Höhe
TS	22617	507183.06	553198.42						
TS	22618	507170.81	553068.88						
TS	22619	507048.94	553219.10						
MK	500.3	507188.84	553099.19	182.77					
MK	500.4	507189.72	553092.24	182.16					
MK	500.5	507060.03	553291.89	189.49					
EG	190010-C (Abzw.)	506927.83	553276.99						
EG	190010-D	506954.17	553273.82						
EG	190010-E	507140.16	553032.35						
EG	190010-F	507183.83	553173.77						

Rev.	entstelt	geprüft	freigegeben	Änderung		
Q	28.03.2023	Kühnau (Kof)	Palma (GASCADE)	28.03.2023	Palma (GASCADE)	Überprüfung Hochspannungsnetzeplanung HSB-Bund + (Büro)
P	16.12.2022	Kühnau (Kof)	GN-AL	08.05.2023	GN-AL	Überprüfung 2022 und Befragungsdaten einbringen, Profil neu erstellen
O	24.10.2018	Helwig (GN)	Frank (GNW)	30.10.2018	Helwig (GN)	Entwurf einer Fremd-LWL-Kabel
-	23.05.2005	WGR				Entwurf

Bestandsplan
von km 500 + 142 m bis km 500 + 806 m

Maßstab: 1:1000
Revisions: Q

Plan-Nr.: 02.00.00.BL.22.31

TS-Nummer: 22.S.11

GASCADE

ERDGASHOCHDRUCKLEITUNGEN AUFLAGEN UND HINWEISE



INHALT

Seite 3	EINLEITUNG
Seite 4	GELTUNGSBEREICH
Seite 5	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER ANLAGEN
Seite 6	EINHOLEN UND ERTEILEN VON LEITUNGS-AUSKÜNFTE
Seite 7	BAUVORHABEN IM SCHUTZSTREIFEN BZW. NÄHERUNGSBEREICH
Seite 12	ÜBERLASSUNG DER ABSCHLUSSDOKUMENTATION
Seite 13	KOSTEN UND HAFTUNG
Seite 14	MASSNAHMEN IM SCHADENSFALL
Seite 15	GASCADE-BETRIEBSSTELLEN

EINLEITUNG

Die GASCADE Gastransport GmbH (GASCADE) ist ein unabhängiger Betreiber eines Ferngasleitungsnetzes im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG).

Die von der GASCADE betriebenen Erdgashochdruckleitungen dienen der sicheren, zuverlässigen und umweltverträglichen Versorgung mit Erdgas im Interesse der Allgemeinheit.

Grundlage für Bau und Betrieb der Erdgashochdruckleitungen sind u. a. die Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtgV) und das Regelwerk des Deutschen Verein des Gas- und Wasserfachs e. V. (DVGW).

Zur Gewährleistung eines sicheren Leitungsbetriebes ist der Schutz der Erdgashochdruckleitungen unerlässlich. Bauarbeiten im Bereich der Erdgashochdruckleitungen dürfen deshalb grundsätzlich nur mit schriftlicher Zustimmung der GASCADE durchgeführt werden.

GELTUNGSBEREICH

Die „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ beinhalten eine Zusammenfassung der grundlegenden Regelungen und Vorgaben, die bei der Durchführung von Baumaßnahmen im Näherungsbereich der GASCADE-Anlagen zu beachten sind. Ergänzend dazu können weitere Auflagen und Hinweise erforderlich sein, welche im Zuge der Einzelfallprüfung bei der Erteilung einer Leitungsauskunft durch GASCADE mitgeteilt werden.

Die „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ gelten auch für Stationen, Schilderpfähle, Armaturen, Begleitkabel etc. (nachfolgend zusammen als „Anlage“ bezeichnet).

Dieses Merkheft gilt für alle bestehenden bzw. in Planung befindlichen Anlagen der GASCADE sowie Dritter in deren Auftrag GASCADE handelt.



ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER ANLAGEN

Die Höhe der Rohrüberdeckung beträgt in der Regel mindestens 1 m. Abweichungen dazu können sich aus den technischen Regeln zum Zeitpunkt der Leitungerrichtung, planungs- und bautechnischen Gründen, veränderter Oberflächennutzung oder anderen Umgebungsbedingungen ergeben.

Die in den GASCADE-Bestandsplänen dargestellte Lage bzw. Überdeckung der Versorgungsleitungen kann von der tatsächlichen örtlichen Lage bzw. Überdeckung der Leitungen abweichen. Diese ist vor Ort vor der Durchführung jeglicher Tiefbauarbeiten durch Freilegen der Leitung unter Aufsicht eines GASCADE-Verantwortlichen zweifelsfrei zu ermitteln.

Die Erdgashochdruckleitungen liegen in der Mitte eines dänglich gesicherten Schutzstreifens von 4 bis 12 m Breite (abhängig vom Leitungsdurchmesser) und sind kathodisch gegen Korrosion geschützt.

Das Ferngasleitungsnetz ist mit Streckenarmaturen in Leitungsabschnitte unterteilt. Um im Bedarfsfall die Leitungsabschnitte absperren zu können, sind in der Regel alle 10 bis 18 km Absperrstationen angeordnet. Diese Absperrstationen bestehen aus den eingezäunten Außenanlagen mit Fernwirkcontainer.

Unmittelbar neben den Erdgashochdruckleitungen befinden sich in der Regel Steuer- bzw. Begleitkabel in Rohrscheitelhöhe.

EINHOLEN UND ERTEILEN VON LEITUNGS-AUSKÜNFTE

Nach geltender Rechtsprechung obliegt der bauausführenden Firma die Erkundigungs- und Sicherungspflicht im Bereich der geplanten Baumaßnahme.

Jeder Bauausführende ist daher verpflichtet, sich rechtzeitig vor Baubeginn über die Lage von Versorgungseinrichtungen im Bereich der geplanten Baumaßnahme in öffentlichen und privaten Grundstücken zu erkundigen und die Versorgungsanlagen für die Dauer der Bauausführung zu schützen.

GASCADE erteilt auf Grundlage der angefragten Bau- bzw. Planungsvorhaben kostenfreie Leitungsauskünfte und stellt dem Bau- bzw. Planungsausführenden entsprechende Pläne, Auflagen und Hinweise zur Verfügung.

Die von GASCADE erteilten Auflagen und Weisungen sind zwingend einzuhalten. Die Nichtbeachtung führt zu einer Stilllegung der Maßnahme.

ONLINE-LEITUNGS-AUSKUNFT

GASCADE ist neben einer Vielzahl weiterer Netzbetreiber Mitglied des Bundesweiten Informationssystems für Leitungsrecherchen BIL. Für eine schnelle und komfortable Leitungsauskunft steht dem anfragenden Bau- bzw. Planungsausführenden das kostenfreie BIL-Leitungsauskunftsportale unter diesem Link zur Verfügung:

<http://www.bil-leitungsauskunft.de>



Die Leitungsauskunft.

BAUVORHABEN IM SCHUTZSTREIFEN BZW. NÄHERUNGSBEREICH

GRUNDSATZ. Im dinglich gesicherten Schutzstreifenbereich sind alle Baumaßnahmen und sonstigen Einwirkungen zu unterlassen, die den Bestand oder Betrieb der Anlagen beeinträchtigen oder gefährden.

Zur Prüfung einer potenziellen Beeinträchtigung oder Gefährdung der Anlagen ist die GASCADE auch über alle geplanten Maßnahmen außerhalb des Schutzstreifenbereiches zu informieren, wenn dadurch Auswirkungen auf die GASCADE-Anlagen zu erwarten sind (z.B. bei Spund-, Ramm-, Bohr- oder Sprengarbeiten, Abgrabungen, Aufschüttungen, Windkraftanlagen etc.).

Baumaßnahmen müssen rechtzeitig (d.h. mindestens 2 Wochen vor dem Beginn der eigentlichen Bautätigkeiten) bei GASCADE angezeigt werden.

EINWEISUNG UND BAUÜBERWACHUNG. Die Bauarbeiten im Schutzstreifenbereich dürfen grundsätzlich nur nach schriftlicher Zustimmung (sog. Schachtschein) sowie örtlicher Einweisung und gegebenenfalls unter Aufsicht durch einen GASCADE-Verantwortlichen durchgeführt werden. Den Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Die Anwesenheit eines GASCADE-Verantwortlichen entbindet den Bauunternehmer nicht von seiner Verkehrssicherungs- sowie Sorgfaltspflicht.

Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterungen des Bauauftrages sind schriftlich in einem Nachtrag zum Schachtschein zu beantragen.

BEFAHREN DES SCHUTZSTREIFENS. Das Befahren und Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Baufahrzeugen ist nur an besonders geschützten Stellen (z. B. mit Baggermatten) und in Abstimmung mit den GASCADE-Verantwortlichen erlaubt.

ERDARBEITEN. Erdarbeiten im Schutzstreifenbereich sind grundsätzlich von Hand auszuführen. Der Einsatz von Arbeitsmaschinen bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch einen GASCADE-Verantwortlichen.

AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN. Niveauänderungen im Schutzstreifen sind grundsätzlich nicht zulässig. Die ursprüngliche Erdüberdeckung ist wieder herzustellen. Sollte im Ausnahmefall eine Niveauänderung tatsächlich erforderlich sein, ist dies nur mit schriftlicher Zustimmung der GASCADE und gegebenenfalls nach Prüfung durch einen Sachverständigen möglich.

BOHREN, RAMMEN, SPRENGEN. Bohr-, Ramm- sowie Sprengarbeiten sind schriftlich anzuzeigen und bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der GASCADE. Die Auswirkungen auf die Anlagen sowie die spezifische Vorgehensweise (siehe Anhang der DIN EN 1594) sind zu ermitteln und gegebenenfalls mit einem Sachverständigen abzustimmen.

WIEDERHERSTELLUNG. Vor dem Wiederverfüllen freigelegter Anlagen ist ein GASCADE-Verantwortlicher zu informieren. Der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen. Beim Verfüllen der Baugrube ist die Anlage mindestens 0,2 m mit steinfreiem neutralem Boden zu umhüllen. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. Der Einsatz von Verdichtungsgeräten ist mit GASCADE abzustimmen.



DRAINAGEN/TIEFENLOCKERUNG. Neue Drainagen sind grundsätzlich in Längsrichtung zur Anlage außerhalb des Schutzstreifens zu verlegen.

Im Falle einer nicht vermeidbaren Kreuzung ist ein lichter Mindestabstand zur Anlage von 0,4 m einzuhalten. Der Einsatz von Kabelfräsen und -pflügen im Schutzstreifen ist grundsätzlich nicht gestattet.

Tiefenlockerungsmaßnahmen dürfen nur in Längsrichtung zur Anlage und nur in Abstimmung mit GASCADE erfolgen.

PARALLELFÜHRUNGEN. Die Parallelführung von Verkehrswegen, Leitungen und Kabeln hat grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens zu erfolgen.

GRABENLOSE VERLEGUNG. Bei grabenloser Verlegung von Leitungen und Kabeln ist ein paralleler bzw. lichter Abstand von mindestens 5 m zu bestehenden Anlagen einzuhalten. Die Wahl des Vortriebverfahrens ist darzulegen und mit GASCADE abzustimmen. Die tatsächliche Lage der GASCADE-Anlage ist örtlich durch Freilegung im Beisein eines GASCADE-Verantwortlichen festzustellen.

ERRICHTUNG VON HOCHSPANNUNGSFREILEITUNGEN. Bei der Planung und Errichtung von Hochspannungsfreileitungen sind die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft (AfK: Arbeitsgemeinschaft DVGW/VDE für Korrosionsfragen) sowie die Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) zu beachten. Der Abstand des äußeren Leiterseils zur Rohrachse darf im Parallelverlauf 10 m nicht unterschreiten.

KREUZUNGEN VON LEITUNGEN UND KABELN. Bei kreuzenden Leitungen/Kabeln ist ein lichter Mindestabstand von 0,4 m einzuhalten. Der Einsatz von Kabelfräsen oder -pflügen ist im Schutzstreifenbereich nicht gestattet. Kreuzende Kabel sind in einem Schutzrohr zu verlegen.

Aus Gründen des kathodischen Korrosionsschutzes ist für kreuzende Stahlleitungen eine doppelte Außenisolierung vorzusehen. Sollte die kreuzende Leitung ebenfalls kathodisch geschützt sein, so ist vom Antragsteller darzulegen, ob auf jeder Leitung Potenzialmessstellen anzubringen sind. Die VDE 0150 ist dabei zu beachten.

Die Schutzmaßnahmen müssen mind. 1,0 m über die Anlage hinausragen. Die Kreuzungen sollen möglichst rechtwinklig erfolgen.

ERRICHTUNG VON WINDENERGIEANLAGEN. Die Abstände der Windenergieanlagen sind so groß zu wählen, dass eine mögliche mechanische Gefährdung der Anlagen ausgeschlossen werden kann. Die Gefährdungsbeurteilung sowie einzuhaltende Mindestabstände ergeben sich aus der Einzelfallprüfung durch GASCADE.

ERRICHTUNG VON BAUWERKEN. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist grundsätzlich nicht zulässig. Ein größeres Abstandsmaß über die Grenzen des Schutzstreifens hinaus kann sich aus Art und Maß der geplanten Bebauung sowie aus dem Nachbarrecht ergeben.

ERRICHTUNG VON STRASSEN, WEGEN, PARKPLÄTZEN. Bei Neu-/Umbau von Straßen und Wegen darf ein lichter Mindestabstand von 1,5 m zwischen Oberkante Rohrscheitel und Oberkante Fahrbahn nicht unterschritten werden. In Fällen, in denen dieses nicht möglich ist, bedarf es einer Einzelfallprüfung und schriftlichen Genehmigung durch GASCADE. Das gilt auch für das Anlegen von Parkplätzen, Sportplätzen etc. im Bereich des Schutzstreifens. Der Aufbau und die Details der Bauausführung sind gesondert abzustimmen.

BEWUCHS. Der Schutzstreifen ist grundsätzlich von Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Anlagen beeinträchtigen kann, freizuhalten. Dazu zählen Bäume, Hecken sowie Sträucher.

WASSERLÄUFE UND GRÄBEN. Beim Anlegen/Vertiefen von Wasserläufen oder Gräben ist ein lichter Abstand zum Rohrscheitel von mindestens 1,5 m einzuhalten. In Fällen, in denen dieses nicht möglich ist, bedarf es einer Einzelfallprüfung und schriftlichen Genehmigung durch GASCADE.

SCHILDERPFÄHLE. Schilderpfähle dürfen ohne schriftliche Zustimmung der GASCADE nicht entfernt oder versetzt werden. GASCADE behält sich vor, die gegebenenfalls erforderliche Wiederherstellung und Einmessung der Schilderpfähle auf Kosten des Verursachers vorzunehmen.

MAUERN, ZÄUNE. Die Errichtung von Mauern und Zäunen im Schutzstreifenbereich bedarf der schriftlichen Zustimmung durch GASCADE.

ÜBERLASSUNG DER ABSCHLUSSDOKUMENTATION

Spätestens 12 Wochen nach dem Ende der Bauarbeiten sind der GASCADE unaufgefordert qualifizierte Einmessungs- und Planunterlagen mit Darstellung der Lage, Höhe sowie den technischen Daten der Baumaßnahme zur Verfügung zu stellen.



KOSTEN UND HAFTUNG

Die Erteilung einer Leitungsauskunft durch die GASCADE erfolgt kostenfrei für den Anfragenden.

GASCADE behält sich vor, die darüber hinausgehenden Kosten für eventuell erforderliche Sicherungsmaßnahmen, Betriebsaufsichten oder Gutachten dem Verursacher in Rechnung zu stellen.

Der Verursacher haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle durch die Baumaßnahme entstandenen Schäden sowie Folgeschäden.



MASSNAHMEN IM SCHADENSFALL

Sollten während der Bauarbeiten Anlagen beschädigt werden oder Ereignisse eintreten, die einen Schaden vermuten lassen, so ist unverzüglich die ständig erreichbare Dispatchingzentrale in Kassel unter der gebührenfreien

Notrufnummer 0800-83 300 10

zu benachrichtigen.

Auch geringfügig erscheinende Druckstellen und Beschädigungen der Umhüllung der Erdgashochdruckleitung sowie Beschädigungen am Begleitkabel aufgrund unabsehbarer Folgeschäden müssen unverzüglich gemeldet werden.

Die Schadenstelle ist bis zum Eintreffen der Mitarbeiter oder Beauftragten der GASCADE zu sichern und zu beaufsichtigen.



GASCADE-BETRIEBSSTELLEN

PIPELINESERVICE BUNDE

Heerenweg 8

26831 Bunde

Tel. +49 4953 9188-2513

PIPELINESERVICE WEISWEILER

Am Kraftwerk 1

52249 Eschweiler

Tel. +49 2403 99001-2404

PIPELINESERVICE REHDEN

Am Langen Lande 5

49453 Rehden

Tel. +49 5446 206040-2011

PIPELINESERVICE GNO (NORD) LUBMIN

Freesendorfer Weg 2

17509 Lubmin

Tel. +49 38354 1793-2830

PIPELINESERVICE LIPPE

Ellernbreite 5

32107 Bad Salzufen, OT Lockhausen

Tel. +49 5222 369694-2609

PIPELINESERVICE GNO (SÜD) OLBERNHAU

Heinrich-Heine-Weg 7

09526 Olbernhau

Tel. +49 37360 39-1530

PIPELINESERVICE RECKROD

Mengerser Straße 30

36132 Eiterfeld

Tel. +49 6672 9203-1230

PIPELINESERVICE BENSHEIM

Bruchwiese 4

64625 Bensheim

Tel. +49 6672 9203-1286

GASCADE Gastransport GmbH

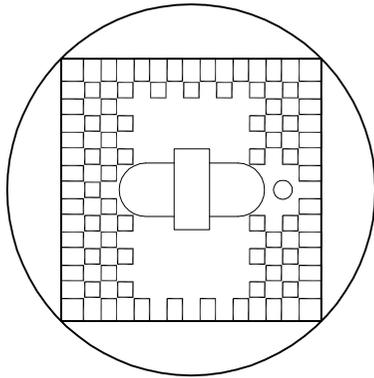
Kölnische Straße 108–112
34119 Kassel

leitungsauskunft@gascade.de
www.bil-leitungsauskunft.de
www.gascade.de

Stand: Oktober 2021

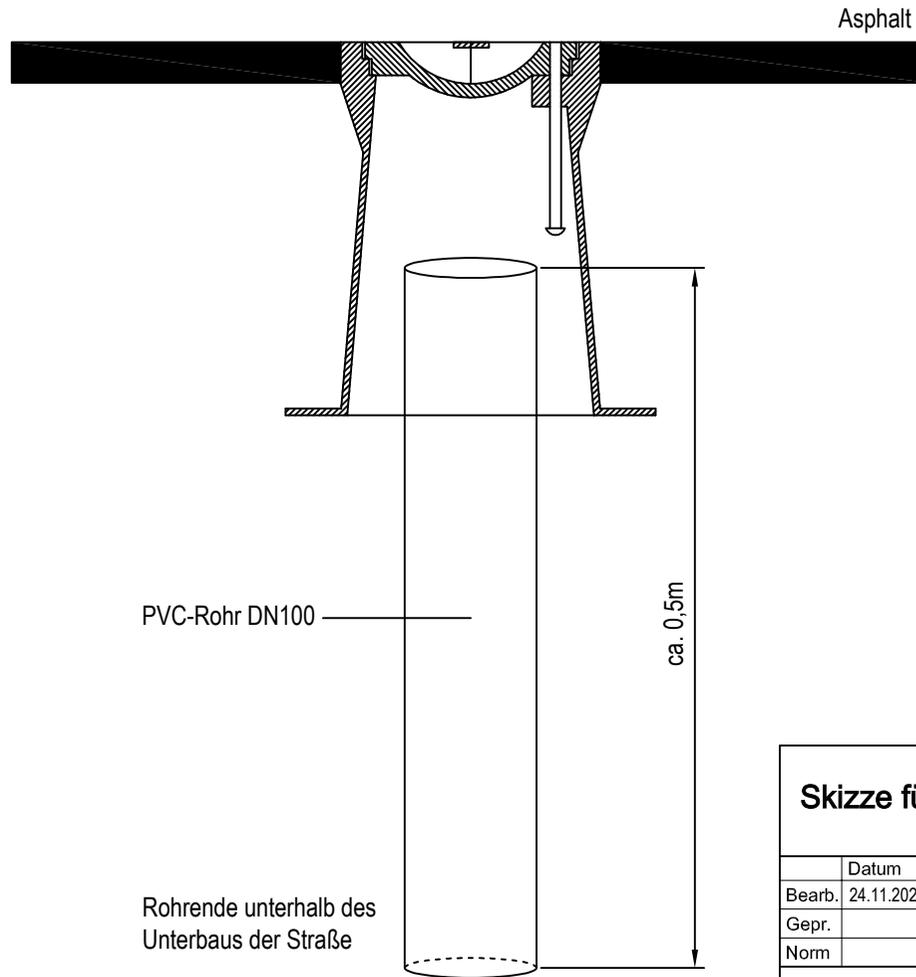
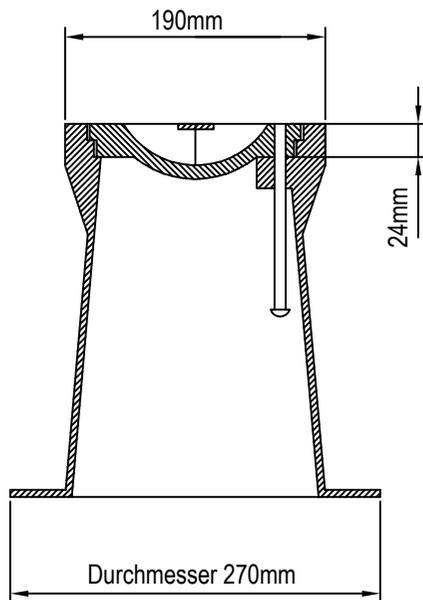


Messschacht mit Straßenkappe für asphaltierte Flächen



Aufbau Straßenkappe

zum Beispiel Straßenkappe aus Gusseisen GG
ähnlich DIN 4058 R, Ausgabe 1938 für Riechrohre



Skizze für Messschacht				
Bearb.	Datum	Name		
Gepr.	24.11.2021	Mehrling		
Norm				
			Blatt 1	
			von 1	

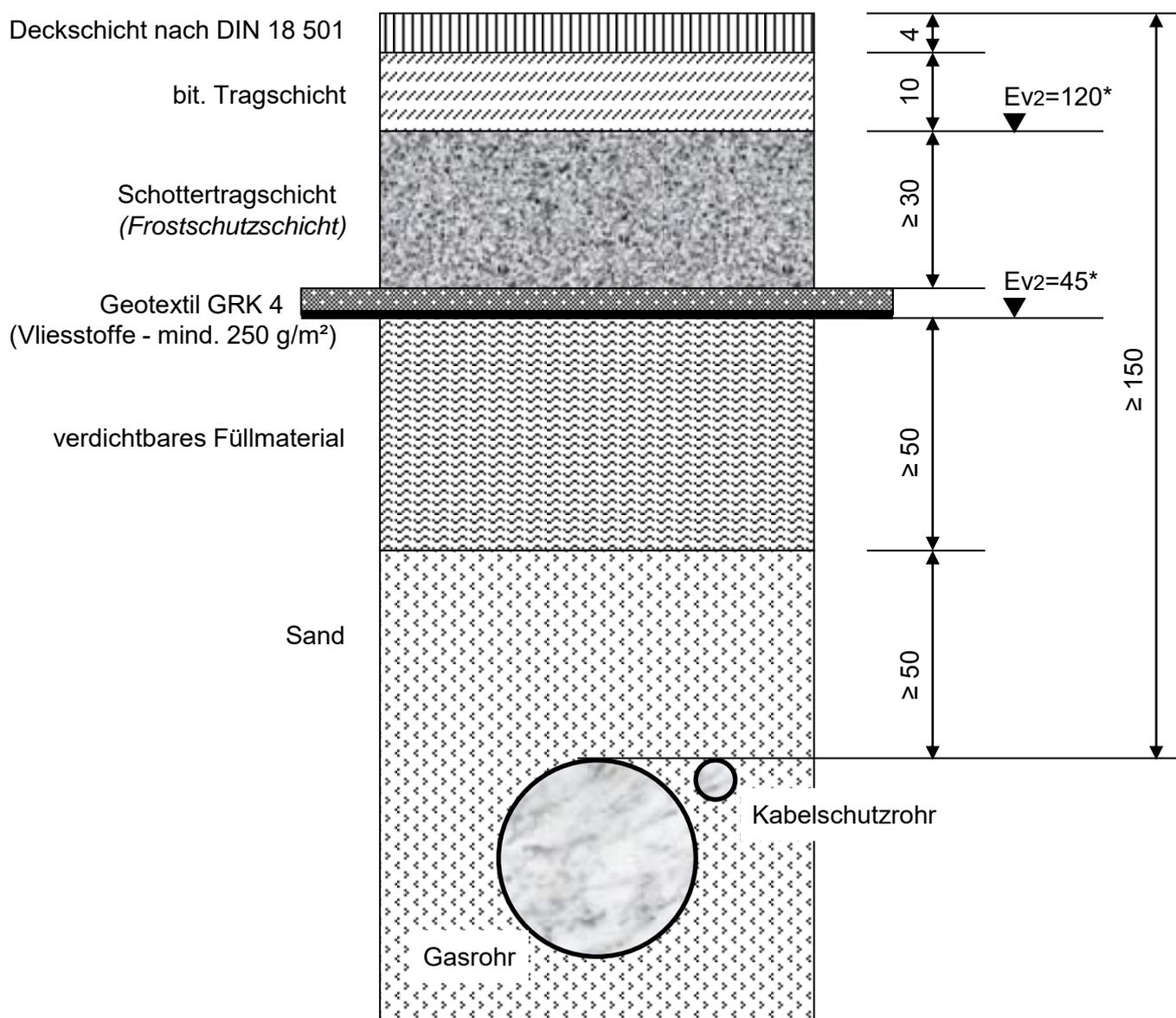
Überbauung von Gasleitungen

mit einer Überdeckungshöhe von 1,5 m bis 2,5 m



Bezeichnen der Schichten

(Änderungen sind in Abstimmung mit GASCADE möglich)



Maße in (cm)

*(MN / m²)

Straßenbau für SLW 60

Planergruppe ROB
 Frau Goerz
 Am Kronberger Hang 3
 65824 Schwalbach am Taunus



per E-Mail an: info@planergruppe-rob.de

██████████

Tel. +49 561 934-██████████

██████████ / 2023.03727

Kassel, 26.09.2023

Leitungsrechte und -dokumentation

Leitungsauskunft@gascade.de

Bauleitplanung der Gemeinde Freigericht; Bebauungsplan "Sonnenkraftwerk Somborn" sowie Teiländerung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplans "Sonnenkraftwerk Somborn"
- Ihr Zeichen 2246_Benachrichtigung-TÖB mit Schreiben vom 06.09.2023 -
Unser Aktenzeichen: 02.00.00.500.00258.23
Vorgangsnummer: 2023.03727

Sehr geehrte Frau Goerz,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH sowie NEL Gastransport GmbH. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der o. g. Maßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind:

lfd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber
1	Erdgasleitung	Fernleitung MIDAL	800	90,00	8,00	GASCADE Gastransport GmbH
2	LWL Trasse	LWL-Begleitkabel			1,00	WINGAS GmbH
3	LWL Trasse	LWL - Kabel Somborn			1,00	WINGAS GmbH
4	Absperrstation	Somborn 1910				GASCADE Gastransport GmbH

Zuständiger Pipelineservice:

PLS Reckrod, Telefon: +49 6672 9203-██████ Mobil: +49 ██████████

E-Mail: ██████████@gascade.de

Die Lage unserer Anlagen ist den beigefügten Bestandsplänen, Blatt 22.31/Q bis 22.32/R (MIDAL) sowie 01.01 (LWL-Kabel Somborn), zu entnehmen. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Bestandsplan können Abweichungen bestehen. Der Höhenplan bezieht sich auf den Zeitpunkt der Verlegung unserer Anlagen. Später vorgenommene Niveauänderungen sind **nicht** berücksichtigt. **In Absprache mit unserem Pipeline-Service ist die Lage unserer Anlagen durch Suchschachtungen zu prüfen.** Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.

Gegen die vorgesehene Maßnahme - Bauleitplanung der Gemeinde Freigericht; Bebauungsplan "Sonnenkraftwerk Somborn" sowie Teiländerung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplans "Sonnenkraftwerk Somborn" - bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken. Für die Maßnahme sind die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Anlagen sowie unser beigefügtes Merkheft „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ zu berücksichtigen.

Die Planungen zu o. g. Vorhaben sind mit uns abzustimmen. Um die Sicherheit unserer Anlagen nicht zu beeinträchtigen, **ist uns die detaillierte Planung vorzulegen.**

- Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben.
- Es dürfen keine Anlagen bzw. Anlagenteile von Solarmodulen in unseren Schutzstreifen hineinragen.
- Zur Errichtung von Solarmodulen etc. dürfen die jeweiligen Krananlagen nicht auf unserem Leitungsrohr positioniert werden.
- Jede Bebauung im Abstand < 20 m zur Leitungsachse ist zur Vermeidung einer potenziellen Beeinträchtigung unserer Anlagen mit uns abzustimmen. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht zulässig. Ein größeres Abstandsmaß über die Grenzen des Schutzstreifens hinaus kann sich aus Art und Maß der geplanten Bebauung sowie aus dem Nachbarrecht ergeben.
- Bohr- und Rammarbeiten dürfen nicht näher als 10 m zum Leitungsrohr unserer Anlage durchgeführt werden.
- Eine Änderung der ursprünglichen Überdeckung durch Aufschüttungen und Abgrabungen darf nur nach gesonderter Antragstellung vorgenommen werden. Größere Niveauänderungen bedürfen der Prüfung durch einen Sachverständigen.
- Für eine dauerhafte Zuwegung, welche unsere Anlagen quert, darf ein lichter Mindestabstand von 1,50 m zwischen Oberkante Rohrscheitel und Oberkante Fahrbahn nicht unterschritten

werden. Für den Aufbau ist unser Merkblatt „Straßenaufbau für SLW 60“ als Mindestanforderung zu berücksichtigen.

Im Parallelverlauf zu unseren Anlagen müssen Zuwegungen außerhalb unserer Schutzstreifen angelegt werden.

Im Bereich unserer Anlagen ist grundsätzlich unter die Tragschicht aus gebrochenem Material ein Geotextil GRK 4 (Vliesstoffe - mind. 250 g/m²) in ausreichenden Abmessungen einzubringen.

Erforderlichenfalls müssen Messschächte im Bereich der geschlossenen Fahrbahndecke installiert werden. Die Anzahl und Position ist mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort abzustimmen.

Die erforderliche Zuwegung zu Solarparkflächen kann sich erfahrungsgemäß auch außerhalb der Bauflächen befinden. Dadurch kann eine zusätzliche Betroffenheit unserer Anlagen entstehen. Eine Abstimmung ist unbedingt erforderlich.

- Im Bereich unserer Anlagen ist die Errichtung jeglicher Schächte und Armaturen grundsätzlich außerhalb unserer Schutzstreifen auszuführen.
- Im Bereich einer Parallelführung sind Kabel in offener Bauweise und grundsätzlich außerhalb unseres Schutzstreifens zu verlegen. Eine Überlappung der Schutzstreifen darf grundsätzlich nicht erfolgen.

Um die Erdüberdeckung und die Lage unserer Anlagen nicht zu beeinträchtigen, müssen erforderlichenfalls die Grubenwände Ihrer Baumaßnahme gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.

- Im Kreuzungsbereich unserer Anlagen sind Kabel in offener Bauweise zu verlegen, wobei der Einsatz einer Grabenfräse oder eines Kabelpfluges nicht zulässig ist. Ein lichter Abstand zu unseren Anlagen von mind. 0,40 m ist einzuhalten. Die Kreuzung sollte möglichst rechtwinklig erfolgen. Die vorgefundene Lage des rohrbegleitenden Fernmeldekabels darf ohne unsere Zustimmung nicht verändert werden.

Kreuzende Kabel sind in einem Schutzrohr zu verlegen. Diese Schutzmaßnahme muss mind. 1,0 m rechts und links über unser Leitungsrohr hinausragen.

Wir weisen darauf hin, dass Erdungsbänder nicht über unsere Anlagen verlegt werden dürfen.

- Bei einer grabenlosen Verlegung von Kabeln ist ein lichter Abstand von mind. 5,0 m zu unseren Anlagen einzuhalten. Dies gilt für Kreuzungen und Parallelführungen.

Dem GASCADE-Verantwortlichen ist vor Ort das vorgesehene Verfahren vor Durchführung rechtzeitig vorzustellen. Vorzugsweise ist die Bohrung mit dem Bohrverfahren Para Track 1 oder 2 bzw. mit Kreiselkompass durchzuführen.

Grundsätzlich sind Start- und Zielgruben außerhalb unseres Schutzstreifens anzulegen. Die Startgrube muss die sein, welche unseren Anlagen am nächsten ist. Die Grubenwände müssen im Nahbereich zum Schutzstreifen gegen Abrutschen etc. durch entsprechende

Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.

- Wir weisen Sie an dieser Stelle bereits auf Folgendes hin: Wenn der katholische Korrosionsschutz unserer Anlagen durch die Verlegung des Kabels beeinträchtigt wird, so behalten wir uns vor, die Kosten für nachträgliche Schutzmaßnahmen an unseren Anlagen dem Verursacher in Rechnung zu stellen.
- Bei der Errichtung von Zäunen ist im Kreuzungsbereich darauf zu achten, dass bis 2,0 m rechts und links unserer Anlagen keine Fundamente für Pfosten und dgl. gesetzt werden. Weiter weisen wir Sie darauf hin, dass wir für Aktivitäten (u. a. Reparaturen) an unseren Anlagen das Recht haben, den Zaun zu demontieren. Mauern innerhalb des Schutzstreifens sind nicht zulässig. Parallel zu unseren Anlagen sind Zäune außerhalb unseres Schutzstreifens zu errichten.

Durch die Errichtung von Zäunen darf die Zugänglichkeit zu unseren Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch innerhalb der Zaunanlage jederzeit gewährleistet sein.

Die dauerhafte Gewährleistung der Zugänglichkeit unserer Anlagen innerhalb der Zaunanlage ist rechtzeitig vor Ausführung der Maßnahme mit unserem Pipeline-Service (s. o.) abzustimmen.

- Der Schutzstreifen ist grundsätzlich von Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Anlagen beeinträchtigen kann, freizuhalten. Dazu zählen Bäume, Hecken sowie Sträucher.

Kompensationsmaßnahmen sind in unserem Schutzstreifen nicht zulässig.

Für externe Kompensationsmaßnahmen muss ebenfalls sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen.

- Im Bereich zu Ihrer Maßnahme können sich Markierungspfähle (tlw. mit Messeinrichtung) der GASCADE befinden. Diese sind vor Beginn der Maßnahme unter Aufsicht unseres Pipeline-Service zu sichern.
- Das Befahren und Überqueren unseres Schutzstreifens mit schweren Baufahrzeugen außerhalb der Verkehrsflächen ist nur an besonders geschützten Stellen (z. B. mit Baggermatten) und in Abstimmung mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort erlaubt.
- Eine zwischenzeitliche Ablagerung von Erdmassen bzw. die Einrichtung von Lagerflächen dürfen nur nach Rücksprache mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort im Bereich unserer Anlagen erfolgen. Hierbei sollten Sie berücksichtigen, dass GASCADE im Bedarfsfall die umgehende Räumung des Schutzstreifens verlangen kann.
- Wir weisen Sie darauf hin, dass entlang unserer Anlagen teilweise Drainagen verlegt wurden. Diese Drainagen und deren Funktion müssen erhalten bleiben.
- Nach Beendigung der Bauarbeiten des Projektes sind uns unaufgefordert Einmessungsunterlagen für die Kreuzungs- und Parallelbereiche zur Verfügung zu stellen.

Seite 5 von 5, Az: 02.00.00.500.00258.23, 26.09.2023

Bauleitplanung der Gemeinde Freigericht; Bebauungsplan "Sonnenkraftwerk Somborn" sowie Teiländerung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplans "Sonnenkraftwerk Somborn"

Aus diesen müssen genaue Angaben zur Lage und Höhe (Verlegetiefe) sowie die technischen Daten zu Ihrem Projekt zu entnehmen sein.

Als zusätzliche Information für die Planung liegen unsere „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ bei. Dieses Merkheft findet auch bei unseren v. g. Anlagen Anwendung.

Erst nach Vorliegen der detaillierten Planung kann über eine Zustimmung und die Art der Auflagen durch die GASCADE Gastransport GmbH entschieden werden.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.

Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH
Leitungsrechte und -dokumentation



Anlage

Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzinformation nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter <https://www.gascade.de/datenschutz>.